8º 2705¹

<36606601970015

<36606601970015

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. Pr. 793 n

Maier

R

Allgemeine Einleitung in Privat-Fürstenrecht überhaupt

von

D. J. Chr. Majer

Königl. Dänischen wirklichen Justiz-Rath, auch Herzogl. Würtembergischen Rath, ordentl. Lehrer des Staats- und Kirchen-Rechts, und Beysizer der Juristen-Fakultät zu Tübingen.

Tübingen

bei Jakob Friederich Heerbrandt

1783.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Unser so genanntes Jus privatum Principum, oder, die Sache richtiger zu benennen, der Theil des Deutschen Privatrechts, welcher das Spezialrecht der so genannten Erlauchten Personen im R. Deutschen Reiche enthält, hat mir immer einer vorzüglichen Bearbeitung werth geschienen. Eines Theils wird mir jeder leicht zugeben, daß, da es Personen von so erhabenem Stande betrift, und deren Sachen, Geschäfte und Handlungen oft von so grossem Belange sind, dieser Theil vom Privatrechte, in Vergleichung gegen die übrigen, auch um so viel erheblicher seye.

Andern Theils hat bekanntlich von dieser Rechtsdisciplin der gelehrte H. Geh. R. Nettelbladt, in seinen Hallischen Beyträgen, B. I. S. 97. u. f. erst noch ums Jahr 1755. nicht unbillig geurtheilt, daß sie noch lange nicht zu der Vollkommenheit gebracht seye, in welcher wohl andere, nicht so wichtige Theile der Rechtsgelahrtheit schon wären. Dahero er auch derselben bessere Schiksale gewünscht hat.

Ob denn nun gleich seithero die berühmtesten Rechtslehrer, als z. B. ein H. v. Selchov und Pütter, sich mit grossem Eyfer und Fortgange, derselben angenommen haben; und unter deren Händen sie auch an Vervollkomnung gar vieles gewonnen hat; wir auch nun, vornemlich durch die Bemühungen und Schriften dieser beyden verdienten Rechtslehrer, aus der Verlegenheit und dem Mangel an Kompendien gesetzt sind, daß wir uns nicht mehr mit den Griebnerischen *Principiis* oder den Neumannischen Institutionen behelfen müssen;

Wenn ferner gleich von den beeden aus-

ausführlichen Systemen, zwar die Struvische *Jurisprudentia heroica* von ihrem Herausgeber und Fortsetzer, dem würdigen und verdienten Hellfeld, durch dessen nun erfolgten Tod, mit dem siebenden Theile, welchem noch drey andere nachfolgen sollten, unvollendet hinterlassen; dagegen doch das Neumannische Werk der *Meditationum Juris principum privati*, mit dem Tom. IX. 1756. 4. ganz zu Ende gebracht worden ist; auch endlich der ehrwürdige Greis H. Et. R. Moser, in seinem Neuern Systeme des D. St. R. die hieher gehörigen Materien abermalen mit den schäzbarsten Beyträgen in mehreren Bänden bereichert hat: so hat mich doch, bey dem Studium dieser Rechtswissenschaft, auch den neuesten Fortgang ihrer Litteratur miteingerechnet, immer gedeucht, als wenn sie noch nicht zu dem Gipfel ihrer Vollkommenheit gebracht wäre, daß man darum alle Bemühungen, um weitere Vervollkommnung derselben, besonders, was die Grundlehre derselben und das Wissenschaftliche daran betrift, nur für verlorne Arbeit oder

für unnüze Spizfindigkeiten und leeren Schulwiz zu halten hätte.

Wer sich die Mühe nehmen will, den, eben noch nicht so grossen Umfang der hieher gehörigen Litteratur, von Anfang bis auf die jezigen Zeiten, zu durchlaufen: der wird finden, daß, selbst das Haupt-Genus der Rechtswissenschaft betreffend, mehrere angesehene Rechtslehrer, bald mit sich selbst, bald mit ihren H. Kollegen, über die Privatrechte und Verbindlichkeiten der Fürsten nicht so ganz haben einig werden können, ob dieselben zum Staats- oder Privat-Rechte zu rechnen wären.

Bey denen, die sie zum Privatrechte gezählt, und daraus eine eigene Rechtsdisciplin gebildet haben, herrscht so dann wieder in der Bestimmung des Umfangs und der Grenze derselben, eine grosse Verschiedenheit. Manche schliessen erhebliche Materien davon aus, und eignen sie dem Staatsrechte zu. Andere im Gegentheil wollen auch diese in den Umfang des Privatrechts mit eingeschlossen haben.

Selbst

Selbst über die Quellen dieser Rechtswissenschaft, das doch einen Hauptpunkt betrift, wird sehr verschiedentlich geurtheilt.

Besonders aber, was die so berufene, und allerdings hauptsächliche, unter den Neuern dafür allgemein anerkannte Quelle, die so genannte Autonomie betrift: so hat man sich bisher dabey bloß mit der Erklärung begnügen lassen, daß sie eben in der "Freyheit nach seinen eigenen Gesetzen zu leben„ bestehe; ohne weiter zu bedenken, daß vormals die Römer, von denen und den Griechen das Wort herkömmt, dasselbe bloß von ganzen Staaten, — Königreichen und Republiken, — gebraucht haben, um damit die Art der politischen Unterwerfung derselben auszudrüken; und daß in neuern Zeiten diß Wort hin und wieder mit dem von Freyheit überhaupt verwechselt worden ist; auch endlich daß man mit keinem von beyden dieser Begriffe aus- und durchkommen kann, so ferne solche Autonomie von einzelnen Personen, oder auch, in gewissem Verstande, selbst von Fa-

milien gebraucht, und als eine Hauptquelle vom Privatrechte solcher einzelnen Personen angesehen wird.

Was aber vornemlich hierinn als bisheriger Mangel gerügt werden dürfte: so hat niemand weiter zu untersuchen und näher zu bestimmen, nur einmal versucht, aus welchen Prinzipien solche Autonomie herrühre; was sie für einen Umfang und Grenze habe; und in welchem Verhältniße sie gegen die übrigen Quellen, vornemlich gegen die bürgerliche Privat-Gesetzgebung des Staats, und dessen seiner gesetzgeblichen Gewalt stehe? —

Man wird ferner bey Durchlesung der hieher gehörigen Hauptschriften, auch hievon mehrere Beyspiele finden:

daß, selbst in den wichtigsten Lehrsäzen, die Meynungen der Rechtsgelehrten sich einander durchkreuzen; von verschiedenen Meynungen jede viel scheinbares für sich hat, und doch keine derselben durch solche Gründe unterstüzt ist, daß sie für zuverläßig und befriedigend

digend gehalten werden könnte; auch überhaupt

daß oft von denen Sachen, deren Begriffe *notiones directrices* seyn sollen, solche Erklärungen gegeben werden, die bey weitem noch nicht mit der Deutlichkeit, Bestimmtheit und systematischen Richtigkeit abgefaßt sind, als man in einem Lehrbegriffe billig erwarten sollte; und endlich

daß, selbst über die Methode solcher Rechtswissenschaft, noch viel zu wenig Erläuterung gegeben worden ist, als daß man dadurch in Stand gesetzt wäre, von der Verwerflichkeit der Einen, und der Vorzüglichkeit der andern sich zu überzeugen.

Bey solchen mannigfaltigen Mängeln und Gebrechen, wovon die bisherige Bearbeitung der Disciplin unsers sogenannten Privatfürstenrechts, in den Augen unpartheyischer Liebhaber desselben, doch einmal nicht ganz frey gesprochen werden dürfte: hat es mir geschienen, als ob

eines Theils, für diese edle und wichtige Rechtsdisciplin noch wohl gar neues Terrain zu gewinnen, vornemlich aber, ihrem Grund und Boden überall mehr Festigkeit zu verschaffen wäre;

anderntheils aber und überhaupt, daß die Oekonomie ihres Systems, im Ganzen, und von Grund aus, auf mannigfache Weise noch verbessert werden könnte.

Bey weiterm Nachdenken über die Sache, und bey angestellter genaueren Untersuchung über die Art und Weise, und die Mittel, wodurch diese Vervollkomnung solcher Rechtsdisciplin etwa bewerkstelligt werden könnte: wurde ich überzeugt, daß man dieses Zweks am wenigsten verfehlen würde, wenn man sich die Mühe nehmen wollte,

so wohl, die in unserer Rechtsdisciplin vorkommenden Grundbegriffe mit möglichster Sorgfalt zu entwikeln, und deutlich, genau und richtig, auch systematisch, d. i. in ihrer Beziehung auf das Rechtssystem, worein sie gehören, zu bestimmen:

als

als auch, die daraus fließenden allgemeinen Rechtsgrundsäze, die sodann überall, wo es an positiven Gesetzen mangelt, für eben so zu verläßige Entscheidungsquellen gehalten werden müssen, — in ihrer Evidenz darzustellen.

Gegen die würkliche Selbst-Ausführung dieses Plans stiegen mir aber freylich manche Bedenklichkeiten auf, da wenigstens ich es für keine so leichte Sache ansehe, dergleichen wissenschaftliche Grundbegriffe und allgemeine Grundsäze, in all ihren Erfordernissen darzustellen.

Aber fürwahr daran, ob gedachte Rechtsdisciplin wohl überhaupt, von der Seite betrachtet, einer weitern Vervollkomnung bedürfe, und ob jeder auch nicht ganz gelungene Versuch einer solchen Arbeit, doch seinen Nüzen stiften, und nicht ganz ohne allen Beyfall bleiben werde: — daran hatte ich um so vielweniger auch nur den geringsten Zweifel, als es nun einmal überhaupt auch mit den juristischen Wissenschaften, gleich den übrigen, die

die glükliche Wendung genommen hat, daß sie mit ungleich mehr Geschmak, als vormals behandelt werden: und dieser in nichts anders, als darinne bestehen kann, daß man bey der heutigen Bearbeitung der positiven Rechtsdisciplinen, Geschichte und Philosophie, zwar nicht überall als Quellen gebraucht, aber doch immer mit zu Hülfe nimmt.

So bewandten Umständen nach, hatte ich allerdings Ursache zu hoffen, daß, nach einem dergleichen Plan, unser so genanntes Privatfürstenrecht noch wohl von einem Andern bearbeitet werden dürfte. Ich bin auch überzeugt, daß das juristische Publikum nebst unserer Rechtswissenschaft, vieles gewonnen haben würde, wann Einer unserer jetztlebenden berühmtesten Rechtslehrer sich auch noch auf diese Weise um dieselbe hätte Verdienste machen wollen.

In dieser Erwartung gab mir aber doch mein Beruf und akademisches Lehramt manchen unmittelbaren Anlaß, an solcher weitern Anbauung gedachter Rechtsdisciplin, selbst einen

nen Versuch zu machen: und, bey dem endlich dazu gefaßten Entschlusse, er gelinge, wie viel oder wie wenig er wolle, war es, — weil nun doch von dem Privatrechte unserer Erlauchten Personen und Fürsten im R. D. Reiche, die Autonomie eine der erheblichsten Quellen ist, — in dieser Rüksicht, das Natürlichste, von derselben, mit dem Entwurfe einer allgemeinen Theorie, — welche nun nichts anders, als von deren Grundbegriffen eine sorgfältige Entwiklung und genaue Bestimmung; und von den daraus herfliessenden allgemeinen Rechtsgrundsäzen, eine richtige Darstellung zum Gegenstande haben konnte, — einmal den Anfang zu machen.

Nachdem aber von dergleichen, in solche Rechtsdisciplin gehörigen Grundbegriffen und daraus fliessenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche die Autonomie nicht betreffen, eben darum noch ein beträchtlicher Theil nothwendig zurükbleiben mußte: so liefere ich nun solchen Ueberrest in dieser vorliegenden allgemeinen Einleitung in das Privatfürstenrecht überhaupt.

An-

Anfangs zwar war ich willens, von den, in den beyden ersten Stüken meiner Autonomie vorgelegten Grundbegriffen und allgemeinen Grundsäzen, in einem dritten St. die Anwendung auf die, im Privatrechte der erlauchten Personen des R. D. Reichs vorkommende Autonomie, dieser Einleitung noch vorangehen zu lassen. Die Besorgniß aber, eine dergleichen Anwendung in dem Lehrbegriffe solches Privatrechts selbst wiederholen zu müssen, hat mich auf den Entschluß gebracht, sie so lang anstehen zu lassen, bis ich durch die würkliche Bearbeitung des Leztern, etwa doch noch für nöthig finden würde, obgedachter Autonomie das versprochene dritte Stük beyzufügen.

Uebrigens bey Meditationen von der Art, als ich hier nun wieder dem Publikum vorlege, weis ich eines Theils wohl, daß man sich nicht leicht einen allgemeinen Beyfall versprechen darf: bin aber auch andern Theils für meine Person weit entfernt, dergleichen Versuche für so vollkommen zu halten,

ten, daß ich um das Urtheil anderer sachverständigen Männer ganz unbekümmert seyn sollte. Von solchen lassen sich ohnehin nicht anders als billige Urtheile erwarten. Sind nun diese zugleich lehrreich, daß sie entweder weitere Berichtigung der Sache enthalten, oder doch wenigstens zu ferneren Untersuchungen Anlaß geben: so bin ich gewiß auch der Erste, der eine solche auf meine Schriften verwandte Mühe mit gebührendem Dank erkennet.

Einige Urtheile von der Art sind mir auch würklich über die beeden ersten Stüke meiner Autonomie zu Gesicht gekommen, die ich mit aller Aufmerksamkeit gelesen habe.

In einem derselben sind mir gegen meine Idee eines Patrimonialreichs Zweifel gemacht worden. Ich bin aber vom Gegentheile noch nicht überzeugt, und getraue mir ohne dieselbe nicht, manche wichtige Materien des positiven deutschen Privatfürstenrechts zu erklären, und aus Gründen darzuthun.

Da ich nun den Begriff vom Patrimonialstaat eben darein setze, daß der Fürst ein Recht an der Oberherrschaft und Repräsentantschaft des Staats, dermassen im Eigenthum hat, daß er davon nach seinem Privat-Nuzen Gebrauch machen kann; übrigens aber, dessen unerachtet, der Patrimonialfürst in der Verwaltung seiner Oberherrschaft und der Ausübung seiner Staatsrepräsentantschaft, nur einzig und allein das gemeine Beste des Staats zum Augenmerk und Endzwek zu haben, verbunden ist: so lege ich meine weitere Gedanken von solchen Patrimonialstaaten im allgemeinen, zur abermaligen Prüfung vor. Die Sache verdient meines Erachtens mit aller Aufmerksamkeit geprüft zu werden.

In einer andern Rezension wurde die Bemerkung gemacht, daß bey Stadt- und Dorfgemeinden und andern Genossenschaften, (ich setze bey: z. B. der Kirche,) die Autonomie derselben noch ein weiteres Prinzipium haben könne; und manche derselben, ausser ihrer Gesellschaftsgewalt, noch eine an-

dere

dere Gattung von gesetzgeberischer Gewalt hätten, die ihrer Natur nach, für nichts anders als einen Theil von bürgerlicher Oberherrschaft zu halten, und also nur allein von der Konzeßion des Staats oder des Fürsten herzuleiten wäre.

Nach dieser Vorstellung der Sache, und so fern man das leztere Prinzipium für etwas zufälliges, die Gesellschaftsgewalt aber, in der Voraussetzung einer bürgerlich erlaubten Gesellschaft, für ein einheimisches, (natives) Prinzipium derselben hält; auch sodann ferner, in den Sachen selbst, worüber dergleichen Privatstatuten und Verordnungen gemacht werden, den gehörigen Unterschied macht; wie davon §. 70. S. 208. das mehrere vorkommt: — finde ich obgedachte Bemerkung sehr richtig.

Nur sind noch hiebey einige Fragen übrig:

ob, 1) alle mögliche Gewalt, so bey einer Gesellschaft über ihre Glieder gedacht werden kann, durchaus und schlechterdings für Oberherrschaft zu halten? mithin ob

2) im Staate, wo diesem die Oberherrschaft über die Personen der Bürger und Mitglieder desselben gebührt, bey den ihm untergeordneten Gemeinheiten und Gesellschaften, schlechterdings kein natives Prinzipium von Gewalt irgend einer Art über deren Glieder anzunehmen seye; und solchemnach, ob

3) unter denselben auf keine andere, als nur Vertrags-Weise etwas für die einzelnen Glieder verbindlich gemacht werden könne?

Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich den Begriff der so genannten *conventionalium* oder *jure collegiali* conditorum statutorum, mir noch nicht deutlich machen kann, und

der

der Begriff eines Statut's mit deme eines Vertrags nicht wohl vereinbarlich zu seyn scheint. Eben so dunkel ist mir dahero auch noch immer in den Böhmerischen *Principiis Jur. Canonic.* §§. 211. 216. 236. — so vortreflich sonst darinnen die Definitionen sind, — die Lehre von den „legibus privatis, quæ ab ipsa ecclesia vi *juris collegialis* constituuntur, so ferne sie bloß *conventionales leges* seyn sollen, und — der daraus gebildete Begriff von der kirchlichen Observanz: ob ich gleich damit einverstanden bin, daß von Gesetzen und gesetzgeberischer Gewalt die Oberherrschaft (Imperium) nicht für das einzige Prinzipium gehalten werden kann. s. M. Autonomie St. I. §. 19. S. 89. St. II. §. 55. S. 215. 216. 218 — 220.

Denn macht selbst ein Kollegium ein dergleichen Statut, so geschieht solches nicht in Form eines Vertrags: und würden auch auf solche Weise die mehreren Glieder

des Kollegiums über ein Statut sich vergleichen: so beruht doch die Verbindlichkeit desselben für die einzelnen Glieder, denen es gegeben wird, nicht auf jenem Vertrage, sondern auf der Gewalt, so einem solchen moralischen Korpus über seine sämtlichen einzelne Glieder, zu seiner innern Konsistenz zugestanden werden muß.

Im übrigen, und nach einer so langen Vorrede über all dasjenige, was nun auch diese Einleitung zur Absicht hat, wäre es doch über alle meine Erwartung, wenn man mir aufbürden sollte, als ob ich damit einen "Lehrbegriff vom positiven Privatrechte der erlauchten Personen im R. D. R.„ hätte schreiben wollen; oder auch nur, als ob ich gemeint wäre, damit von diesem den Anfang zu machen.

Dagegen aber bin ich doch davon feste überzeugt, daß, wenn mir meine bisherige Versuche nicht ganz mißlungen sind, damit für ein Kompendium von gedachter

Rechtswissenschaft manches vorgearbeitet seyn, und es darinnen an Gelegenheit nicht fehlen wird, von manchen Begriffen und Grundsäzen, in den Prolegomenis so wohl, als in dem Werke selbsten, Gebrauch zu machen, die ich so dann nicht erst nöthig haben werde, zu erweisen.

Um so vielmehr wünschte ich dahero auch dieser Abhandlung viele, der Sache kundige Leser; solche, die sie nicht blos tadeln, sondern auch prüfen, und mir ihr, so dann gewis lehrreich ausfallendes Urtheil, auf welche Art es wäre, mittheilen möchten.

Freylich habe ich auch hier wieder weit ausgeholt. Aber so weit muß ausgeholt werden, wenn man Grundbegriffe entwikeln, und allgemeine Grundsäze ins Licht stellen will.

Auch ist vorhero der Zwek festzusetzen, von dem sich der Author hie und da entfernt ha-

haben könnte, wenn er den Vorwurf gemachter Exkursionen mit Recht verdienen soll.

Endlich sind alle Meditationen von der Art langweilig für den Leser, dem es übrigens um wissenschaftliche Begriffe und gründliche Kenntnisse nicht viel zu thun ist.

Manche Materien, die nicht unmittelbarer Gegenstand dieser Einleitung sind, habe ich doch etwas ausführlich abgehandelt, weil sie über die Hauptsache Licht und Deutlichkeit verbreiten, und daher, um ihres dahin habenden mittelbaren Nuzens willen, hieher gehören; auch überhaupt meines Erachtens verdienten, im Allgemeinen noch weiter untersucht zu werden.

Dagegen habe ich andere: z. B. vom Publikum und Privatum mehrere Nebenbedeutungen, — hier nicht für nöthig gehalten, besonders anzuführen: da solche eines Theils sich von selbst ergeben, als z. B. öffentliche oder Privat-Institute oder Gesell-

schaften; andern Theils hieher gar nicht gehören.

Einiger unserer jeztlebenden angesehensten Rechtslehrer Meynungen habe ich mir die Freyheit genommen zu prüfen, weil mich in meinen Untersuchungen gerade deren Endzwek und mein Weeg darauf geführt haben. Ich verehre übrigens die grossen und mannigfaltigen Verdienste dieser Männer, aus deren Schriften ich täglich zu lernen Gelegenheit habe. Aber doch ist Prüfung einzelner Meynungen und Lehren, die sie hie und da in ihren Schriften aufstellen, jedem erlaubt; und da die meinige überall mit der Bescheidenheit geschehen ist, die sie mit Recht fordern können: so hoffe ich, deßhalben keiner weitern Entschuldigung zu bedürfen.

Das Publikum mag entscheiden, ob es mir bey meinen Untersuchungen gelungen seye, hie und da neue Aussichten geöfnet zu haben, die es verdienen, daß ihnen weiter nachgegangen werde.

Gesellschaftsgewalt und Oberherrschaft habe ich von einander unterschieden, weil die Begriffe und Sachen, die ich damit bezeichnet habe, von einander unterschieden sind, und für das, was ich unter der Gesellschaftsgewalt verstehe, und von der Oberherrschaft unterscheide, mir kein ander schiklliches Wort beygefallen ist.

Eben so fand ich nöthig, das Recht der bürgerlichen Oberherrschaft von dem der übrigen Repräsentantschaft des Staats zu unterscheiden: ob ich gleich gar wohl weiß, daß man jeden Monarchen, schon als Innhaber der bürgerlichen Oberherrschaft, gewisser Maßen auch für den Repräsentanten des Staats zu halten hat. Nur ist, wie ich die Sache dargestellt habe, doch allerdings zwischen der blossen Oberherrschaft im Staate und der ganzen Repräsentantschaft des Staats ein Unterschied zu machen: nur sind mir wiederum keine andere schiklichere Worte bey-

gefal-

gefallen, um damit solchen Unterschied der Sachen zu bezeichnen.

Ferner, mache ich (S. 75. u. f. §. 39. vornemlich Note 27.) in der subjektivischen Bestimmung der Repräsentantschaft des Staats, der Kirche u. s. w. — einen Unterschied bemerklich: je nachdem dieselbe einer Individualperson, oder aber — einer moralischen Person, einem Korpus, das mehrere Menschen oder Personen zusammen ausmachen, — zusteht; und halte dafür, daß der leztere Fall nicht mit dem Erstern vermengt oder verwechselt werden darff, wo etwa in diesem, solche Individualperson, in der Ausübung des Rechts ihrer Repräsentantschaft, an den Konsens einer andern Person gebunden, und auf solche Weise limitirt seyn sollte.

Mich dünkt immer solcher Unterschied nicht ganz ohne praktische Folgen zu seyn: ob

ich mir gleich nicht zu behaupten getraue, daß es in der Praxis überall und immer so genau genommen werde.

Hat das Recht zu einer dergleichen Repräsentantschaft ein ganzes Korpus, so bedarf es bey einer von demselben vorzunehmenden Handlung, zu deren innerer Konsistenz, der Zuziehung und Mitwürkung der sämtlichen Glieder, die das Korpus oder Kollegium ausmachen. Maßt sich nun solchenfalls einer dergleichen Handlung Ein Glied, wäre es auch selbst das Erste, das Oberhaupt vom Korpus, einseitig an: so dünkt mich dieselbe auf eine unheilbare Weise nichtig zu seyn.

Hat aber das Recht zur Repräsentantschaft eine Individual-Person, die aber in dessen Ausübung, durch den zugeordneten Konsens einer andern Person, welche nun auch ein ganzes Korpus seyn kann, limitirt

tirt ist; und nimmt solchenfalls Erstere einseitig, ohne eingeholten Konsens der Letztern, eine darunter gehörige Handlung, z. B. die Abschliessung eines Kontrakts, — vor: so ist doch diese von der Person geschehen, welche deren fähig und dazu bemächtiget ist. Nur zur Rechtsbeständigkeit derselben wird jener Konsens der Andern Person erfodert, der also hintennach noch immer, — freywillig oder einer richterlichen Auflage zu Folge, ertheilt, oder auch, bewandten Umständen nach, vorläufig vom Oberherrn supplirt werden kann.

Nur dann wird der Unterschied zwischen einem blossen Beytritt der einen Person, zu der Handlung der Andern, welcher vermittelst Ertheilung ihres Konsenses geschieht: und — einer eigentlichen Mitwürkung sämtlicher Glieder zu der, einem Korpus zustehenden, und von diesem vorzunehmenden Handlung, — etwas unmerklich, wann das Korpus etwa

nur

nur aus zwo Personen besteht: als welchenfalls die Mitwürkung und das Zuthun der Einen, zu dem Actu der andern, — gleichergestalt auf keine andere Weise, als vermittelst der blossen Konsensertheilung geschehen kann.

In diesem Falle scheinen nun mir z. B. die Domkapitul im Verhältnisse gegen den Bischoff zu seyn. Unstreitig gehört die Regierung des Stifts im Geist- und Weltlichen, — der Kirche und des Landes, — ihrer subjektivischen Bestimmung nach, dem Bischoffe, kraft seines obhabenden Amts und der bischöflichen Würde, ausschließlich zu: nur kann er in seiner Landes-Regierung, wo Landstände in Observanz gekommen sind, — bey gewissen, zur Landesregierung gehörigen Angelegenheiten und Geschäften, an den Beytritt derselben, worunter auch die Domkapitul gehören, gebunden; mithin durch die Erforderniß einer solchen landständischen, und folglich

lich auch, domkapitulischen Konsens-Ertheilung, — limitirt seyn.

Aber neben deme, und mit Ausschluß der übrigen Landstände, — in Sachen und Geschäften, so die würkliche Landes-Regierung nicht betreffen, sondern eigentlich zur Repräsentantschaft der Kirche, — für ihre Person, als ein Subjekt von Freyheit und Eigethum betrachtet, — gehören: wird die Kirche vom Bischoffe und dem Domkapitul, beyde als unicum corpus zusammen betrachtet, — repräsentirt.

Doch besteht solchemnach dieses Korpus nur aus zweyen: dem Bischoffe und Kapitul. Mithin kann auch in diesem Verhältnisse beyder gegen einander, die Mitwürkung des Lezteren, zu einem Actu des Erstern, bey einem, für die Kirche vorzunehmeuden Geschäfte, wohl nicht anders, als wieder vermittelst Ertheilung seines Konsenses geschehen. Dessen unerachtet scheint mir solche domkapitulische Konsens-

Er-

Ertheilung, wann z. B. der Bischof ein Landesgesetz errichten, das Territorial-Steuerwesen auf einen andern Fuß setzen will, u. s. w. — von einer ganz andern Natur und Beschaffenheit, auch nach ganz andern Regeln und Grundsätzen zu beurtheilen zu seyn, als die anderweitige Konsensertheilung des Domkapituls in dem Falle ist, wann z. B. der Bischoff ein Gut der Kirche, oder sonst eine Gerechtsame derselben, die ihr Eigenthum ist, veräussern will.

Zufolge eines neuesten Reichs-Hofraths-Konklusum vom 28. Nov. 1782. in S. „zu Speyer, Herrn Bischoff contra das Domkapitul daselbst, die anfechten wollende landesherrliche Gerechtsame, in specie, die „wegen der Probstey Weisenburg entstandene „Irrungen betreffend,„ wurde

2) dem Domkapitul rescribirt: „daß — „K. M. vorwaltenden Umständen nach, — geschehen lassen könnten, daß ersagter Vergleich

„durch

„durch Ertheilung des domkapitulischen Kon=
„senses zur Vollständigkeit gebracht wer=
„de:„

dagegen

3) dem Herrn Fürst Bischoffen zu er=
kennen gegeben: „in was für Maße K. M.
„das Domkapitul zu Ertheilung seines Kon=
„senses zu dem, mit dem Weisenburger Ka=
„pitul eingegangenen Vergleich angewiesen
„habe; Allerhöchst dieselben könnten aber
„ihme — Ihro — billiges Befremden dar=
„über nicht bergen, daß H. F. Bischof bey
„diesem Vergleichsgeschäft, wobey die Ge=
„rechtsamen des Speyerischen Domkapituls
„so wesentlich verflochten gewesen, nicht —
„mit dessen vorgängig vertraulichem
„Beyrath zu Werke gegangen seye, son=
„dern erst, nach gänzlich vollendetem Geschäfte,
„von demselben schlechterdings die Konsenses=
„Ertheilung zu gesinnen, für gut gefunden
„habe„

Die

Die Vorrede ist etwas weitläufig ausgefallen: es schien mir aber nöthig zu seyn, theils über einige Punkte eine vorläufige Betrachtung anzustellen, theils über andere eine weitere Erläuterung zu geben.

Innhalt.

Kap. I. Vom Einzelnen Menschen und Gesellschaften.

§§. 1—22. S. 1. u. f.

	§§.	Seite
Endzwek und Ordnung der Materien	1	1
Natur des Menschen . . .	2	3
Begriff von Selbstständigkeit .	3	3
Selbstständigkeit des Menschen .	4	3
Verhältnisse der Menschen . .	5	4
Grundeintheilung derselben . .	6	4
Anlage der Natur . . .	7	5
Positiver Zustand der Menschheit .	8	6
Individualstand des Menschen. Gesellschaften	9	7

)()()(

Selbst-

	§.	S.
Selbstständigkeit der Gesellschaften.	10	9
Subjektivische Beschaffenheit derselben	11	10
Individualverhältniß der Glieder .	12	11
Socialverhältniß derselben. . .	13	12
Gesellschaftsgewalt über die Glieder.	14	13
Nähere Betrachtung derselben .	15	15
Repräsentantschaft der Gesellschaft.	16	20
Subjektivische Bestimmung dieser beyderley Rechte . . .	17	23
Von dem Modo habendi derselben	18	25
Von den hieraus entspringenden Modifikazionen der Gesellschaften und ihrer Verfassungen:		
a) Gesellschaftsbeamte nach dem neuen Styl	19	30
b) Aemter und Beamte nach dem ältern Styl des Mittelalters .	20	32
Monarchisch-geformte Gesellschaften	21	33
Patrimonialrecht an Gesellschaften	22	34

Kap. II. Von Personen und Ständen.

§§. 23 — 28. S. 39. u. f.

	§§.	S.
Juristischer Begriff von Person und Stand	25	39
Grundeintheilung der Personen . .	24	41
Individualpersonen	25	42
Moralische Personen oder Gesellschaften	26	44
Haupteintheilung der Stände . .	27	46
Freyheitsstand der Personen . .	28	47

Kap. III. Von Oberherrschaft und Staaten.

§§. 29 — 40. S. 51. u. f.

Begriff von Oberherrschaft und Unterthänigkeit	29	51
Eintheilung derselben	30	55
Mancherley Arten von Individualoberherrschaften	31	55
Socialoberherrschaften	32	56
Haupteintheilung der Gesellschaften	33	58

	§§.	S.
Nähere Erörterung und Beyspiele von gleichen Gesellschaften . .	34	60
Fortsetzung dieser Materie . .	35	69
Bürgerliche Oberherrschaft und Staaten	36	70
Subjektivische Bestimmungen derselben	37	73
Grundeintheilung der Staaten .	38	74
Weitere Modifikazionen und Gattungen derselben . . .	39	75
Patrimonialstaaten	40	79

Kap. IV. Von Fürsten und deren beyderley Personen.

§§ 41 — 55. S. 85. u. f.

Publikum. Privatum. Privatismus	41	85
Privatstand. Privatperson. Privatsachen	42	86
Verhältniß des Privatstandes zur Unterwürfigkeit . . .	43	91

Mo-

	§§.	S.
Monarchen und Patrimonialfürsten, ihrer mehrfachen Person, und zwar		
a) ihrer Fürstenperson nach, .	44	93
b) ihrer Privatperson nach betrachtet	45	99
Privatsachen der Fürsten . .	46	100
Hauptkennzeichen derselben . .	47	104
Von einer unerheblichen Eintheilung derselben	48	110
Prüfung derselben . . .	49	113
Freyheit oder bürgerliche Unterwürfigkeit des Fürsten, nach seinen beyderley Personen, betrachtet	50	124
Freyheitsstand suverainer Fürsten unabhängiger Staaten . .	51	125
Fortsetzung dieser Materie . .	52	137
Bürgerlicher Stand abhängiger Fürsten subordinirter Staaten in sogenannten zusammengesetzten Reichen . . .	53	148

aa) ihrer

	§§.	S.
a) ihrer Fürstenperson nach .	54	152
b) ihrer Privatperson nach betrachtet . . .	55	153

Kap. V. Vom Staats- und Privat-Fürstenrecht.

§§. 56—78. S. 159. u. f.

Rechte und Verbindlichkeiten. Gesetze	56	159
Haupteintheilung derselben . .	57	161
Eintheilung des Fürstenrechts . .	58	162
Begriff vom Staatsfürstenrechte	59	163
Begriff vom Privatfürstenrechte .	60	167
Anderer Rechtsgelehrten Erklärungen von demselben . .	61	168
Strauch, Rhetius, Schilter .	62	170
Schweder	63	173
Titius	64	175
Kemmerich und Hellfeld . .	65	182

	§§.	S.
Griebner, beyde Zelfferiche, Maskov und Senkenberg . . .	66	186
Stryk und Neumann . .	67	188
Pütter, Selchov, Moser und Westphal	68	190
Einige allgemeine Betrachtungen darüber	69	193
Von den Quellen des Privatfürstenrechts	70	203
a) suverainer Fürsten . .	71	204
b) abhängiger Fürsten subordinirter Staaten	72	218
Verhältniß des Privatfürstenrechts zu den Rechtsdisciplinen . .	73	225
Privatrecht der Fürsten, und anderer, zum Stande der Erlauchten gehörigen Personen, in einem zusammengesetzten Staate: als eigene Rechtsdisciplin betrachtet . .	74	227
Von der systematischen Einrichtung, Ab- und Eintheilung, oder der Methode derselben . .	75	235

a) In Anlegung des Generalplans 76 241

b) In Anordnung der Hauptfächer und der darinn enthaltenen Materien 77 253

Beschluß 78 257

Kap. I.

vom

Einzelnen Menschen und Gesellschaften.

§§. 1 — 22.

§. 1.

Endzweck und Ordnung der in dieser Einleitung enthaltenen Materien.

Aus Gründen, die ich in der Vorrede bereits angezeigt habe, bin ich Willens, in dieser allgemeinen Einleitung, über die Oekonomie der Disciplin vom Privatfürstenrechte überhaupt, einige allgemeine Betrachtungen anzustellen; vornemlich die dahin gehörigen allgemeinen Begriffe und daraus fließenden Grundsätze in ihr gehöriges Licht zu setzen. Kap. V. §§ 56-75.

Der Begriff vom Fürstenrechte überhaupt, und vom Privatrechte der Fürsten besonders, erfodert eine vorgängige Betrachtung über die Fürsten selbst, und die in ihnen vereinigten beyderley Personen, die Person des Menschen und des Fürsten. Kap. IV. §§ 41-55.

Um dieser letztern willen mußte natürlicher
Kap. III. §§ 29-40. Weise noch zuvor von Oberherrschaft und von Staaten überhaupt gehandelt werden.

Sofern aber jeder Staat für eine moralische Person zu halten ist, und überhaupt die Grundkenntniß vom Staate auf der allgemeinern Theorie von der Gesellschaft überhaupt, beruht, die dem Einzelnen Menschen, für sich betrachtet, entgegengesetzt wird; von welcher Seite aber doch auch immer zugleich, im Staate wie in jeder Gesellschaft, die Mitglieder zu betrachten sind: so müßen eines Theils noch weiter vorher die juristischen Begriffe von den Personen und Ständen eingeschalten, Kap. II. §§ 23-28. aber vor allen Dingen und anderntheils muß der Mensch nach seinen beyderley Hauptverhältnissen, als einzeln und in der gesellschaftlichen Verbindung betrachtet, mithin zu allerst vom Einzelnen Menschen und der Gesellschaft gehandelt werden. Kap. I. §§ 1-22.

In dieser aber umgekehrten Ordnung folgen nun die Materien in fünf Kapp. auf einander.

§. 3.

§. 2.

Natur des Menschen, juristisch betrachtet.

Der Mensch hat seiner Natur nach Bedürfnisse, und um diese befriedigen zu können, Kräfte; auch auf die übrigen Sachen, die ihm dazu als Hülfsmittel dienen können, und deren Erwerbung, Rechte; und endlich moralische Freyheit zu handeln, um mit solcher Thätigkeit sein Bestes zu befördern.

§. 3.

Begriff von Selbstständigkeit.

So fern ein solches Subjekt von Thätigkeit die Modifikation hat, daß es damit nicht ein Theil von einem Andern ist, sondern auf sich selbst einzig die Beziehung hat, wird ihme eine Selbstständigkeit zugeschrieben.

§. 4.

Selbstständigkeit des Menschen.

Solche Richtung zur Selbstständigkeit hat der Mensch von seiner Natur her, und wer ihn

in einen ganz entgegengesetzten Zustand versetzen wollte, würde der Natur der Menschheit entgegen handeln.

§. 5.

Verhältnisse der Menschen.

Je nachdem in Hinsicht auf diese allgemeine Bestimmung, die Menschen ihre Thätigkeit ordnen und ihre Selbstständigkeit modifiziren, entstehen unter ihnen ihre mannigfaltige Verhältnisse gegeneinander.

§. 6.

Grundeintheilung derselben.

Alle mögliche Verhältnisse der Menschen gegeneinander sind aber nur immer eines von beyden; einfach oder zusammengesetzt: je nachdem entweder hier mehrere Menschen mit ihrer Thätigkeit sich vereinigen, um damit ein Gemeinbestes zu befördern, oder dort jeder derselben sein Individualbestes mit ungetheilter Thätigkeit für sich besorgt. Mithin sind die Grundver-

verhältnisse der Menschen entweder individual oder (social) gesellschaftlich.

§. 7.

Anlage der Natur.

Mit dem einfachen Individualverhältnisse kann sich die Menschheit kaum so zu sagen in ihrer Kindheit behelfen.

Schon das natürliche Verhältniß beyder Geschlechter, und noch viele andere Bedürfnisse, die sich mit jedem Fortschritte in der Kultur vervielfältigen, geben den Menschen von allen Seiten her Anlaß, Kräfte und Thätigkeit mit einander zu vereinigen, um damit ihr Interesse und Bestes gemeinschaftlich zu befördern.

Doch sind nicht alle Theile und Güter der menschlichen Glückseeligkeit privative Früchte der Socialität. Manches läßt sich nur allein im Individualverhältnisse erlangen: von vielem wird durch den gesellschaftlichen Stand nur der Genuß gesichert, erleichtert, befördert.

Ueberhaupt hat der Mensch von seiner Natur her zu viel Individualität, als daß er die ganze Masse von Thätigkeit mit Andern theilen, und all sein Interesse und Bestes mit Andern sollte gemein machen können oder wollen.

§. 8.

Positiver Zustand der Menschheit.

So wird also der Mensch mit seiner Thätigkeit um sein Bestes zu befördern, zwischen dem Individualverhältnisse und der Gesellschaft getheilt, daß er nur um gewisser Theile seiner Glückseeligkeit willen, mit Andern Kräfte und Thätigkeit vereiniget, und sich in eine gesellschaftliche Verbindung begibt: mit dem Ueberreste aber in dem Individualverhältnisse verbleibt, und darinne für sich selbst sein Individualinteresse und Bestes besorgt. 1)

§. 9.

---

1) Diesemnach muß man den Menschen in der Gesellschaft, in Hinsicht des Interesses, worauf seine Thätigkeit und Handlung unmittel-

§. 9.

Individualstand des Menschen. Gesellschaften.

So fern also der Mensch seiner Selbstständigkeit nach, in dem Individualverhältnisse betrachtet wird, worinnen er mit ungetheilter Thätigkeit sein Individualbestes für sich selbst besorgt, so ist auch sein Stand in diesem Betracht individuell, wenn er gleich übrigens in einer Gesellschaft lebt.

So fern er aber mit Andern Thätigkeit und Interesse vereiniget und gemein macht: mithin mehrere Menschen in solchem gesellschaftlichen Verhältnisse ihre Kräfte vereinigen, um ein gewisses Gemeinbestes zu befördern, so sind sie zusammen

---

mittelbar gerichtet sind, doch immer theils als einzeln theils als Mitglied von der Gesellschaft betrachten: doch kann er wieder selbst im erstern Betrachte mit seinem ganzen Individualwesen der Gesellschaft subordinirt seyn.

eine Gesellschaft, wenn gleich übrigens jeder derselben noch sein Individualwesen für sich hat und forttreibt.

Der Individualstand des Menschen ist also zwar der Gegensatz von der Gesellschaft, doch lassen sich beederley Verhältnisse, das Individual- und Socialverhältniß, nur jedes nach verschiedenem Betrachte, mit einander vereinigen. 2)

§. 10.

---

2) So ist der Bürger ein Mitglied vom Staate, und wenn dieser handelt, so hat jener zu den Kräften, welche dazu erforderlich sind, auf welche Art es sey, sein Kontingent zu stellen. Doch treibt er auch sein Individualwesen neben her, wenn er gleich übrigens ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, ein pars corporis ist. Ich fühle selbst eine gewisse Zweydeutigkeit im Ausdrucke, die vielleicht manchem, der da will, Anlaß geben kann, selbst die Begriffe zu mißdeuten und zu verwirren, und sodann solche Verwirrungen und daraus gezogene Widersprüche mir zur Last zu legen. Als z. B.

der

§. 10.

Selbstständigkeit der Gesellschaften.

Die Gesellschaft ist gleich dem (Individual) Menschen ein Subjekt von Kräften, Thätigkeit und Handlungen, von Freyheit und Eigenthum; und hat gleich demselben auch ihre Selbstständigkeit, so fern ihr Interesse und Bestes der Endzweck ist, worauf ihre Kräften, Thätigkeit und Handlungen ihren Bezug haben.

 Im

---

der Mensch in der Gesellschaft soll zugleich auch wieder ausser der Gesellschaft zu betrachten seyn, also zugleich Mitglied derselben und es nicht seyn? — Ja wohl, so fern bloß auf Endzweck und Interesse seiner Thätigkeit und Handlungen Rücksicht genommen wird: und dann ist es wahr, aber nicht sub uno eodemque sondern diverso respectu. Ein anders sind Handlungen des Staats d. i. der sämtlichen Bürger als Glieder desselben zusammen genommen: ein anders sind Handlungen der einzelnen, bloß als selbstständige Menschen betrachtet.

Im Verhältnisse gegen Andere, und wie fern hierinn ein jedes Subjekt, das Selbstständigkeit hat, sein eigen Bestes befördert, hat es mit der Gesellschaft, wie mit jedem (Individual) Menschen gleiche Bewandtniß.

§. 11.

Subjektivische Beschaffenheit derselben.

Aber desto grösser ist der Unterschied zwischen dem (Individual) Menschen und der Gesellschaft, ihrer übrigen subjektivischen Beschaffenheit nach betrachtet. Denn die Gesellschaft besteht aus mehreren Menschen, die mit einander ein Socialverhältniß haben; sie handelt mit den vereinten Kräften und der Thätigkeit ihrer Glieder, um deren Gemeinbestes zu befördern; sie bedarf hierzu einer Gesellschaftsgewalt, und muß auf irgend eine Weise repräsentirt werden: aus welchem letztern mannigfaltige Modifikationen der Gesellschaften entstehen, ohne doch daß darüber die Selbstständigkeit derselben verletzt würde.

§. 12.

Individualverhältniß der Glieder.

In Betracht alles dessen, was die in eine Gesellschaft vereinten mehreren Menschen von ihrer äusserlichen Glückseeligkeit nicht unter sich gemein gemacht haben, und in Betracht der Kräfte und Thätigkeit, die solches gemeine Beste und dessen Beförderung nicht erfordert, sind die Glieder nicht im gesellschaftlichen sondern im Individualverhältnisse zu betrachten: mithin als (Individual) Menschen anzusehen, deren jeder für sich mit seinen ungetheilten Kräften und seiner Individualthätigkeit, mit seiner Freyheit und Eigenthum sein Individualbestes befördert.

In solchem Betrachte hat also auch jedes einzelne Glied der Gesellschaft für sich seine Individualselbstständigkeit, vermöge deren alle seine Kräfte, Handlungen und Sachen sein Eigenthum sind, niemand ausser ihme, allein ihme selbst angehören und zu seinem Individualgebrauche und Besten dienen.

§. 13.

Socialverhältniß derselben.

So ferne sie aber Glieder einer Gesellschaft sind, um mit vereinter Thätigkeit ein Gemeinbestes zu befördern, so machen sie in solchem Socialverhältnisse nur zusammen und mit einander ein Subjekt von Kräften, Thätigkeit und Handlungen aus, das die Gesellschaft ist, welche sodann, so ferne sie mit solcher ihrer Thätigkeit ihr eigen Bestes befördert, gleich jedem (Individual) Menschen ihre Selbstständigkeit hat.

Diese ist nun aber eine Socialselbstständigkeit, die mehreren Menschen zusammen genommen, oder der Gesellschaft, worein sie sich vereiniget haben, zusteht.

In diesem Socialverhältnisse hat das einzelne Glied der Gesellschaft nicht mehr für sich und privativer Weise, weder Thätigkeit noch Handlung noch Interesse noch Eigenthum, noch eine Selbstständigkeit. Jedes derselben ist nur

ein

ein Glied vom Körper, ein Theil von dem Subjekte, das thätig ist und handelt und Eigenthum hat, und vermöge seiner Selbstständigkeit sein Interesse und Bestes befördert.

In diesem Verhältnisse werden den Gliedern alle andere, die daran keinen Antheil haben, als Fremde entgegen gesetzt.

§. 14.

Gesellschaftsgewalt über die Glieder.

Auf dieser subjektivischen Einheit der Kräfte und Thätigkeit sämtlicher Glieder, auch des unter ihnen gemein gemachten Interesses beruht das ganze Socialverhältniß der Glieder einer Gesellschaft gegeneinander.

Gleichwie denn nun aber solches Subjekt, als die Gesellschaft ist, aus Gliedern besteht, die mit Freyheit und Eigenthum und Selbstständigkeit von Natur her begabte Menschen sind, so ist auch eben so wenig unter denselben ein physisches Band vorhanden, das sie zur subjektivischen Einheit eines Körpers zusammenhält.

Eine

Eine Vereinigung ihrer Thätigkeit, die zur Beförderung eines Gemeinbestes erfordert wird, kann nicht anders als bloß moralisch seyn, und auf keine andere Weise als vermittelst einer moralischen Bestimmung ihrer Freyheit und dadurch geschehen, daß dem freyen Willen der vereinigten Glieder im Gebrauche ihrer Kräfte und Thätigkeit, die Richtung auf das gemeine Beste gegeben wird.

Aus dem Verhältnisse einer solchen moralischen Bestimmung, als des einzigen Mittels zu dem unmittelbaren Endzwecke der Gesellschaft, erwächst dahero für diese über die einzelnen sämtlichen Glieder, das Recht, deren Thätigkeit, Kräfte und Handlungen moralisch zu bestimmen, und sie zu vereinigen, um mit solcher vereinten Thätigkeit und Gemeinhandlungen das Gemeinbeste zu bewürken.

Ich nenne dieses Recht mit Hr. Geh. R. Nettelbladt 3) die Gesellschaftsgewalt; und ist

3) s. Erörterungen einiger einzelnen Lehren des T. St. Rechts Halle 1773. 8. XIII. S. 330.

Doch

ist die Gesellschaft ein Kollegium, die Kollegialgewalt: wiewohl letztere Benennung, mit welchem Rechte weiß ich nicht, für den erstern allgemeinen Begriff meist gebraucht zu werden pflegt.

§. 15.

Nähere Betrachtung derselben.

Ich halte diese Gesellschaftsgewalt für so etwas wesentliches von der Gesellschaft selbst, daß keine ohne dieselbe bestehen kann. Sie ist also ein unveräußerliches Eigenthum derselben. Sie ist

---

Doch nehme ich das Wort in einer etwas eingeschränkteren Bedeutung als er: eben darum, weil ich es in manchem Betrachte für nöthig halte, die Gewalt der Gesellschaft, als einer moralischen Person, über die Glieder, wie von der Oberherrschaft, also auch noch weiter von allen übrigen Rechten der Freyheit und des Eigenthums zu unterscheiden, welche die Gesellschaft als ein selbstständiges Subjekt (Person) hat.

ist das Band, wodurch die Gesellschaft ihre subjektivische Einheit, und damit ihr Wesen erhält. Es kann aber eine Gesellschaft über ihre Glieder noch andere Rechte haben, die der Gesellschaftsgewalt, ihrem allgemeinen Charakter nach, ähnlich sind. 4) Diese geben aber alsdann der Gesellschaft nicht das Wesen, nur eine besondere Modifikation: sind dahero zufällig, und es ist in manchem Betrachte etwas daran gelegen, dieselben von der Gesellschaftsgewalt sorgfältigst zu unterscheiden.

Sie gehört nach der allgemeinsten Klassifikation der juristischen Dinge, nicht unter die Gattung von Eigenthum. Denn ihr unmittelbares Objekt sind nicht Sachen, sondern freye Handlungen und Thätigkeit einzelner Menschen. 5)

Sie

---

4) Als z. B. Oberherrschaft, wovon unten im Kap. III.

5) s. M. Autonomie St. I §. 6. S. 15.

Sie besteht also aus einer Art von Herrschaft, oder dem Rechte anderer Thun und Lassen moralisch zu bestimmen.

Aber das Eigene, Unterscheidende von solcher Gesellschaftsgewalt, als einer Herrschaft, besteht darinne, daß sie nur das Band der Vereinigung zwischen mehreren Menschen als Glieder einer Gesellschaft, ist; daß sie nur da Statt findet, wo eine Gesellschaft ist; und über Andere Statt findet, nur so ferne sie Glieder sind und mit einander im Socialverhältnisse ein Subjekt ausmachen; auch daß sie nichts anders in sich begreift, zum Gegenstande und Zwecke hat, als die Kräfte und Thätigkeit der Glieder zu vereinigen, diesen eine subjektivische Einheit zu verschaffen: ohne welche von Mehreren ein Gemeinbestes mit vereinter Thätigkeit nicht bewürkt werden kann, und für mehrere Menschen Eine Selbstständigkeit, oder die Einheit der Socialhandlung und die Gemeinschaft des Socialeigenthums unmöglich zu erhalten ist.

Aber die Gesellschaftsgewalt, als ein Recht betrachtet, in Beziehung auf das Subjekt, dem es zugehört, ist immer eine Sache, an welcher Eigenthum Statt finden kann, und wovon das Subjekt ebendasselbe ist, was für das Subjekt aller übrigen der Gesellschaft zugehörigen Rechten und Sachen gehalten werden muß.

Von diesem Subjekte des an der Gesellschafsgewalt, als einer Sache betrachtet, Statt habenden Eigenthums: 6) oder von der Frage, wem die Gesellschaftsgewalt angehört, wird sogleich im folgenden §. 16. gehandelt werden.

Das Eigenthum an einer Sache besteht aus mancherley Rechten, die als Theile desselben angesehen werden können: 7) es äussert sich auch in diesen

---

6) Nicht von einem Eigenthum an den Gliedern, deren Kräften, Handlungen und Thätigkeit, sondern von dem Eigenthum an dem Rechte, das in der Gesellschaftsgewalt über die Glieder besteht, ist die Rede. s. M. Autonomie I St. §. 7. S. 19.

7) M. Autonomie St. I. §. 8. S. 22. u. §. 9. S. 31.

diesen Theilen auf mancherley Weise, je nachdem die Natur der Sache beschaffen ist: und solchemnach anders bey körperlichen, anders bey unkörperlichen Sachen, zu welcher letztern Gattung die Gesellschaftsgewalt, als ein Recht über Anderer ihr moralisch freyes Thun und Lassen gehört.

Zu den Theilen des Eigenthums gehört vornemlich der **Gebrauch der Sache.**

Von der Gesellschaftsgewalt kann aber, ihrer Natur nach, nicht anders Gebrauch gemacht werden, als durch **Ausübung** und **Verwaltung** derselben.

Solche Ausübung und Verwaltung der Gesellschaftsgewalt selbst kann wiederum, der Natur der Sache nach, überhaupt nicht in einem Gebrauch seiner Sache, (usus rei suæ & dominium) sondern in der Herrschaft, (imperium) und muß vornemlich darinne bestehen, die Glieder der Gesellschaft in ihrer Thätigkeit moralisch zu bestimmen, und sie zu den Socialhandlungen zu vereinigen.

§. 16.

Repräsentantschaft derselben.

Von dieser Gesellschaftsgewalt über die Glieder ist denn nun aber die Repräsentantschaft der Gesellschaft selbst sehr unterschieden, und bedarf hier einer näheren Erörterung.

Die Gesellschaft hat, gleich jedem einzelnen Menschen, ihre Kräfte und Thätigkeit, ihr Interesse und Bestes, das sie befördern will, und ihre subjektivische Selbstständigkeit. Sie ist eine Person, die im Verhältnisse gegen Andere handelt und ihre Geschäfte hat.

Sie besteht aber aus mehreren oft Millionen von Menschen, die, nach ihrem Socialverhältnisse betrachtet, nur alle zusammen einen einzigen Körper, wovon sie Glieder sind, ausmachen, und mit ihren Socialhandlungen ihr Gemeinbestes bewürken sollen: wozu denn, gleich bey dem einzelnen Menschen, so nun auch bey dieser Gesellschaft nur Ein Urtheil, Ein Wille, Eine Entschliessung gehört, das ein bestimmtes Subjekt

erfo-

erfodert, wodurch alsdann die Gesellschaft ihrer Person nach repräsentirt wird.

Das Wesen und der Begriff einer solchen Repräsentantschaft besteht in dem Rechte, bey der Anwendung der Socialkräfte und dem Gebrauch der Gesammtthätigkeit, um das Gemeinbestes zu bewürken, für die Gesellschaft und an der Stelle derselben, Urtheil Willen und Entschliessung zu haben, damit die Handlung vollbracht werde, die nun der Gesellschaft in allem Betracht zugeschrieben werden muß, und die sie für die Ihrige anzuerkennen hat. 8)

8) Die Ausübung der Gesellschafsgewalt, zumalen wenn noch die Oberherrschaft damit verbunden ist, besteht in Regieren. Wenn aber für die Gesellschaft ihr Repräsentant handelt, und kraft seiner Repräsentantschaft die Rechte der Gesellschaft ausübt, also z. B. kontrahirt, Krieg ankündiget und denselben führt, Frieden schließt, Geld borgt, Güter verpachtet, die Grenzen des Territoriums durch Tausch und andere Adquisitionen

An dieser Repräsentantschaft gibt es denn nun wieder ein Recht, das, als Sache betrachtet, seiner subjektivischen Bestimmung nach, gleich dem an der Gesellschaftsgewalt, der Selbstständigkeit der Gesellschaft und deren Person ganz unbeschadet, ein Objekt des Eigenthums seyn kann.

Diß begründet so dann auch das Recht, davon Gebrauch, nach den Regeln und Masgab des Eigenthums, zu machen, aber doch nicht anders, als es übrigens die Natur der Sache zuläßt. Diese ist

die Repräsentantschaft der Societät, und besteht ihrer Ausübung nach darinne, die Person der Gesellschaft so zu sagen zu beleben, ihr Handlung zu geben, und, zu deren ihrem Besten und dessen Beförderung, nach den für sie gefaßten Urtheilen und Entschliessungen, von ihrer Thätigkeit, Freyheit und Eigenthum zweckmäßigen Gebrauch zu machen.

§. 17.

---

nen erweitert und anders bestimmt, so kann doch diß eigentlich nicht mehr regieren genannt werden.

§. 17.

Subjektivische Bestimmung dieser beyderley Rechte.

Bey der weitern Betrachtung der Gesellschaftsgewalt über die Glieder und der Repräsentantschaft der Person von der Gesellschaft selbst, im Verhältnisse gegen andere, frägt sich so dann ferner, was sie für subjektivische Bestimmungen haben.

Zuvörderst liegt am Tage, daß die Gesellschaft oder ihr Repräsentant die Gesellschaftsgewalt selbst ausüben oder durch ein ander Subjekt verwalten lassen kann, ohne daß solchenfalls dieses die Repräsentantschaft zugleich mit haben muß. Beederley Rechte können dahero, subjektivisch betrachtet, von einander getrennt seyn. Es kann der Eine die Verwaltung der Gesellschaftsgewalt haben, und ein anders Subjekt der Repräsentant der Gesellschaft seyn.

Nur steht ursprünglicher Weise der Gesellschaft selbst ihre Gesellschaftsgewalt und deren Ausübung zu; und so fern sie einen Re-

präsentanten hat, der ihre ganze Person, deren Freyheit und Eigenthum nach, vertritt, so ist auch diß der gewöhnlichste Fall, daß solchem Repräsentanten die Gesellschaftsgewalt zugleich mit zusteht, die er theils selbst ausübt, theils durch Andere verwalten zu lassen pflegt.

Was nun die weitern subjektivischen Bestimmungen selbst betrift, so wird die Gesellschaft

repräsentirt entweder durch die Versammlung der sämmtlichen Glieder oder durch ein Kollegium. In beyderley Fällen aber hat

die Gesellschaftsgewalt entweder solches Subjekt der Repräsentantschaft, daß sie theils selbst ausübt, theils durch andere verwalten läßt, oder ein anders Subjekt, das solchenfalls dem Repräsentanten contradistinguirt ist, z. B. ein (Individual) Mensch:

Oder solcher Innhaber von der Gesellschaftsgewalt ist zugleich mit der Repräsentant von der Gesellschaft: doch wiederum hat derselbe das letztere Recht

ent-

entweder in Gemeinschaft mit einem Kollegium, welches mit demselben ein Korpus ausmacht, oder

hat er es allein und ausschließlich aller Anderer:

als welchenfalls die Gesellschaft die einfachste Verfassung erhält. 9)

§. 18.

Von dem Modo habendi derselben.

Endlich ist die Art und Weise, wie ein dergleichen Subjekt der Gesellschaftsgewalt und der Repräsentantschaft dieselbe hat, sehr verschieden und mancherley.

9) Wie in Monarchien und Patrimonialreichen: wovon in der Folge ein Mehreres. Für die übrigen Fälle dienen der König und die Republik Polen oder andere Republiken, worinnen ein Staatsrath und ein Doge sich befindet, oder der römisch-katholische Kirchenstaat und darinne die Bischöffe mit ihren Kapituln — zu Beyspielen.

Zuvörderst hat hiebey entweder bloß ein administratorium oder Jus proprium Statt.

Erstern Falls erhält Einer nur das Recht, in des Andern Namen zu handeln, und solchergestalt die Repräsentantschaft oder die Gesellschaftsgewalt auszuüben, und zu verwalten: wovon stete Abhängigkeit von dem Willen dessen, in dessen Namen er handelt, die natürliche Folge ist.

Letztern Falls erhält Einer das Recht, in seinem eigenen Namen zu handeln, mithin das eigene Recht der Repräsentantschaft selbst, 10) das eigene Recht zur Gesellschaftsgewalt, der Ausübung und Verwaltung derselben:

wovon denn im Gegentheil die natürliche Folge ist, daß er hierinne nicht vorgedachter massen von eines Andern Willen und Urtheil abhängt. 11)

Aber

---

10) Nicht aber das Eigenthum an der Gesellschaftsgewalt: dann diese bleibt ein für die Gesellschaft unveräusserliches Eigenthum.

11) Ob er gleich übrigens in dem Exercitium dieses seines eigenen Rechts limitirt seyn kann.

Aber diß Recht der Repräsentantschaft oder der Verwaltung der Gesellschaftsgewalt kann nun wieder auf mehrfaltige Weise modifizirt seyn, und dem Subjekte entweder bloß

persönlich, oder doch nur

erblich; oder endlich, als würkliches

Eigenthum

zustehen.

Doch auch im letztern Falle wird weder die Gesellschaftsgewalt noch die Gesellschaft selbst je des Andern Eigenthum. Dann jene besteht ihrer Natur nach, aus einer Gattung von Herrschaft, die gerade der Gegensatz vom Eigenthum ist: 12) und diese ist eine Person, die ihre moralische Selbstständigkeit hat, 13) und überhaupt nie ein Gegenstand des Eigenthums je werden kann.

Was aber solchenfalls Einem an der Gesellschaftsgewalt oder an der Gesellschaft selbst als Eigenthum zustehen kann, ist hier das Recht der Reprä-

12) s. M. Autonomie St. I. §. 16. S. 79.

13) s. oben §. 10. S. 39.

Repräsentantschaft: dort das Recht der Ausübung oder Verwaltung. Da nun Rechte, der juristischen Klassifikation nach, unter die Gattung von Sachen gehören, 14) und Sachen das natürliche Objekt vom Eigenthum sind, so kann man auch, — der Natur der Gesellschaftsgewalt und der moralischen und juristischen Freyheit der ihr unterworfenen Glieder so wohl als der Selbstständigkeit der Gesellschaft und ihrer Person unbeschadet, — mit Recht und in einem erweißlichen Sinne behaupten, daß das Recht der Verwaltung von der Gesellschaftsgewalt so wohl als das Recht der Repräsentantschaft der Gesellschaft eines Andern Eigenthum seyn kann.

Diß Eigenthum kann nun aber wieder auf mancherley Weise begründet seyn, oder erworben werden, und es ist hiebey vornemlich auf das Subjekt zu sehen, dem es zusteht. Auch kann ferner das Eigenthum des Einen Rechts entweder das Eigenthum von dem Andern begründen, und in

sich

14) s. M. Autonomie St. I. §. 12. S. 45. u. f.

sich enthalten, oder doch wenigstens die nächste und unmittelbare Veranlassung und Gelegenheit zur Erwerbung des Andern seyn.

Eine aus dem natürlichen Freyheitsstande der Menschen entstehende Gesellschaft hat, kraft des ihr an ihrer Gesellschaftsgewalt zustehenden Eigenthums, auch als natürlichen Ausfluß oder Bestandtheil von diesem, 15) das Recht, sie auszuüben oder durch einen Andern verwalten zu lassen. Hat nun noch kein Anderer auf das Recht der Verwaltung ein Eigenthum erworben: erlangt dagegen Einer ein dergleichen Eigenthum auf das Recht der Repräsentantschaft der Gesellschaft, so hat kraft solches Eigenthums der Repräsentant, der die Person der Gesellschaft vertritt und in dieser Qualität auch deren Rechte hat, auch eben so eigenthümlich das Recht, die Gesellschaftsgewalt entweder selbst auszuüben oder durch andere (jure administratorio) verwalten zu lassen.

Doch

---

15) s. M. Autonomie St. I. §. 8. S. 31.

Doch kann auch die Gesellschaft bey der Anordnung ihrer Verfassung dem Einen Subjekte das Recht ihrer Repräsentantschaft, und wieder einem Andern das Recht der Verwaltung der Gesellschaftsgewalt ertheilen.

Hat dagegen Ein Subjekt das Eigenthum an solchem Verwaltungsrechte schon erworben, so ist ihm nun was leichtes, auch das Recht der Repräsentantschaft eben so eigenthümlich zu erlangen, und beederley Rechte mit einander zu vereinigen.

§. 19.

Von den hieraus entspringenden mannigfaltigen Modifikationen der Gesellschaften und ihrer Verfassungen.

a) Gesellschaftsbeamte nach dem neuen Styl.

Zur Aufklärung alter Staatsverfassungen und genauerer wissenschaftlichen Bestimmung der Verfassung heutiger Staaten und anderer Gattungen von Gesellschaften und der darinne vorkommenden Personen, wird es wohl der Mühe werth seyn, über die mannigfaltigen Modifikationen derselben,

selben, welche aus den subjektivischen Bestimmungen der Verwaltung von der Gesellschaftsgewalt und der Repräsentantschaft von der Gesellschaft selbst, entspringen, noch einige Betrachtungen anzustellen.

Ohne Rücksicht auf die subjektivische Bestimmung des eigenen Rechts der Verwaltung von der Gesellschaftsgewalt so wenig als der Repräsentantschaft der Gesellschaft selbst: bloß, die Verwaltung der Einen und die Ausübung der Andern, oder das blosse Exercitium gedachter Rechte und dessen Modum habendi betreffend, wird das daran geordnete Jus administratorium heut zu Tag ein Amt genannt; und gleichwie dergleichen Gesellschaftsämter vornemlich und allermeist von der Gesellschaftsgewalt und deren Verwaltung verstanden worden: so wird dagegen, wo es auf die Ausübung der Repräsentantschaft, besonders gewisse einzelne Geschäfte oder eine ganze Gattung derselben betreffend, ankömmt, solches durch Bevollmächtigte bewerkstelliget.

§. 20.

Aemter und Beamte nach dem ältern Styl und der Gesellschafts-(Staats-) Verfassung des Mittelalters.

Vormals und nach der Verfassung des Mittelalters, zumalen in den grössern Gesellschaften der neuentstandenen Europäischen Staaten, waren die öffentlichen Aemter zwar auch meist auf die Verwaltung der Gesellschaftsgewalt eingeschränkt, bestanden aber, was den modum habendi betraf, in einem eigenen Rechte, (Jure proprio) das anfangs nur persönlich, und nachher erblich ward. 16.)

In dieser Bedeutung nehme ich z. B. die ehemaligen herzoglichen und gräflichen Aemter und Würden des weltlichen Staats vom R. Deutschen Reiche: und wenn sie gleich dem Königli-

16) Man lese hierüber die feinen Bemerkungen nach, die erst neulich H. M. J. Chr. Krause in s. Observatt. historico-Feudal. Spec. I. Hal. 1781. 4. gemacht hat.

niglichen Amte subordinirt waren, so wird sich doch schwerlich erweisen lassen, daß mit dem Amte und der Würde des Königes auch das Recht einer privativen Repräsentantschaft des ganzen Reichs verknüpft gewesen wäre. Es war damit, wie heutzutag im katholischen Kirchenstaate, wo die bischöflichen Aemter und Würden auf das persönliche Recht der Verwaltung der geistlichen Kirchengewalt eingeschränkt sind. Die Kirche selbst, im Ganzen wie in ihren Abtheilungen, mit allen den ihr eigenthümlich zugehörigen Rechten, wird, als Person betrachtet, in den hiernach ihr zukommenden Handlungen, nicht durch den Bischoff allein sondern vielmehr durch ein ganzes Korpus, wovon er nur das Haupt ist, repräsentirt.

§. 21.

Monarchisch = geformte Gesellschaften.

Erst dann erhält die Gesellschaft die Form einer eigentlichen Monarchie, nach den heutigen Verfassungen, wenn das eigen Recht zur Ausübung der Gesellschaftsgewalt mit dem eige-

nen Rechte der Repräsentantschaft vereinbart ist, und diese beyderley Rechte nur einem Einzigen (Individual) Menschen — es seye nun persönlich oder erblich — zustehen.

Hiedurch erst erreicht z. B. die königliche Würde ihren Gipfel und den höchsten Grad menschlichen Ansehens, wenn nun dieses Einzigen Urtheil, Wille und Entschliessung die Kraft, die Würkung und den Werth der Handlung von der ganzen Gesellschaft — oft von Million anderer Menschen — hat.

§. 22.

Patrimonialrecht an Gesellschaften.

Aber nun ist noch ein dritter Fall vom Modo habendi übrig, und nicht nur möglich sondern auch würklich im Grossen wie im Kleinen vorhanden, welcher darinne besteht, daß das Recht der Repräsentantschaft von der Person der Gesellschaft mit dem Rechte ihre Gewalt zu haben und auszuüben, ein Anderer als z. B. ein (Individual) Mensch oder sonst ein Subjekt im Eigenthum hat, das ihm nun als seine

seine Sache zugehört. Wie es nun im eigentlichen Verstande seine Proprietas ist, so begründet auch ferner ein würkliches Dominium, das solchen Eigenthümer berechtiget, zu seinem eigenen Nutzen davon selbstbeliebigen Gebrauch zu machen. Dieser besteht einestheils darinne, solches Recht selbst zu haben und sich dessen zu bedienen d. i. die Gesellschaft zu repräsentiren, und die ihr zustehende Gesellschaftsgewalt auszuüben, über die Glieder das Regiment zu führen, u. s. w. — und anderntheils, solches Recht an Andere zu veräussern, zu verpfänden, zu verkaufen, vertauschen, testamentlich zu vermachen oder sonst an seine Nachkommen zu vererben: kurz das zu thun, was in Teutschland an den vielen dasigen Territorien, an Land und Leuten von ihren Landesherrn schon so ofte geschehen ist.

Mit einer solchen Gesellschaft, mit einem solchen Staate, hat es nun denn einmal eine andere Bewandniß, als mit solchen, an deren Repräsentantschaft und Gesellschaftsgewalt über die Glieder nicht ein würkliches Eigenthum Statt

 findet,

findet, sondern nur zur Repräsentantschaft der Societät und zur Ausübung ihrer Gesellschaftsgewalt ein eigen Recht einem gewissen Subjekte, und zwar entweder bloß für seine Person, oder auch in bestimmtem Maße seinen Nachkommen mit eingeräumt ist; worein aber diese solchenfalls jure proprio succediren, und die Succeßion nicht ihrem Vorfahren als dessen Eigenthümer zu verdanken haben.

So fern man denn bloß auf diß Eigenthum an dem Rechte der Repräsentantschaft und deme zur Ausübung der Gesellschaftsgewalt Rücksicht nimmt, und solches allerdings zu dem Patrimonium des Eigenthümers gerechnet werden kann; hiedurch aber die Gesellschaft in einem beträchtlichen Punkte ihrer Verfassung eine Modifikation erhält, die mit zu der äusserlichen Gestalt und der Form derselben gehört: so halte ich auch dafür, daß, wenn man eine dergleichen Gesellschaft von dieser Form her ein Patrimonialreich nennt, solcher Name so unrichtig nicht ist, daß er nicht gerechtfertiget, und mit der übrigen Nationalverfassung einer solchen Gesellschaft gereimt werden könnte.

Kap.

Kap. II.

von

Personen und Ständen.

§§. 23 — 28.

Kap. II.

von

Personen und Ständen.

§§. 23 — 26.

§. 23.

Juristischer Begriff von Person und Stand.

Ein jedes Subjekt von Kräften, Thätigkeit und Freyheit, das Selbstständigkeit hat, oder das mit seiner Freyheit und Eigenthum sein eigen Bestes zu bewürken, im Verhältnisse gegen Andere, berechtiget ist, heißt eine Person, wofür also jeder Mensch zu halten ist.

So fern aber dem Menschen oder jedem andern dergleichen Subjekte Rechte und Verbind-

lichkeiten zukommen, die solche Person selbst zum nächsten und vornehmsten Gegenstande haben und betreffen, und ihr einer gewissen, derselben anklebenden Qualität und (natürlichen oder moralischen) Eigenschaft halben eigen sind, die dahero der Stand derselben genannt wird: so wird einem solchen Subjekte auch in dessen Betrachte, nach einer engeren Bedeutung des Worts, eine gewisse Person zugeschrieben. 17)

Gleichwie nun nach letzterer Bedeutung dergleichen Stände mancherley sind, und mehrere, die sich nicht widersprechen, in einem einzigen Menschen sich vereinigen lassen, so werden auch

solchen-

17) s. in Hr. Kammergerichts Assessors von **Reinhard** Sammlung juristischer ꝛc. Aufsätze Bützow. 1775. 8. St. IV. N. VI. S. 263. die lesenswürdige Abhandlung von der Berichtigung der gewöhnlichen Erklärungen vom *Jure personarum* und *Statu*, wovon unten noch weiter Gebrauch gemacht werden wird.

solchenfalls demselben mehrere Personen zugeschrieben.

Gleichwie aber nach ersterer Bedeutung mehrere Menschen, soferne sie ihre Thätigkeit mit einander vereinigen, um ein Gemeinbestes zu befördern, ein einzig selbstständiges Subjekt ausmachen, so sind auch dieselben alle zusammen, als sämtliche Glieder einer Gesellschaft, auch nur für Eine Person anzusehen. 18)

§. 24.

Grundeintheilung der Personen.

Nach den beyderley Grundverhältnissen der Menschen gegeneinander (§. 5. 6. S. 4.) sind unter den Personen theils einzelne Menschen nach ihrem

---

18) s. HERTIUS in D. de uno homine plures personas sustinente s. de pluribus hominibus personam unam sustinentibus, Giess. 1699. und in Opusc. Vol. I. T. III. S. 27. u. f.

Individualverhältnisse — theils mehrere Menschen nach ihrem Socialverhältnisse betrachtet, zu verstehen, und mithin gibt es Individualpersonen und Gesellschaften oder moralische Personen.

§. 25.

Individualpersonen.

Eine Individualperson ist also der einzelne Mensch, so fern er, ausser dem Socialverhältnisse, für sich als ein selbstständiges Subjekt von Freyheit und Eigenthum betrachtet wird, das der menschlichen Natur nach mit seinen ungetheilten Kräften sein Individualbestes zu bewürken berechtiget ist.

Dieser Individualperson nach betrachtet, so ferne die menschliche Natur davon die Grundlage ist, sind die Menschen in ihren Bedürfnissen, Leidenschaften und Kräften, in ihrer Thätigkeit, und ihren Handlungen, in dem Interesse und

der

der Glückseeligkeit, wornach sie streben, in diesem allem, der Art nach, alle einander ähnlich.

Es bleibt hierinne bey dem alten Denkspruche im Terenz: Homo sum, humani nil à me alienum puto.

So ferne auch die Menschen hierinne, von ihrer rechtlichen Seite betrachtet, verschiedene Qualitäten und Rechtsstände haben; 19) so sind ihnen allen dieselbe gemein.

§. 26.

---

19) Als z. B. nach der Habernikkelschen Darstellung: Differentia personarum

B. *Absoluta* secundum statum

I. *Naturalem*: ratione *existentiæ*, *generationis*, *sexus*, *integritatis*, *ætatis*:

II. *Civilem*: ratione *libertatis*, *civitatis*, *familiæ*, *honestatis*, *religionis*:

B. *Comparativa*: ratione *cognationis*, *loci*, *societatis* &c.

§. 26.

Socialpersonen oder Gesellschaften.

Eine moralische Person oder Gesellschaft sind dagegen mehrere Menschen zusammen genommen, so ferne sie, ausser ihrem Individualverhältnisse, als Glieder einer Gesellschaft und ein einzig selbstständiges Subjekt von Freyheit und Eigenthum, betrachtet werden, das, nach Masgab der getroffenen Vereinigung, mit den vereinten Kräften sämtlicher Glieder ein Gemeinbestes zu bewürken berechtiget ist.

Dieser moralischen Person nach betrachtet, die nur die Gesellschaft ist, haben also die Menschen, als Glieder derselben, für sich einzeln genommen, in solchem ihrem Socialverhältnisse betrachtet, keine Person, (§. 23. S. 39.)

So ferne aber die Menschen, als Glieder solcher Gesellschaft, ihre Kräfte nur in gewissem Maße vereinigen, und bloß einen Theil ihres Interesses unter sich gemein gemacht haben, auch

nur

nur in diesem Betracht nun eine Person geworden sind: so haben sie in Ansehung des Ueberrestes ihre Individualität behalten, und sind dahero von solcher verschiedenen Seite betrachtet theils als Individualpersonen, theils als Glieder einer moralischen Person anzusehen.

Natürlicher Weise hat eine dergleichen moralische Person, so fern nur in einer positiven Vereinigung der sämtlichen Glieder ihre Konsistenz besteht, und ihre Thätigkeit bloß ein gewisses bestimmtes Interesse zum Endzwecke hat, — mit der Individualperson und dem einzelnen Menschen nichts von allem deme gemein, was in dessen physischer Natur seinen Grund oder dahin seine Beziehung hat.

Nur in dem allgemeinen Umstande der Selbstständigkeit, und daß sie beyde, Subjekte von Thätigkeit Freyheit und Eigenthum sind, auch in deme, was solche Qualitäten und Rechtsstände betrift, deren auch eine ganze Gesellschaft fähig ist, haben beyderley Personen eine Aehnlichkeit miteinander.

§. 27.

Haupteintheilung der Stände.

Unter diesen, beederley Personen gemeinen Rechtsständen verdient vornemlich hier Einer bemerkt zu werden, der von dem Verhältnisse der Menschen gegen einander, so ferne sie Individualpersonen oder Gesellschaften sind, hergenommen wird: als welches Gleichheit oder Ungleichheit ist.

Wenn zwischen zwoen Personen, nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse unter einander betrachtet, keine von beyden in ihrer Selbstständigkeit und Thätigkeit, ihr eigen Bestes zu bewürken, von der andern abhängig und sich von ihr moralisch bestimmen zu lassen verbunden ist: so befinden sie sich im Stande der (juristischen) Freyheit.

Dagegen im gegenseitigen Falle der Abhängigkeit ist die eine der andern unterwürfig und ihrer Herrschaft unterworfen.

Mithin

Mithin sind die Personen, nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse gegeneinander betrachtet, entweder im Stande der Freyheit oder der Oberherrschaft und Unterwürfigkeit.

§. 28.

Freyheitsstand der Personen.

Die Menschen sind als Individualpersonen betrachtet, von Natur her von einander unabhängig, im Stande der Freyheit; und treten sie in diesem Stande in ein Socialverhältniß, so bleibt auch die daraus entstehende moralische Person oder Gesellschaft, die sie nun mit einander ausmachen, in ebendemselben Stande der natürlichen Freyheit.

Treten dagegen abhängige Menschen in eine Gesellschaft, so bleibt auch diese, ihrer Person nach, in demselben Stande der Abhängigkeit.

Es können aber freye Gesellschaften, wie freye Individualpersonen, auf mancherley Weise, wo es aber bey jenen immer auf einen Vertrag hinausläuft, eines Andern Oberherrschaft unterwürfig gemacht werden.

Kap. III.

von

Oberherrschaft und Staaten.

§§. 29 — 40.

§. 29.

Begriff der Oberherrschaft und Unterwürfigkeit.

Oberherrschaft ist also das Recht einer Person, die andere in ihrer selbstständigen Thätigkeit und Beförderung ihres eigenen Bestes moralisch zu bestimmen.

Unterwürfigkeit ist die Verbindlichkeit einer Person, in solcher ihrer selbstständigen Thätigkeit sich von einer Andern moralisch bestimmen zu lassen.

Diese Ungleichheit des Verhältnisses zwoer Personen gegen einander ist nun wohl zu unterscheiden von dem Socialverhältnisse der Glieder einer Gesellschaft, worinnen dieselbe der Gesellschaftsgewalt untergeordnet sind.

Die Gesellschaftsgewalt hat bloß über die Glieder der Gesellschaft: Oberherrschaft über Personen Statt. Jene begreift nichts weiter in

in sich, als die verschiedenen einzelnen Glieder; in ihrem Socialverhältnisse, worinnen sie nicht als Personen zu betrachten sind, in eine subjektivische Einheit zu bringen, und ihnen die Gestalt einer moralischen Person zu geben: diese hingegen ist das Recht des Einen, den Andern, so ferne er eine (individual oder moralische) Person ist, in seiner selbstständigen Thätigkeit zu bestimmen. 20)

Die

20) So spekulativisch, und das heißt bey Manchen eben so viel als unnüz, diese Theorie auch immer scheinen mag, so hat sie doch wenigstens für mich den praktischen Nuzen, daß ich vornemlich dadurch im Stande bin, von der sogenannten Kollegialgewalt der Kirche und dem davon abhängigen Rechtssysteme mir einen deutlichen Begriff zu bilden; auch selbst in der hievon aufgestellten kanonischen Rechtslehre die native Gewalt von dem fremden Zusaze der Usurpation oder der erhaltenen Privilegien zu scheiden; und vornemlich den Umfang dessen genau und richtig zu bestimmen, was die Kirche vom Staate empfangen oder demselben entzogen hat.

Auch

Die Gesellschaftsgewalt hat mehr nur Vereinigung der Glieder und Einheit ihrer Thätig-

---

Auch wird hieraus und noch weiter aus der Folge ersichtlich werden, daß alle statutarische Gewalt der im Staate befindlichen Gesellschaften — einmal nicht ohne Unterschied für ein Theil der Oberherrschaft desselben (pars imperii s. jurisdictionis civilis) zu halten seye, und vom Staate entweder durch ein Privilegium oder sonst eine rechtbeständige Weise müsse erworben seyn; vielmehr und dagegen, daß solches nur zum Theil, und vornemlich in Ansehung dessen, was zur bürgerlichen Oberherrschaft gehöre, seine Richtigkeit habe; im übrigen und was die Glieder in solchem Socialverhältnisse betrachtet, betrift, jede Gesellschaft für ihre Person eine native Gewalt über ihre Glieder habe; mit welcher aber die Gesellschaft, wie jede andere Person mit ihren Rechten, im Staate — dessen Oberherrschaft untergeordnet seye: mithin auch dieser von daher das Recht habe, jede dergleichen Gesellschaft mit dieser ihrer nativen Gewalt und dem gesezgeblichen Theil derselben einzuschränken, und ihre Verbindlichkeit auf die

von

keit zum Endzweck: Oberherrschaft aber ist mehr auf Unterwerfung gerichtet.

§. 30.

---

von ihme einzuhohlende Bestätigung auszusetzen: es wäre dann, daß eine dergleichen Gesellschaft oder eine andere Person desfalls ein Jus quæsitum hätte, und davon durch Privilegium oder Observanz für befreyt zu achten wäre.

Endlich kann diese Theorie von der Gesellschaftsgewalt freyer Gemeinheiten im Staate, und ihrem Verhältnisse gegen dessen bürgerliche Oberherrschaft, treflich erläutert werden durch die, die Städtische Verfassung betreffende Praxis des Mittelalters. Die Stadt hatte das Jus proprii Magistratus, und der Landesherr, Kayser oder Fürst, hatte seinen Schultheissen, Vogten, Podesta darinnen, und zwar vornemlich zur Handhabung der Justizpflege: wobey aber doch das Gericht, — um der altteutschen Sitte willen, kraft deren jeder von Seines gleichen gerichtet werden mußte, — mit Personen aus der Burgerschaft besetzt zu werden pflegte. s. Glossarium Car. DU FRESNE unter dem Wort Potestas. Struben's Neben-

§. 30.

Eintheilung derselben.

Hat nun aber Oberherrschaft und Unterwürfigkeit nur zwischen Personen Statt, als deren gegenseitiges Verhältniß dadurch bestimmt wird, so betrift solcher Stand von Ungleichheit entweder Individualpersonen oder Gesellschaften: und je nachdem die Oberherrschaft einer Individualperson oder einer Gesellschaft zukömmt, auch nur ein Individual- oder Socialinteresse zum Gegenstande und Endzwecke hat, so bekommt sie dadurch verschiedene Modifikazionen; und dürfte hiernach nicht unschiklich in Individual- und Social-Oberherrschaft einzutheilen seyn.

§. 31.

Mancherley Arten von Individualoberherrschaften.

Eine ausgezeichnete Art von solcher Individualoberherrschaft ist die elterliche Gewalt über

benstunden, Th. I. S. 495. Abh. V. von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte; Th. V. S. 292. Abh. 38. von Städtischen Reichs-Vogteyen.

die Kinder. Sie hat einzig um dieser unterwürfigen Personen Bestes willen Statt, und ist in der Erziehungspflicht gegründet; auch dahero ihrer Natur nach nur temporel, und daurt nicht länger, als biß der hülfbedürftige und ohnmächtige Zustand der Kindheit vorüber ist. 21)

Eine andere Gattung ist die haußherrische Gewalt über Diener, die um ihres wechselseitigen Nuzens willen zwischen beyden verglichen wird.

Eine dritte Gattung wäre die Gewalt eines Despoten, dem bloß um seines einseitigen individuellen Nuzens willen eine Gesellschaft unterwürfig ist.

§. 32.

Social-Oberherrschaft.

Socialoberherrschaft ist die Oberherrschaft einer Gesellschaft, die ihr um ihres Gemeinbestes und

21) s. eines Italieners LAMPREDI Gedanken hievon, in seinem Naturrecht, wovon in der Götting. Anz. 1780. St. 18. 20. ein Auszug steht.

und dessen Beförderung willen über ihre einzelne Glieder, ausser ihrem Socialverhältnisse und als Individualpersonen betrachtet, zusteht.

Ich setze nemlich voraus, daß die Glieder solcher Gesellschaft einzelne Menschen sind, und will der Deutlichkeit halben diese Hypothese beybehalten. Denn wenn auch gleich unter solchen Gliedern ganze Gesellschaften wären, oder, wie es bey so genannten zusammengesezten Gesellschaften der Fall ist, aus lauter Gesellschaften ein anders Socialsystem bestünde, das über seine Glieder die Oberherrschaft hätte: so würden diese doch immer in solchem Betrachte den einzelnen Menschen, als Glieder einer einfachen Gesellschaft betrachtet, gleich zu halten seyn.

Kraft solcher Oberherrschaft hat so dann die Gesellschaft, neben ihrer Gesellschaftsgewalt, noch weiter das Recht, die Glieder, ausser ihrem Socialverhältnisse betrachtet, so ferne jedes derselben seine eigene Selbstständigkeit hat, und sein eigen Bestes zu befördern sucht, hierinnen mora-

lisch zu bestimmen und so zu limitiren, als sie es für ihr Gemeinbestes und dessen Beförderung am zuträglichsten hält.

§. 33.

Haupteintheilung der Gesellschaften.

Je nachdem nun eine Gesellschaft eine solche Oberherrschaft hat oder nicht, ist das Verhältniß derselben, als eine moralische Person betrachtet, gegen ihre Glieder, so ferne jedes derselben auch als Person betrachtet, seine eigene Selbstständigkeit hat, — gar merklich verschieden, und gibt der Grundverfassung der Gesellschaft natürlicher Weise eine ganz verschiedene Gestalt.

Da die von der Oberherrschaft herrührende Modifikation des Verhältnisses zwoer Personen gegen einander in der gegenseitigen Gleich- oder Ungleichheit derselben besteht: so können solcheinnach alle Gesellschaften, von der Modifikation her, die sie, in ihrer Grundverfassung, durch das Recht der Oberherrschaft oder den Abgang desselben erhalten, auf eine der Sache angemes-

sene

sene Weise in gleiche und ungleiche einzutheilen seyn. 22)

§. 34.

22) Ich weiß wohl, daß Andere die Begriffe von gleich- und ungleichen Gesellschaften etwas anders bestimmt haben. „Membra societatis schreibt z. B. H. Koehler, der so vielen nachherigen Rechtsphilosophen zum Muster gedient hat, in s. Jur. Social. Spec. I. §. 3. sunt vel sibi æqualia vel inæqualia: — societas inter principem & subjectos est inæqualis.„ Auch H. Oberappellationsrath Hoepfner in s. Naturrecht (zwote Ausgabe 1783. 8.) S. 127. §. 143. nennt ungleiche Gesellschaften die, worinn ein Gesellschafter Oberherr, die andern Unterthanen sind: und daß dieses scharfsinnigen Gelehrten Meynung nicht ist, als ob der Grund der Ungleichheit bloß in der subjektivischen Bestimmung der Oberherrschaft zu suchen, und einzig und allein in der monarchischen Form zu setzen sey, erhellt weiter unten aus §. 171. S. 150. wo er den Staat überhaupt durch eine ungleiche Gesellschaft erklärt und hinzu setzt: „deren Mitglieder Bürger heissen, die entweder Oberherrn Beherrscher oder Unterthanen sind.“

Mich

§. 34.

Nähere Erörterung und Beyspiele gleicher Gesellschaften.

Betrachten wir nun die mannigfaltigen Gesellschaften der Menschen, oder das mannigfaltige

---

Mich dünkt aber, der Begrif einer ungleichen Gesellschaft, wenn der Grund der Ungleichheit bloß von der in der Gesellschaft obwaltenden Oberherrschaft her genommen wird, weniger Misdeutung unterworfen zu seyn. Auch sind in einer demokratisch oder aristokratisch geformten Republik weder die sämtlichen Bürger oder der größte Theil, noch eine gewisse Klasse derselben, die Sache etwas genau genommen, für die Oberherrn oder Beherrscher, sondern dafür ist vielmehr die Volksversammlung oder der Staatsrath zu halten. Freylich muß die in einer Gesellschaft festgesetzte Oberherrschaft nothwendig ein Subjekt haben, und dieses immer von den Bürgern, es seyen nun deren einer oder mehrere oder alle, genommen seyn: woraus denn natürlicher Weise ein Unterschied zwischen den Bürgern entsteht. Nur ist nicht alle Gesellschafsgewalt

ge Interesse derselben, das sie zu dessen besserer, leichtern, sicherern Beförderung unter sich gemein machen, und mit vereinter Thätigkeit im Socialverhältnisse bewürken mögen, so finden wir bald, daß manche Gattung von Interesse und Gesellschaft so beschaffen ist, daß es dabey überall keiner Oberherrschaft bedarf. Es gibt aber auch in der Geschichte Beyspiele von Gesellschaften, die, ob sie gleich zur Beförderung ihres Endzwecks einer Oberherrschaft bedurft hätten, oder doch wenigstens dergleichen eine ihrem Endzwecke nicht entgegen gewesen wäre, solche doch nicht gehabt haben.

Zum

gewalt Oberherrschaft. Es kann eine Gesellschaft ohne die letztere, nach engerer Bedeutung genommen, bestehen, und ein Mitglied zum Oberhaupte (Caput corporis) haben, ohne daß sie dadurch zur ungleichen Gesellschaft wird. Mithin macht schon die Oberherrschaft, an und für sich, die Gesellschaft zu einer ungleichen, und nicht erst die subjektivische Bestimmung derselben. Die Sache verdient doch wohl eine weitere Prüfung.

Zum Beyspiele ersterer Art soll uns die Kirche dienen.

Ihr Endzweck ist gemeinsamer äusserlicher Gottesdienst. 23) Also bloß gottesdienstliche Handlungen und eine gemeinschaftliche Religions-Andacht ist das, was die Kirchengenossen unter sich gemein gemacht, und nur Gottesdienst mehrerer Religionsgenossen in Gemeinschaft ist das gemein

23) So unmöglich es ist, daß der Mensch all sein Religionswesen mit Andern gemein machen kann, so gewiß ist es auch, daß einen Theil davon jeder Kirchengenosse für sich behält. Für sehr gegründet halte ich dahero eine von H. Semmler in s. historischen Abhandlungen 1782. 8. S. 364. gemachte Anmerkung, daß es ein grösser Unterschied sey zwischen der öffentlichen äusserlichen Religion und zwischen der Religion, die der einzelne Mensch selbst, für sich, zu seiner eigenen Freude und Ruhe habe, die sein Eigenthum ist. Aber ich fürchte die Sache dürfte von vielen misverstanden werden: und durch eine falsche Misdeutung kann der Gedanke in das gehäßigste Licht verstellt werden.

gemein Interesse der Kirche. Einer Gesellschafts- gewalt zwar bedarf auch diese, oder des Rechts, die Glieder in ihren freyen Handlungen so zu bestimmen, daß nun der Endzweck, der im äusserlichen Gottesdienste besteht, in Gemeinschaft erhalten wird; und daß von derselben die Mittel herbey geschaft werden, ohne welche jener nicht erhalten werden kann.

Aber nun alle übrige Angelegenheiten solcher Kirchengenossen, und vornemlich alle Theile ihrer äusserlichen Glückseeligkeit, liegen ausserhalb dem Sprengel der Kirchengenossenschaft, und zwar in der weitesten Entfernung, ohne alle Verbindung oder auch nur Beziehung auf das Kirchenbeste. Daher sich überall kein vernünftiger Grund gedenken läßt, warum zur Beförderung des Kirchenbestes die Kirchengenossen in ihren übrigen Angelegenheiten mit ihren übrigen Kräften und Handlungen und in der Beförderung ihrer äusserlichen Glückseeligkeit überhaupt, welches alles zu ihrer Selbstständigkeit und Individualperson gehört, sollten dergestalt der Kirchengesellschaft und deren Gewalt unterwürfig gemacht werden,

daß

daß nun dieser zugleich auch eine Oberherrschaft über ihre Glieder oder das Recht gebührte, dieselben in aller ihrer, zum kirchlichen Verhältnisse gar nicht gehörigen, damit gar nicht verwandten, der Selbstständigkeit der Glieder vorbehaltenen Thätigkeit, und in dem ganzen Umkreyse der dahin gehörigen Freyheit und Eigenthume, um des Kirchenbestes willen, nach ihrem Gutdünken zu bestimmen.

Denn, um durch einige Beyspiele die Sache zu erläutern, was hat es für eine Verwandtschaft mit der Beförderung des Kirchenbestes, wie die Glieder derselben ihre Ehen einzugehen haben; wenn bey ihnen die väterliche Gewalt aufhören; und welche Erwerbarten des Eigenthums Statt haben; in welcher Form ein Testament gemacht werden; welcher Erbgang ab intestato obwalten solle u. s. w.

Hat es nun aber mit der Oberherrschaft bey der Kirche, schon wenn sie bloß für sich betrachtet wird, solche Bewandtniß, so wird dieselbe aus einem neuen Grunde noch um so verwerf-

werflicher, wenn wir den Fall annehmen, daß, neben der Kirche, noch eine andere Gesellschaft vorhanden ist, welcher von Rechts wegen und ihrer Natur nach die Oberherrschaft über ihre Glieder gebührt, und unter diesen auch die Kirchengenossen angehören.

Denn solchenfalls wenn diese Gesellschaft um ihres Gemeinbestes willen und zu dessen Beförderung über ihre Glieder Oberherrschaft hat; und die Kirche um ihres Gemeinbestes willen über eben dieselben Personen sich einer ebendergleichen Gewalt anmaßt, so sind Kollisionen zwischen beyden unvermeidlich.

Eben dahero machten sich die Päbste des Mittelalters gegen die christlichen Königreiche und Staaten einer zwofachen Usurpation schuldig, daß sie bey der unvermeidlichen Kollision ihrer usurpirten Kirchenoberherrschaft mit der rechtmäßigen Oberherrschaft des Staats, noch den Vorzug für die Ihrige zum Nachtheil der Letztern behaupteten, und dazu so wenig Grund hatten, daß sie genöthiget waren, ihre Zuflucht

zur Analogie des Verhältnisses zwischen Seel und Leib im Menschen, und zwischen Sonne und Mond am Firmamente des Himmels zu nehmen.

Die Kirche gehört also, ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, unter die Gattung gleicher Gesellschaften, wenn sie gleich übrigens, als Gesellschaft, einer Gesellschaftsgewalt bedarf, und die Verwaltung derselben etwa einem Oberhaupte anvertraut seyn mag; und gehört darum unter dieselben, weil sie, um ihres Kirchenbestes willen, über ihre Glieder, so ferne sie als einzelne Personen betrachtet werden, keine Socialoberherrschaft hat.

Gesetzt nun aber, sie erlitte in ihrer Freyheit und Eigenthum von einem ihrer einzelnen Glieder Eingriffe und Verletzungen; oder es fielen dergleichen unter den Gliedern vor, und beträfen entweder kirchliche oder anderweitige Rechte: so wäre der Fall vorhanden, wo es auf das Interesse der äusserlichen Sicherheit und der um solcher Rechtsverletzungen willen erforderlichen Genugthuung ankommt.

Besin-

Befinden sich nun Kirche und deren Glieder, ihrer Personen nach, im Stande der Naturfreyheit, so bleibt für dieselbe auch kein anderer als der im Naturrechte vorgezeichnete Weeg der Selbsthülfe übrig.

Hätte aber die Kirche, neben dem gemeinsamen Gottesdienst, auch die Versicherung der Freyheit und des Eigenthums, die äusserliche Sicherheit mit zum gesellschaftlichen Interesse und Endzwecke, und gebührte ihr in letzterer Qualität eine Oberherrschaft über ihre Glieder: so müßte, so ungereimt übrigens eine solche Vereinigung und dadurch von solcher kirchlichen Gesellschaft selbst die Grundverfassung wäre, doch solchenfalls die der Kirche nativer Weise gebührende Oberherrschaft in keinem andern als bloß subjektivischen Verstande zuzuschreiben seyn. Objektivisch betrachtet wäre sie doch nichts weniger als kirchlich, und gebührte der Kirche, oder, nach Masgab ihrer weitern Verfassung, dem Oberhaupte derselben nicht anders, als nur so ferne Scepter und Rauchfaß in die Hand einer und ebenderselben Gesell-

schaft gekommen, und ihr Oberhaupt, wie vormals Mohammed in Arabien und noch andere Könige des Alterthums, die ihre weltliche Hoheit auf die Macht der Religion gegründet haben, — Hoherpriester und König zugleich wäre.

Wäre endlich der Fall dieser, wie er es in den christlichen Staaten geworden ist, daß die weltlichen Regenten den Oberhäuptern und Vorstehern der im Territorium des Staats befindlichen Kirche über deren Glieder einzelne Theile ihrer bürgerlichen Oberherrschaft Privilegiumsweise eingeräumt hätten: so ist solchenfalls eine dergleichen Oberherrschaft, die der Kirche und ihren Vorstehern zusteht, nicht nur für kein kirchliches und eben so wenig für ein natives, sondern bloß allein für ein seiner ganzen Beschaffenheit nach fremdes, ursprünglich einer andern Gesellschaft zugehöriges, für diese dem Eigenthum nach moralisch unveräusserliches, und von derselben bloß zur Verwaltung, der Kirche anvertrautes Recht zu halten, das dem Staate, als Eigenthümer, oder dessen Repräsentanten, auf eine in der Natur der

Sache gegründete und mithin unabänderliche Weise, immerhin untergeordnet bleibt.

§. 35.

Fortsetzung dieser Materie.

Soviel vom Beyspiele der Kirche. Aber selbst nicht einmal die Gattung von Gesellschaft, welche die äusserliche Sicherheit, und vornemlich gegen Fremde und die Vergewaltigung auswärtiger Feinde die gemeinschaftliche Vertheidigung und einen vereinten Beystand der sämtlichen Glieder zum Gegenstande und Endzwecke hat, bedarf schlechterdings einer Oberherrschaft. Sie kann vielmehr ohne dieselbe, bloß allein vermittelst der Gesellschaftsgewalt bestehen.

Man nehme hier zum Beyspiel die Nationalverfassung aller unkultivirten Völker, die mannigfaltigen Volksvereine: dergleichen im alten Teutschland gewesen sind.

Ich berufe mich ferner auf die Konföderation oder das Gesellschaftssystem mehrerer kleiner Staaten, die nur gegen Angriffe auswärtiger

mächtiger Feinde eines vereinten Beystands sämtlicher Bundesgenossen, aber keiner Oberherrschaft über solche Glieder bedürfen, und denen also in dem kultivirtesten Zustande bloß die Art von Gesellschaft vollkommen Genüge thut, womit sich Individualpersonen oder einzelne Menschen nur im rohesten Zustande behelfen können: — wovon zu unsern Zeiten die Schweizerische Eydgenossenschaft, die sogenannte Republik Holland, die vereinigten und nun von Engelland für frey anerkannten Kolonien in Amerika Beyspiele sind. Der Meynung einiger Publicisten nach, soll auch die Grundverfassung des R. D. Reichs für nichts weiter als ein dergleichen Bund mehrerer unter einem blossen Oberhaupte vereinigten kleinerer Staaten seyn.

§. 36.

Bürgerliche Oberherrschaft und Staaten.

Wo nun aber von einer Gesellschaft, die ihrer Grundlage nach, aus einzelnen Menschen und Familien besteht, zwar auch und zunächst Sicherheit des Eigenthums, daneben aber und zugleich

gleich auch überhaupt die ganze äusserliche Glückseeligkeit, deren das Menschengeschlecht fähig ist, und so viel davon durch Vereinigung erhalten werden kann, der Gegenstand und Endzweck, ihr Gemeinbestes ist; und wenn der Zustand solcher Menschen, wie schon von der Art solcher Gesellschaft nicht anders erwartet wird, in ziemlichem Maße kultivirt und ausgebildet ist: da kann solcher Zweck wohl nicht anders, oder doch nicht so vollkommen erreicht werden, als vermittelst einer würklichen Oberherrschaft, die der Gesellschaft über ihre Glieder eingeräumt und — einer Unterwürfigkeit, die diesen auferlegt wird. Aber denn wird jedes einzelne Glied derselben, auch so fern, es seiner Person nach, sein eigen Bestes zu besorgen hat, doch so weit eingeschränkt, geleitet und bestimmt, als es das Gemeine Beste der ganzen Gesellschaft und dessen Interesse erfordert.

Eine solche Oberherrschaft wird nun die bürgerliche, und eine damit versehene Gesellschaft ein Staat genannt: dessen Glieder, ausser ihrem

Socialverhältnisse, und einzeln betrachtet, als der Oberherrschaft des Staats unterwürfig gemachte, Unterthanen sind.

Mit Rechte heißt sie Oberherrschaft, oberste oder höchste Gewalt des Staats, da sie die Gewalt bedeutet, der die sämtlichen einzelnen Glieder mit aller ihrer Selbstständigkeit und der darunter begriffenen Gewalt und Herrschaft unterworfen sind. 24)

§. 37.

---

24) Weder blos vom Endzwecke, der in der äusserlichen Sicherheit und deren Beförderung besteht; noch etwa bloß von einem obhabenden äusserlichen Zwangsrechte; noch von der Gewalt über die Glieder, auf welcher nur die Vereinigung derselben zu einer (moralischen) Person beruht — kann der eigenthümliche Charakter des Staats bestimmt werden.

Uebrigens vergleiche man mit meiner Theorie hievon, die Sammlung juristischer, philosophischer und kritischer Aufsätze, Bützow 1775. 8. St. III. S. 189. N. V. Von der höchsten Gewalt und den verschiedenen Regierungsformen.

§. 37.

Subjektivische Bestimmungen derselben.

Ein jeder solcher Staat ist, wie jede andere Gesellschaft, eine moralische Person, die, gleich jeder Individualperson, ihre Selbstständigkeit, ihre Freyheit und Eigenthum hat. Im Verhältnisse gegen Andere und Fremde, ist er im Stande der Freyheit oder Abhängigkeit: in welchem letztern Falle er ein untergeordneter genannt wird. (Civitas libera: non libera s. subordinata.)

Gesellschaftsgewalt über die einzelnen Glieder und Oberherrschaft über dieselben, als Unterthanen, sind das unveräusserliche Eigenthum desselben, und je nachdem die Ausübung oder Verwaltung von beyderley Rechten subjektivisch modifizirt ist, hat er eine verschiedene Grundverfassung, wornach die Staaten in verschiedene Gattungen eingetheilt werden, die so dann weitere Modifikationen leyden, je nachdem auch noch ferner das Subjekt beschaffen ist, durch welches der Staat seiner Person nach repräsentirt wird.

§. 38.

Grundeintheilung derselben.

Steht das Recht der Verwaltung von der bürgerlichen Gesellschaftsgewalt und Oberherrschaft einem Kollegium zu: so nennen wir den Staat eine Republik, die demokratisch oder aristokratisch geformt ist, je nachdem zu gedachtem Kollegium oder Senat die Bürger ohne Unterschied ihres bürgerlichen Standes oder nur Personen gewissen Standes den Zutritt haben.

Monarchie dagegen heißt der Staat, wenn eine Individualperson zu solcher Staatsverwaltung ein eigenes Recht hat, welche so dann der Fürst desselben ist. Von dem Modo habendi her, und je nachdem der Fürst solches Recht durch Wahl erlangt, oder erblich hat, werden die Monarchien in Wahl - oder Erb - Staaten eingetheilt. 25)

§. 39.

25) s. oben §. 18. S. 25. u. f.

§. 39.

Weitere Modifikationen und Gattungen derselben.

Vornemlich aber muß hiebey auf die Repräsentantschaft der Person des Staats in seinen Handlungen und Geschäften, und deren subjektivische Bestimmung Rüksicht genommen werden. Es hat nemlich dieselbe, wie es davon noch heutzutage bey kleinern Staaten Beyspiele gibt, die allgemeine Versammlung sämtlicher Glieder und Bürger, und wie sichs von selbsten versteht, von gewissem Alter und nur männlichen Geschlechts; auf welcher so dann, je nachdem der Staat übrigens republikanisch oder monarchisch geformt ist, ein gewisses Oberhaupt 26) oder der Fürst des Staats das Direktorium hat.

Oder der Staat wird in seiner Person durch ein gewisses Korpus, ein gewisses Kollegium repräsentirt, das sodann wieder aus dem Oberhaupte

26) Es werde nun gewählt oder seye es der Vorsteher eines der ersten Aemter im Staate.

haupte oder dem Fürsten und den dazu Vorzugsweise berechtigten Gliedern besteht, worinne jener wieder das Direktorium hat: 27)

Oder

---

27) Solcher Fall scheint gewissermassen im R. D. Reiche zu seyn, worinn bey Angelegenheiten und Sachen, so dem D. Reichsstaate angehören, und bey allen dergleichen Handlungen, die eigentlich der Person des gesammten Reichs geeignet sind, der **Kayser und das Reich**, als wenn hierunter ein einzig Korpus zu verstehen wäre, genannt zu werden pflegen. Hr. Geh. R. **Nettelbladt** glaubt dahero in den angeführten **Erörterungen** rc. S. 336. daß die oberste Gewalt des D. R. nach ihrer **Substanz** und der **Ausübung** getrennt: nach der Substanz, bey dem gesammten teutschen Staate, nach der Ausübung aber: — vermöge eines eigenen Rechts zur Ausübung derselben, wenn der Thron besetzt ist, bey dem zeitigen Kayser: in dem Zwischenreiche aber, bey den Reichsvikarien wäre.

In der **Reinhardtischen** Sammlung juristischer rc. Aufsätze St. III. S. 197. steht: „der Römische Kayser ist im eigentlichen Verstande

Oder aber hat das Recht solcher Repräsentantschaft von einem monarchisch-geformten Staate dessen

---

stande kein Souverain, Monarch oder alleiniges höchstes Oberhaupt des T. R. denn er hat die höchste Gewalt nicht allein, sondern dieselbe ist zwischen ihm und den auf dem Reichstage versammelten Ständen getheilt, dergestalt, daß eigentlich der Kayser und die Reichsstände zusammen genommen, das höchste Oberhaupt oder den Imperanten ausmachen.„

Vornemlich aber und weit unwidersprechlicher rechne ich hieher die Bistümer oder bischöflichen Kirchen und bischöflichen Kirchenstaaten, deren Repräsentantschaft der Bischoff mit seinem Kapitul, als ein einzig Korpus hat, das in allen den Fällen thätig wird, wenn eigentlich die Kirche handeln soll, und wovon die weitere Theorie bey den Kanonisten über die Titt. X. *ne sede vacante aliquid innovetur* und *de his quæ fiunt à Prælato sine consensu capituli* nachgelesen werden kann.

Dem ungeachtet bleibt aber doch das R. D. Kayserthum, wie das Bistum, bey seiner monar-

dessen Fürst, und zwar entweder bald bloß persönlich bald nach Masgab vorliegender Staats-grund-

---

narchischen Verfassung. Der Kayser ist, wie der Bischoff, so fern beyde von der Gesellschaftsgewalt und Oberherrschaft das eigen Recht der Ausübung durch die Wahl erlangen, das Individualsubjekt der Regierung.

Wenn sie aber übrigens hierinne durch ein Korpus von Ständen limitirt sind, worunter nun auch die Kapitul hie und da das Standschaftsrecht hergebracht haben, so sind diese solchenfalls mit dem Regenten in einem ganz andern Verhältnisse, betrift es auch eine ganz andere Gattung von Handlungen und Geschäften, und geht auch nach ganz andern Rechten, als da, wo der Bischoff mit seinem Kapitul ein Korpus ausmacht, wodurch die Person der Kirche selbst repräsentirt wird.

Daß nun aber auf gleiche Weise das Subjekt von dem Rechte der Repräsentantschaft des D. R. Kayser und Reich zusammengenommen als ein Korpus betrachtet, seyn sollen, mit deme scheint wenigstens die Reichstags-Verfassung und die darauf hergebrachte Verhandlungs-Weise nicht so ganz übereinstimmig zu seyn.

grundgesetze für seine Familie erblich: oder aber gar in seinem Eigenthum.

Im letztern Falle kann solches Eigenthum mancherley Modifikationen haben, theils daß der Fürst in der Ausübung desselben bald in diesem bald einem andern Maße durch den, von einem gewissen Korpus aus den Gliedern des Staats, die in solcher Qualität Stände genannt werden, dazu erforderlichen und einzuhohlenden Konsens limitirt wird; theils daß selbst das an solcher Repräsentantschaft zustehende Eigenthumsrecht, entweder zwischen zweyerley Personen etwa nach Dominium Direktum und Utile getheilt, oder bald ganz bald nur zu solcher Helfte unter Mehreren gemeinschaftlich ist, oder etwa einer ganzen Familie zugehört.

§. 40.

Patrimonialstaaten.

Wenn denn auf solche Weise das Recht der Repräsentantschaft das Eigenthum einer Individualperson, einer Familie u. s. w. ist, so versteht

steht sich doch von selbst, daß der Eigenthümer davon so wenig als von dem Verwaltungsrechte an der Gesellschaftsgewalt oder Oberherrschaft, im eigentlichen Verstande ein Eigenthum an den Gliedern des Staats und allem deme was ihnen zugehört, 28) oder an dem Staate selbst und allem deme, was diesem zugehört, zugeschrieben werden könne. Dann in diesem letztern Falle würde der Staat seine Person verlieren, und damit aufhören zu existiren.

So ergibt es sich auch von selbst, daß dieses Recht, als ein Objekt des Eigenthums in concreto betrachtet, nun auch mit allen seinen jedesmaligen Limitationen verstanden werden muß. Mithin wenn der Eigenthümer solcher Sache z. B. um davon Gebrauch zu machen, kraft seines habenden Dominiums, das, was

---

28) Denn das bleibt immer mein Grundsaz, was auch Scheid in seinem Tr. de juris publici & privati convenientia & differentiis von dem Imperans S. 7. sagt: *res* in *dominio* habet, *personas* autem *jussu* suo dirigit &c.

was er im Eigenthum hat, als welches nun im Rechte der Repräsentantschaft besteht, an andere veräussern, verpfänden, verschenken rc. will, so kann auch der durch solche Veräusserung succedirende Eigenthümer nichts anders und nichts weiters daran erhalten, als was der Vorige gehabt hat.

Aber, es mag nun solches Eigenthum modifizirt und limitirt seyn, wie es will, so ist es doch Eigenthum, und zwar nicht des Staats selbst, als dessen Repräsentantschaft das Objekt von dem Rechte ist, worinnen solches Eigenthum besteht, — sondern der vom Staate unterschiedenen Person; welche so dann auch eine Individualperson seyn kann.

Wie nun jeder Eigenthümer sein Eigenthum zu seinem Nuzen hat; und was er in solchem Eigenthum hat, sein Patrimonium genannt wird, wovon er Herr ist: so läßt sich hieraus deutlich machen und wohl rechtfertigen, daß Staaten, deren Repräsentantschaftsrecht einer Individualperson oder mehreren pro indiviso oder einer ganzen Familie u. s. w. eigenthümlich zuge-

hört, Patrimonialstaaten: und solche Fürsten zugleich Landesherrn, Herrn von Land und Leuten, Herrn ihrer Staaten genannt werden; ohne daß man, unter allen den bisherigen Bestimmungen der Sache, je Gefahr laufen könnte, statt einer Entwiklung von wohlhergebrachten Rechten des zum Heil der Menschheit geordneten Fürstenstandes, sich einer Apologie der diese immer entehrenden und dahero unverantwortlich bleibenden Usurpation des Despotismus schuldig zu machen.

Kap. IV.

von

Fürsten und ihren beyderley Personen.

§§. 41 — 55.

§. 41.

Publikum. Privatum. Privatismus.

Vornemlich in Rüksicht auf die bürgerliche Gesellschaft und die Staaten, sind die Begriffe vom Publikum und Privatum gebildet worden, um damit einen dadurch entstandenen Unterschied der Dinge in solchem gesellschaftlichen Stande zu bezeichnen.

Publikum ist demnach alles dasjenige, was die Gesellschaft des Staats betrift. Nun ist aber dafür nicht bloß die Gesellschaftsgewalt und Oberherrschaft zu halten. Es gehört hieher auch alles übrige, was den Staat, seiner Person nach, so ferne er Freyheit und Eigenthum hat, betrift, und wobey überall nur das Gemeininteresse und Gemeinbestes der sämtlichen Glieder in Betracht kömmt. Privatum ist, was darinne die Glieder des-

selben, ausser diesem Socialverhältniß, für sich einzeln betrachtet, betrift. Privatismus möchte das Uebel im Staate genannt werden, wodurch das Publikum auf eine widernatürliche Weise als ein Privatum behandelt wird: und heißt Despotismus, aber freylich nach einer andern Bedeutung, als das Wort von dem V. über die Geschichte des Despotismus in Deutschland 29) gebraucht worden ist, wenn der Fürst oder Herr des Staats von den, diesem erhabenen Stande nach, ihm zustehenden Rechten einen ihrer Natur zuwiderlaufenden bloß zu seinem Privatnuzen und nach Privatabsichten abzweckenden Gebrauch macht.

§. 42.

Privatstand. Privatperson. Privatsachen.

Privatstand ist die Qualität des Menschen oder jedes andern dergleichen selbstständigen Subjekts, nach welchem es andere Rechten und Verbindlichkeiten hat, als die sind, die es im bürgerlichen Socialverhältnisse, mit allen übrigen Glie-

---

29) Halle 1780. 8.

Gliedern, so fern sie zusammen eine einzige Person ausmachen, gemein hat.

Diesem Stande also, den die sämtlichen Glieder, nach ihrem Socialverhältnisse, als Staat betrachtet, haben, wird also der Privatstand entgegengesetzt. Dieser entsteht so zu sagen erst alsdann, wann durch das bürgerliche Socialverhältniß und den Staat der öffentliche oder bürgerliche Gesellschaftsstand sämtlicher Glieder und Bürger vorhanden ist, und davon nun der Stand unterschieden wird, den jedes einzelne Glied, für sich betrachtet, hat.

Ein jedes selbstständiges Subjekt im Staate, es seye ein einzelner Mensch oder eine ganze Gesellschaft, in solchem Privatstande betrachtet, ist eine Privatperson: welcher so dann die Person des Staats, die den sämtlichen Bürgern zusammengenommen zukommt, entgegen gesetzt wird. Da nun also Publikum und Privatum sich bloß auf die Verschiedenheit des Verhältnisses bezieht, nach welchem die Mitglieder des Staats entwe-

der zusammen eine einzige (moralische) Person des Staats ausmachen, oder jedes für sich einzeln betrachtet, für eine Individualperson zu halten ist: so ist hieraus klar, daß von einem Privatstande und von Privatpersonen nur da die Rede seyn kann, wo die Menschen sich in Gesellschaft befinden; und daß die davon abzuziehenden Grundbegriffe sich bloß auf ein Verhältniß des Menschen, als Mitglied einer Gesellschaft beziehen; und daß solches Verhältniß gerade in dem Gegensatze von dem Socialverhältnisse besteht, worinne sich die sämtlichen Glieder zusammen befinden, so fern sie ein Ganzes, einen einzigen Körper, oder die Einzige Person der Gesellschaft ausmachen.

Solchemnach können aber auch unter Privatsachen keine andere verstanden werden, als die den Gliedern und Bürgern des Staats zu- und angehören und sie betreffen, so fern sie einzeln für sich, ausser dem Verhältnisse des Staats, betrachtet werden, und jeder derselben sein Individualinteresse und Bestes zum Gegenstande seiner

ner ungetheilten Thätigkeit hat. 30) Nothwendig muß es aber mancherley Verwirrungen und Misverständnisse veranlassen, wenn man bloß Actus

---

30) Böhmer in s. *Introd. in Jus publ. univers.* Part Gen. C. II. § 9. macht davon folgende Beschreibung: „Privatæ res sunt, quæ nullum respectum habent ad publicum statum s. ad administrationem reipublicæ, sed à *singulis*, quà talibus, in *proprium* commodum expediuntur„ und in der Note zum §. 10. „publica differunt à privatis multis modis: 1) privata negotia *singulorum* potissimum utilitatem domesticam respiciunt, sed publica totius civitatis securitatem & conservationem; 2) illa ad *singulos* spectant, hæc ad universam rempublicam; 3) illa magis curam *familiaris rei* tangunt, hæc vero regimen publicum concernunt; 4) ibi *quilibet suæ* utilitati renunciare potest, nemo vero publicæ; illa etiam extra imperium civile possunt peragi, saltem non habent necessariam connexionem cum statu civili; nam *emere*, *permutare*, *alienare* &c. etiam in statu naturali fieri possunt, sed hæc tantum statui civili propria, nec extra eum facile sese exserunt.„

regiminis & imperii civilis für res & negotia publica: und dagegen die Handlungen, Geschäfte und Sachen des Staats, als eine freye Person betrachtet, von welcher Art auch bey einzelnen Menschen als Personen betrachtet vorzukommen pflegen, darum nun für negotia privata gehalten haben will.

Ich kann mich auch dahero nicht überreden, die Handlung oder das Geschäft des Staats, womit er z. B. zum Nuzen des gemeinen Wesens eine Summe Geldes borgt, oder ein Domainengut erkauft, verpachtet, veräussert u. s. w. für ein negotium privatum oder auch nur für ein negotium privati generis zu halten.

Denn woher will man wohl erweisen, daß das Erwerben, Kaufen, Verkaufen, Verpachten rc. eine bloß den einzelnen Menschen oder Individual- und Privatpersonen eigenthümliche Sache und Handlung wäre? und ist es nicht daher widersprechend, dergleichen Sachen oder Geschäfte des Staats, wofür doch auch un-

unstreitig die des Fiskus zu halten sind, für Privatgeschäfte des Staats anzusehen. Nicht bey dem Staate selbst, wohl aber bey dem Fürsten findet ein Unterschied zwischen Staats= und Privatgeschäften Statt. 31)

§. 43.

Verhältniß des Privatstandes zur Unterwürfigkeit.

In dem Begriffe vom Privatstande und der Privatperson liegt zugleich der von Unterwürfigkeit so wenig, als bey jeder Gesellschaft, neben der Gesellschaftsgewalt, nach oben angeführter Bedeutung, eine Socialoberherrschaft mitverstanden werden muß. Die Anmerkung, welche schon mehrere Rechtslehrer 32) gemacht haben, hat also

31) s. auch noch unten §. 51. in einer Note.

32) *J. Fr.* HELFFERICH in *D.* de *Jurispr. Priv. Princ.* §. 2. S. 14. Note b. *J. Fr. W.* de NEUMANN *Meditat. J. P. Pr.* de jure personarum L. I. Tit. I, §. 10.

also ihre gute Richtigkeit, daß nicht jede Privatperson darum auch nothwendig für ein Unterthan gehalten werden muß.

Aber im Staate, worinnen alle und jede einzelne Mitglieder und Bürger desselben, nach ihrem Individualstande und als Individualpersonen betrachtet, der Socialoberherrschaft des Staats der Regel nach unterworfen sind, kann man allerdings zu gleicher Regel annehmen, daß dieselben, diesem ihrem bürgerlichen Stande nach, für Privatpersonen und Unterthanen des Staats zugleich zu halten sind.

Doch gibt es Ausnahmen von dieser Regel: vornemlich in den beyden Fällen, wenn entweder dergleichen Privatpersonen im Staate sich aufhalten, ohne Mitglieder desselben zu seyn, oder ein würkliches Mitglied in einem solchen Verhältnisse zum Staate und der Oberherrschaft desselben sich befindet, daß es, seiner Individual- oder Privatperson nach, so eigentlich für kein Unterthan gehalten werden kann.

Im

Im erstern Falle befinden sich, wie nachher weiter gezeigt werden soll, in einfachen Staaten, auswärtige Gesandten, selbst auch ihrer Privatperson nach betrachtet; und können sich in Monarchien die Gemahlinnen der Fürsten befinden: in zusammengesetzten Staaten noch weiter, die Personen von der Familie der Regenten von den untergeordneten Staaten, im Verhältnisse gegen diese betrachtet.

Der leztere Fall gehört für die Fürsten und Regenten selbst, vornemlich unabhängiger Staaten.

§. 44.

Monarchen und Patrimonial = Fürsten, ihrer mehrfachen Person, und zwar

a) ihrer Fürsten= und Staats = Repräsentativperson nach betrachtet.

Da wir unter einer Person im juristischen Sinne des Worts einen Menschen verstehen, mit einer gewissen Qualität betrachtet, in Ansehung welcher er besondere Rechte und Verbindlichkeit hat; und mehrere solcher Qualitäten, so ferne sie einander sich nicht widersprechen, in einem und

dem.

demselben Subjekte vereiniget seyn können, wodurch solchemnach dasselbe eine mehrfache Person hat: 33) so haben wir solchen Fall vornemlich hier bey den Fürsten und Repräsentanten der Staaten nun in weitere Betrachtung zu ziehen. 34)

Dann

---

33) s. oben §. 23. S. 39.

34) Allgemeine Regeln und Grundsätze, welche solchenfalls überhaupt, wenn Ein Mensch mehrere dergleichen Personen hat, Statt finden, sind nach der gründlichen Bestimmung des H. Geh. R. Nettelbladts in s. *System. Element. Jurispr. posit.* Hal. 1781. 8. L. I. Sect. II. S. 15. folgende:

I. „Si unus homo plures sustinet personas, idem servatur in uno, quod alias obtinet in pluribus.„

II. „Quoties actus ab eo, qui plures sustinet personas, fit personæ tantum unius contemplatione, hujus tantum jura attenduntur.„

III. „Quicquid plures personas sustinens gerit ex una persona, non facit ei præjudicium respectu alterius personæ.„

IV. „Quo-

Dann bey diesen haben wir den merkwürdigen Fall, daß, subjektivisch genommen, mit der Privatperson zugleich auch eine solche Person vereiniget wird, kraft deren ihnen alle Rechte und Verbindlichkeiten geeignet sind und zustehen, die selbst der moralischen Person des Staats angehören.

Zwar ist gewissermaßen schon jeder Staatsbeamte in solchem Falle, daß er neben seiner Privatperson zugleich auch eine solche öffentliche Person hat. Aber so fern diese nur auf die partikulaire Bestimmung des Amts eingeschränkt ist, und

---

IV. „Quoties nulli fit præjudicium, is qui plures personas sustinet, eligit, quam personam velit respici.„

V. „Si non constat, cujus personæ intuitu quid agatur, & inter personas diversas, quas unus homo sustinet, altera major, altera minor, majoris tantum ratio habetur.„

VI. „Actus, quorum expeditio duas diversas personas requirit, is, qui utramque sustinet, coram se ipso peragere potest.„

und bloß ein Jus administratorium zum Grunde hat, so kömmt sie mit der Person des Fürsten und Repräsentanten des Staats bey weitem nicht in Vergleich: als welcher die, solcher Person nach habende Zuständigkeiten Jure proprio hat, und darinne keine dergleichen Einschränkungen leidet, denen ein blosses Amt unterworfen ist.

Also in Monarchien und Patrimonialstaaten, worinnen ein Mensch und Bürger derselben die Oberherrschaft und Repräsentantschaft des Staats jure proprio hat, kömmt bey demselben solche Fürstenperson zuvörderst in Betracht. Da der Unterschied zwischen dem Patrimonialfürsten und einem andern Monarchen bloß in dem Modo habendi besteht, und dahin eingeschränkt ist, daß Ersterer alle die unter seiner Fürstenperson begriffenen Rechte als ein Individual- oder Privateigenthum hat: letzterer hingegen dieselbe zwar jure proprio, aber doch nur für seine Person, oder doch wenigstens nur nach Masgab vorliegender Staatsgrundgesetze für seine Nachkom-

men

men erblich besitzt: 35) so kömmt solcher Unterschied hier, wo es nun um Erörterung der Sache selbst zu thun ist, in keinen weitern Betracht.

Unter solcher Fürstenperson sind aber zweyerley Gattungen von Rechten begriffen, die wohl von einander zu unterscheiden sind:

einmal, Rechte und Verbindlichkeiten, im Verhältnisse gegen die einzelnen Glieder, Bürger und Unterthanen des Staats, und also den Staat, für sich selbst, nach seinem innerlichen Verhältnisse betrachtet — mithin Gesellschaftsgewalt und bürgerliche Oberherrschaft;

Sodann Rechte und Verbindlichkeiten, die auf den Staat selbst als eine Person im Verhältnisse gegen andere Personen, mithin nach seinem äusserlichen Verhältnisse betrachtet sich beziehen, folglich die Repräsentantschaft desselben.

In

---

35) s. oben §. 18. S. 25. §§. 21. 22. S. 33. u. f.

In dem einen Betrachte führt der Fürst solcher seiner Fürstenperson nach, das Staatsregiment; in dem andern Betrachte handelt er im Namen der Person des Staats, gleich jeder andern Person, die mit dem Gebrauche ihrer Freyheit und ihres Eigenthums ihr Interesse und Bestes zu befördern sucht.

Aber in beyderley Fällen darf der Fürst, ob er auch gleich die solcher seiner Fürstenperson nach, obhabenden Zuständigkeiten Jure proprio hat, doch nicht sein Individualinteresse und Bestes zum Endzwecke haben. Im erstern Betrachte hat er mit seiner öffentlichen Gewalt und Oberherrschaft das Gemeinbeste der sämtlichen Glieder zu befördern, und im andern Betrachte mit den Kräften des Staats auch wieder allein zu dessen Nuzen und Wohlfahrt zu handeln; diesem zu gutem Eigenthum zu erwerben, oder ein solches an Andere, wie es das Interesse des Staats erfordert, zu veräußern. Der Staat behält also hiebey immer seine Selbstständigkeit oder seine Person, und der Fürst hat, seiner Fürstenperson

nach, nichts weiter als die Repräsentantschaft des Staats, doch in solchem Verstande, daß der Staat nicht bloß durch ihn als seinen Bevollmächtigten handelt, sondern der Fürst hierinne selbst aus dazu habendem eigen Rechte handelt, und solche Handlungen des Fürsten der Staat in allem Betrachte für die seinige anzuerkennen hat, mithin in solcher Bedeutung die Person des Fürsten für die Person des Staats selbsten gehalten werden muß.

§. 45.

b) ihrer Privatperson nach betrachtet.

Neben dieser Fürstenperson, die mit einer so erhabenen Würde begleitet ist, hat nun der Fürst, als Mensch, noch seinen Privatstand, und in dessen Betracht eine Privatperson, wornach er Individualfreyheit und Eigenthum hat, und damit sein eigen Individualinteresse und Bestes zu befördern berechtiget ist. 36)

36) *Chr. H.* BREUNING *D.* de *conditionibus principis diversis* Lips. 1754. 4.

So wenig hierinne der Fürst mit Anwendung der Kräfte des Staats handelt, so wenig hat er auch dabey das Interesse und Beste des Staats zum Augenmerke: und gleichwie hiebey der Fürst bloß als Mensch betrachtet wird, der seiner Individualperson nach, gleich andern Gliedern und Bürgern des Staats, seine von der Person des Staats verschiedene, ihm eigenthümliche Rechte und Pflichten hat: so ist er auch denselben in allem deme, was zu solcher seiner Individual- oder Privatperson gehört und darunter begriffen ist, durchaus ähnlich, und hat auch die auf die menschliche Natur sich beziehenden und hiebey noch weiter vorkommenden verschiedenen Rechtsstände (Status) mit denselben gemein. 37)

§. 46.

Privatsachen der Fürsten.

In Staaten, die nicht monarchisch geformt sind, und in Monarchien, ausser dem Fürsten, die Fürstenperson mag nun nur Einem oder meh-

reren

37) s. oben §. 25. S. 42. 43.

reren Menschen ungetheilt und in Gemeinschaft zustehen, gibt es durchaus kein ander Mitglied im Staate, einzeln betrachtet, dessen Handlungen, Geschäfte und Sachen, nach dem Unterscheid von Publikum und Privatum gesondert und eingetheilt werden könnten. Denn da nur das, was die Person des Staats betrift, unter dem Publikum begriffen wird, und nur sämtliche Glieder zusammen die Person des Staats ausmachen, dagegen einzeln keines derselben in solchem Socialverhältnisse eine Person hat; 38) auch in Staaten, die nicht monarchisch geformt sind, wie, ausser dem Fürsten, in Monarchien, kein einzelnes Mitglied die Person des Staats repräsentirt: so ist klar, daß alle Mitglieder desselben, einzeln genommen, so fern sie eine Person haben, nur bloß einzig und allein für Privatpersonen zu achten sind, und eben dahero auch alles das, was denselben zu- und angehört, bloß für Privatsachen gehalten werden muß.

38) s. oben §§. 23. 26. S. 39. 44.

Ganz anders verhält sich aber die Sache in Monarchien bey den Fürsten. Denn in diesem Subjekte wird mit der Fürstenperson, welche die Repräsentativperson des Staats ist, noch die Privatperson vereiniget, und darum müssen unter den ihm zugehörigen Handlungen, Geschäften und Sachen, um des grossen Unterschieds der Personen willen, die Sachen des Staats von den Privatsachen des Fürsten unterschieden und abgesondert werden.

Zu der Erstern Gattung muß nun alles gerechnet werden, was dem Staate, für seine (moralische) Person, seiner Freyheit und seinem Eigenthum nach zugehört, im Verhältniß so wohl gegen seine Glieder als gegen Fremde und Auswärtige: also Gesellschaftsgewalt und Oberherrschaft im engeren Verstande, nach allen ihren, den mannigfaltigen Objekten nach, verschiedenen Theilen, so wohl als alle die Handlungen, Geschäfte und Sachen, welche im Verhältnisse des Staats gegen Auswärtige, worunter auch selbst Glieder und Unterthanen desselben in gewissen

Fällen als solche zu betrachten sind, mit den Kräften und Mitteln des Staats, dem Staate zu gutem vorgenommen oder erworben werden. Denn gleichwie der Fürst, solcher seiner Fürstenperson nach, den Staat repräsentirt, so hat auch dieser alle Handlungen des Fürsten, die er in solcher Person vornimmt, für die Seinige zu anerkennen.

Dagegen muß zur letztern Gattung, und in den Umkreis der Privatsachen des Fürsten alles übrige gerechnet werden, was ihm nicht solcher Fürstenperson, sondern seiner Individualperson nach zugehört, und wozu er in diesem Betrachte, gleich jedem andern Menschen und einzelnen Mitbürger des Staats, nach Masgab der menschlichen Natur, um sein eigen Individual-Interesse und Bestes zu bewürken und zu befördern berechtiget ist. 38)

38) „Distinguendum censemus, schreibt H. Grotius de *J. C. J. P.* L. II. c. 14. §. 1. n. 2. inter actus *regis*, qui regii sunt, & actus

§. 47.

Hauptkennzeichen derselben.

Je mehr es nun daran gelegen ist, bey dieser innigen Vereinigung zwoer so ganz verschiedenen Per-

---

actus ejusdem privatos. Nam in regiis actibus, quæ *Rex* facit, eo loco habenda sunt, *quasi communitas faceret* „ — " At *privati* actus regis considerandi sunt, non ut actus communitatis, sed ut actus *partis*. „

BOEHMER in *Introd. ad J. P. U. P.* Gen. c. 9. not. 12. " omnes civium actiones debent subordinatæ esse saluti reipublicæ, hoc scilicet sensu, ne contra pacem civilem aliquid tentetur, sed tamen propterea omnia negotia non sunt unius ejusdemque naturæ. Quædam enim necessarium respectum habent ad reipublicæ gubernationem s. regimen publicum: quædam vero ab hoc respectu remota sunt, & ubi cives non præcise ut cives considerantur, sed ut *alii homines*, & hactenus dicuntur *privata* negotia. „

" Imo si vel maxime à *Principe* talia fiunt, nihilominus tamen cum non fiant à Principe *qua*

Personen und Gattungen der ihnen zugehörigen Handlungen und Sachen, sie nicht mit einander zu verwechslen oder zu vermengen, desto nöthiger ist es auch, sichere und deutliche Kennzeichen vom Unterschiede derselben anzugeben.

Zwar gibt es einige Gattungen der Sachen der Fürstenperson so wohl als der Privatsachen des Fürsten, die ihrer Natur nach, der Person, welcher sie zugehören, so geeignet sind, daß man dabey nicht wohl Gefahr laufen kann, sich zu irren. Die Person des Staats hat gewisse ihr eigenthümliche Rechte und Sachen, die bey keiner Privatperson oder dem Menschen einzeln betrachtet, Statt haben können. 39)

G 5 Und

qua tali, huc referuntur, veluti si *emit*, si subditis aliquid *locat*, si *privati* ab eo aliquid *conducunt* — quia sic consideratur, ut *Paterfamilias* & ita negotia *privata* peregisse dicitur. „

Vergl. Meine Autonomie II St. §. 28. 29. S. 123. u. f.

39) " Quemadmodum, schreibt Hert in D. *de pluribus hominibus personam unam sustinentibus* §. 4.

Und so kommen auch wieder im Gegentheil bey dem Menschen, seiner Individualperson nach, Rechte und Sachen vor, die bey moralischen Personen, dergleichen die Staaten sind, nicht Statt haben können.

Stellt z. B. der Fürst Landes- Civil- und Kriegs-Bediente an; errichtet er dergleichen Aemter; legt er Vestungen an; läßt er Münze prägen; führt er das Exercitium einer Religion mit öffentlicher Authorität auf dem Territorium ein, und duldet er darauf von einer andern Religion das Exercitium oder bloß ihre Verwandte; ferner, gibt er seinen Unterthanen Ge-

---

§. 4. " ex commixtione & temperatione plurium simplicium provenire potest compositum quid, cui tales adsint qualitates, quæ in nullo simplicium mixtionem ingredientium reperiuntur: ita & *corpora* moralia, ex pluribus hominibus constantia, pro ratione finis aliquod Jus habere possunt, quod formaliter penes neminem *singulorum* fuit, quale jus ex ejusmodi velut coalitione ortum, per rectores istorum corporum exercetur. "

Gesetze; ertheilt er ihnen Privilegien; übt er die Gerichtsbarkeit über dieselben aus; bestraft er ihre Verbrechen u. s. w. endlich, führt er mit auswärtigen Staaten, der von ihnen ihm und seinem Staat zugefügten Beleidigungen halben, Krieg; schließt er Frieden; errichtet er mit ihnen national = Handels = Verträge u. s. w. so läßt sich leicht erkennen, daß hierinn überall der Fürst, seiner Fürstenperson nach, als Oberherr Regent und Repräsentant des Staats handelt.

Dagegen aber vermählt sich der Fürst, zeuget er Kinder und erwirbt sich dadurch die väterliche Gewalt; sollen sich seine Töchter verheurathen; nimmt er auswärtige Bedienungen an; bekennt er sich aus Anregungen seines Gewissens durch eigenes Nachdenken und Ueberzeugung zu diesem oder jenem Lehrbegriffe der Religion; kauft er Weine, Kutschen, Pferde, Kleider und Kleinodien; ferner, ließe er durch gedungene Betrüger den Namen von Gemeinheiten oder andern kredithabenden Personen misbrauchen, auf deren Namen Schuldverschreibungen

gen zusammenschmieden, und damit für seine Privatbedürfnisse Geldanlehne erschleichen, oder fielen andere dergleichen Mishandlungen vor, die, gemeinen Rechten nach, bürgerliche Verbrechen sind; wovon aber doch die Beyspiele aus mancherley Ursachen und Umständen, die hiebey in Betracht kommen, vornemlich heutzutag sehr selten sind: so ist wieder klar, daß alle dergleichen Handlungen oder Mishandlungen auf Rechnung der Privatperson des Fürsten zu schreiben sind.

Aber in allen übrigen Handlungen, Geschäften und Sachen, die sich nicht unmittelbar auf die Natur des Menschen, sondern vielmehr bloß auf die Selbstständigkeit eines Subjekts, Freyheit und Eigenthum desselben im Allgemeinen, beziehen, (§. 26. S. 44.) die folglich beederley Gattungen von Personen, der Individualperson des Menschen und der moralischen Person des Staats gemein sind, und welche vornemlich das Eigenthum an Sachen, sie bestehen nun in Rechten oder körperlichen Sachen, und deren Erwer-

werbung und Veräusserung betreffen: — mithin in Kontrakten, als Kaufen, Verpachten, Schuldverschreibungen u. d. gl. — in dem allem scheint der Unterschied der Person, welche von beyden in dem Fürsten handelt, und der Sache, ob sie des Staats oder nur eine Privatsache des Fürsten ist, — am schwersten zu treffen zu seyn.

Wo nun aber an der innern Beschaffenheit und Natur der Sache kein Merkmal des Unterschieds zu finden ist, da muß solches von den äusserlichen Umständen derselben hergenommen werden, und so fern z. B. der Fall ist, daß der Fürst eine Sache erkaufte, oder eine Summe Geldes als ein Anlehn erborgte, so ist solche Handlung auf Rechnung der Person zu schreiben, aus deren Mitteln die Sache erkauft, oder in deren Nuzen das erborgte Geld verwendet worden ist.

§. 48.

Von einer unerheblichen weitern Eintheilung derselben.

Mehrere Rechtslehrer, als die beyden Helfferiche 40) Hellfeld 41) Kemmerich 42) merken nun aber von diesen Privatsachen der Fürsten an, daß nicht alle in Ansehung des Bezugs und Einflusses auf den Staat, von einerley Beschaffenheit wären: bey Einigen und wohl den Meisten derselben die Fürstenperson derselben mit dem Interesse des Staats mit in Betracht käme; und dahero, diese Gattung, je weniger sie noch obendrein nach den gemeinen Privatrechten und Gesetzen anderer Privatpersonen gemeinen Standes zu beurtheilen, um so vielmehr

40) in D. *de Jurispr. Princ. priv.* Spec. I. §. 10. S. 18. Spec. alt. §. 2. S. 13.

41) in D. *de fontibus juris, quo Illustres utuntur* §§. 11. 46.

42) in *Introd. ad Jus publ. J. L.* VIII. c. 1. §. 4—7. S. 1602.

mehr auch von den übrigen, mit denen es solche besondere Bewandtniß nicht hätte, und die folglich für blosse Privatsachen gehalten werden müßten, zu unterscheiden wären.

Zur Erstern Gattung rechnet man so dann vornemlich diejenigen, die das Recht an der Oberherrschaft und der Repräsentantschaft des Staats selbst betreffen, als **Landes-Veräußerungen, Verpfändungen, Testamente, Erbfolge, Vormundschaften u. d. gl.** 43)

Da ferner die Unterscheidung zwischen Privatsachen des Fürsten und dessen Fürstensachen über-

---

43) **Hellfeld** am angef. O. " *Privatæ* principum personæ *publica* est conjuncta, ad quam in judicandis privatis eorum negotiis haud raro *simul* est respiciendum. Et inde privata principum negotia, in quibus publicæ simul personæ ratio est habenda, distingui debent ab iis, quæ publicum conjunctum non habent respectum. In illis enim de *imperio* simul agitur: imperii vero & exinde oriunda jura — ex *publicis* cujuslibet provinciæ legibus recte judicantur. "

überhaupt nur dahin abzweckt, und um deßwillen geschicht, um die für jede Gattung derselben gehörigen Rechtsprinzipien desto genauer bestimmen, und vornemlich in Sachen des Fürsten das Staats- vom Privat-Rechte desto richtiger unterscheiden zu können: so sind Einige gar der Meynung, daß die zu solcher erstern Gattung gehörigen Sachen nicht einmal im strengern Verstande für Privatsachen zu halten, und weit richtiger als Gegenstände des Staatsrechts auch unter diesem zu begreifen wären. 44)

Eben-

44) Kemmerich am angef. O. " in his etiam, quæ aliâs privati juris censentur, status imperii nonnunquam personas *publicas* potius quam privatas repræsentare, quatenus ea rationes publicas attingunt & vel *imperium* vel *territorium* ejusque jura respiciunt; unde hoc intuitu *tutelæ* principum, modi adquirendi vel amittendi *territorium* aut *jura status*, *testamenta*, *successiones* ad jus PUBLICUM referendæ erunt, licet, ob *materiæ affinitatem* inter cætera juris privati capita de his etiam agi queat. "

Ebendahero aber, weil solchemnach diese weitere Eintheilung der Privatsachen des Fürsten keine blosse Spekulation ist, und dadurch eine ganze Gattung derselben, und zwar bey weitem die beträchtlichste, dem Staatsrechte zugetheilt werden soll: so verdient meines Erachtens eine aus solchen Rücksichten gemachte Eintheilung solcher Privatsachen um so mehr eine genauere Prüfung, als, wenn sie statt fände, dergleichen Sachen gar nicht mehr für eine Gattung von Privatsachen zu halten wären; im gegenseitigen Falle aber der Grund wegfällt, eine weitere Eintheilung derselben nach dem Unterschiede solcher Respectuum zu machen.

§. 49.

Prüfung derselben.

Vor allen Dingen muß ich erinnern, daß es mit der Genauigkeit, nach welcher man die Sache in einer Rechtstheorie nehmen soll, nicht wohl zusammenstimmt, wenn man Privatsachen des Fürsten so eintheilen will, daß für die eine Gattung eigentliche Privatsachen übrig bleiben,

und die andere Gattung auf Privatstaatssachen hinausläuft.

Man theilt einmal die Sachen und Handlungen des Fürsten in Fürsten-oder Staats-und Privat-Sachen ein, um darnach, als dem Objekte nach, die dabey obwaltenden Rechte und Verbindlichkeiten nach Staats- und Privatrecht abtheilen zu können. Dieser Endzweck würde also bey obgedachter Eintheilung nicht erhalten, und Verwirrungen des Rechts selbst würden unvermeidlich seyn.

Allerdings zwar hat es mit den Privatsachen des Fürsten nicht in allen Fällen einerley Beschaffenheit und Bewandtniß. Es gibt Fürsten, die für ihre Privatperson, Sachen und Rechte haben, die in der genauesten Verwandtschaft mit dem Staate selbst sind, und womit nichts ohne den nächsten und zum Theil erheblichsten Einfluß auf den Staat vorgenommen werden kann.

Aber von der Person, welcher sie angehören, und nicht von dem Einfluß und den Fol-

gen, die sie haben, werden die bey Fürsten vorkommenden Sachen und Handlungen, in Fürsten- oder Staats- und Privatsachen eingetheilt; und wenn denn nun auch gleich das Privatrecht der übrigen Privatpersonen gemeinen Standes bey einer oder der andern Gattung von Privatsachen der Fürsten nicht Statt findet, so folgt hieraus im geringsten nicht nothwendig, weder daß darum dieselbe für eine Staatssache zu halten, noch daß sie nach den Regeln des Staatsrechts zu beurtheilen wäre. Das Privatrecht selbst leidet mancherley Modifikationen, je nachdem die Privatsachen von mancherley Beschaffenheit sind, ohne daß man deshalb nöthig hätte oder berechtiget wäre, diese für würkliche Sachen und Handlungen des Staats zu halten, für dieselbe also das Privatrecht und dessen Grundprinzipien zu verlassen, und dagegen all dergleichen Sachen in das Staatsrecht zu verweisen.

Solchemnach halte ich dafür, daß dieser ganze Unterschied von Sachen bloß einzig und allein von der Person her, und also nur subjektivisch

bestimmt werden kann und muß: und dahero daß, was nicht National-Rechte und Sachen sind, was nicht der Person des Staats zugeschrieben werden kann und muß, oder was den Fürsten nicht als Oberherrn und Regenten oder Repräsentanten des Staats zusteht: — solches alles, es habe übrigens auf den Staat noch so grossen Einfluß, und stehe mit demselben gleich in naher Verwandschaft, dennoch, so fern dabey der Fürst auf seinen Individualnuzen unmittelbar zu sehen hat, und also es ihme seiner Individualperson nach zusteht, auch eben darum bloß unter dessen Privatsachen zu rechnen seye. 45)

Denn,

---

45) In einer teutsch und sehr gründlich geschriebenen akademischen Streitschrift: Rechtliche Betrachtungen über die Freyheit des Braunsch. Lüneburgischen Hauses, sich selbst den Gerichtsstand zu wählen ꝛc. von Georg Eugen Stubenrauch Wien 1782. 4. wird, aus Veranlassung eines unterm 26 Jul. 1782. ergangenen Reichs-Hofraths Conclusi in S. zu Oßnabrük Domkapitel *contra* die zur Regierung des dasi-

Denn, um nun die Sache durch ein Beyspiel zu erläutern, so wollen wir dasselbe gerade von

 dem

---

dasigen Hochstifts verordneten geheime Räthe Mandati puncto diversorum gravaminum, unter andern merkwürdigen Fragen, die das bekannte privilegium Electionis fori betreffen, auch diese aufgeworfen und verneinend erörtert:

ob dieses Privilegium auch den nachgebohrnen Prinzen — welche — keine regierende Herren sind, zu statten komme?

Sollte wohl bey Erörterung solcher Fragen und der dabey vorkommenden Bestimmung solcher und ähnlicher Gerechtsamen, die meist als personal und real-Gerechtsamen oder Privilegien von einander unterschieden werden, nicht vornemlich darauf Rücksicht zu nehmen seyn, ob dergleichen Gerechtsamen ihrer Natur oder Bestimmung nach, bloß der Fürstenperson, kraft deren der Fürst die bürgerliche Oberherrschaft und die Repräsentantschaft des Staats hat, geeignet wären oder nicht? Bey so mancherley Vorrechten, womit im Röm. D. Reiche die erlauchten Familien und Häuser

dem Rechte hernehmen, das am zweydeutigsten zu seyn scheint, und der Misdeutung am meisten unterworfen ist.

Es seye das so genannte Recht an Land und Leuten, an der bürgerlichen Hoheit und Oberherrschaft und der Repräsentantschaft des Staats.

Es seye der Fall, daß der Staat die Ausübung seiner Gesellschaftsgewalt und Oberherrschaft, und die Repräsentantschaft seiner Person überhaupt, an Einen Menschen, an Eines seiner Mitglieder, folglich an eine Individualperson, und zwar nicht bloß nur Verwaltungsweise (Jure administratorio), sondern mit eigen Recht (Jure proprio) überlassen hätte; und mithin dieser dadurch

---

ser begabt sind, und bey der gewöhnlichen Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte, dünkt mich die Unterscheidung von **beyderley Personen**, besonders nach den in dieser Einleitung aufgestellten Grundsätzen, von grossem Nutzen und Belange zu seyn, wie zu seiner Zeit mit mehrerem dargethan werden wird.

durch zum Fürsten solches Staats geworden wäre. Auf Seiten des Staats kann solches auf eine doppelte Weise, und zwar mit oder ohne Veräusserung — auf Seiten des Fürsten aber mit oder ohne Erwerbung — des an solchen Rechten Statt habenden Eigenthums — geschehen seyn.

Der letztere Fall tritt so wohl in einem Wahlstaate, als auch selbst in einem blossen Erbstaate ein: und zwar hier darum, weil solchenfalls der Staat selbst vermittelst eines Grundgesetzes, wozu er kraft seines Eigenthums bemächtiget ist, 46) die Erb- und Nachfolge in dem eigen Rechte zur Ausübung der Oberherrschaft und des Regiments und in dem Rechte der Repräsentantschaft des Staats bestimmt; die succeßionsfähigen Personen schon zum voraus ernannt; die Ordnung, wornach sie einander succediren sollen, vorgeschrieben; und so dann auch über die Volljährigkeit und die Vormundschaft über die minderjährigen Reichsnachfolger u. s. w. schon zum voraus auf

46) Meine Autonomie St. II. §. 45. S. 192. u. f.

alle künftige Fälle, gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften festgesetzt hat.

Denn solchenfalls sind die Reichsfolge und deren Ordnung, die Volljährigkeit und die Vormundschaft des Regenten u. d. gl. im eigentlichen Verstande noch immer Sachen des Staats, über welche dieser kraft des Eigenthums, so ihme an seiner Gewalt und Oberherrschaft zusteht, zu Bestimmung seiner Grundverfassung, gesetzliche Vorschriften gegeben hat; und der Erbkönig eines solchen Reichs hat weder das Recht zur Ausübung der Oberherrschaft noch das Recht der Repräsentantschaft im Eigenthum. Dahero auch mit gutem Grunde alle die dahin einschlagenden Materien zum Staatsrechte solcher Reiche gehören, und nicht anders als auf eine ganz verkehrte Weise zum Privatrechte solcher Fürsten gezogen werden würden.

Aber doch ist es möglich, daß ein Fürst sein Recht zur Ausübung der Oberherrschaft und sein Recht der Repräsentantschaft des Staats im Eigenthum haben kann. s. oben §. 18. S. 25. u. f. und §§. 39. 40. S. 75. 79.

Wenn

Wenn es nun dergleichen Patrimonialstaaten würklich gibt; so besteht das Eigene und Unterscheidende davon darinn einzig und allein, daß das Recht zur Ausübung der Oberherrschaft so wohl als das Recht der Repräsentantschaft des Staats überhaupt, einer dritten vom Staate selbst unterschiedenen Person ihr würkliches Eigenthum geworden ist: sie seye nun wer sie wolle, etwa bloß die Individualperson des Fürsten oder dessen ganze Familie oder die Kirche u. s. w. und es mag nun auch auf diese oder jene rechtmäßige Weise geschehen seyn. Nun ist aber auch solches Recht an Land und Leuten in keinem Betrachte mehr eine öffentliche Sache des Staats; und gehört eben so wenig mehr in den Bezirk des Staatsrechts, sondern kann alsdann seiner Natur nach, nirgend anderswohin als in das Privatrecht der Person gehören, deren Eigenthum es ist, und die nun kraft desselben, als ihres Privateigenthums, davon nach ihrem Privat-(Individual) Nuzen so weit Gebrauch zu machen berechtiget ist, als es die Natur solcher Sache zuläßt, und die übrigen etwa dabey vor-

waltenden weitern positiven Bestimmungen erlauben.

Es habe nun aber übrigens der Eigenthümer von diesen Rechten und diesen seinen Sachen das Eigenthum entweder nach seinem ganzen Umfange, oder nur in bestimmtem Maße: (dominium plenum, minus plenum: directum utile) er habe es so dann wieder allein, oder mit Andern in Gemeinschaft: (dominium s. proprietas solitaria: communis) er habe den Gebrauch dieser seiner Sache und die Ausübung seines Eigenthumsrechts frey oder eingeschränkt: (dominium liberum s. illimitatum: limitatum s. restrictum) so wird doch durch alle dergleichen zufällige Modifikationen solches Rechts darum doch die Natur desselben selbst, so ferne es nun ein Privateigenthum ist, im geringsten nicht verändert, und bleibt dahero dem Privatrechte zugehörig.

Die Wichtigkeit und praktische Anwendung von dieser Theorie wird sich erst in der Folge, und vornemlich in dem Lehrbegriffe vom Privat-

rechte

rechte der Fürsten und erlauchten Personen im R. D. Reiche zu Tage legen. Um nur dem Leser einen Wink zu geben, der ihn so dann selbst auf manche praktische Betrachtungen führen wird, so füge ich die einzige Bemerkung vorläufig bey, daß, wenn nicht das Recht an der Landeshoheit in Teutschland den Fürsten, ihrer Privatperson nach, und also unter ihre Privatsachen gehörte; alle vormalige Erb- und Todttheilungen solcher Fürstenthümer, so fern sie nicht zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes gereicht haben möchten, und bloß nach der vermeynten Privatkonvenienz der Theilhabenden und Erbnehmenden Personen geschehen sind, eben darum für unrechtmäßig gehalten werden müßten; und daß für eben so unrechtmäßig nun heutzutag das darinn eingeführte Erstgeburtsrecht zu halten wäre, so fern davon zum vornehmsten und unmittelbaren Grunde desselben der Flor des Fürstlichen Hauses, und nicht die Wohlfahrt des Staats angegeben wird; auch daß die gesetzlichen Bestimmungen von solcher Landeserbfolge u. s. w. bloß in Testamenten der Ersten Acqui-

quirenten und Stammväter oder in Erbverträgen sämmtlicher Stammsverwandten, oft ohne den geringsten Beytritt des Landes selbst, enthalten sind. 47)

§. 50.

Freyheit oder bürgerliche Unterwürfigkeit des Fürsten, nach seinen beyderley Personen betrachtet.

Ob denn nun aber der Fürst, für seine Fürstenperson so wohl als Privatperson betrachtet, seinem anderweitigen Stande nach, frey oder einer bürgerlichen Oberherrschaft unterwürfig sey: das hängt von dem weitern Verhältnisse ab, worinnen er sich gegen andere Staaten befindet. Da aber dieses Verhältniß des Fürsten, nach seinen beyderley Personen betrachtet, verschiedene Bestimmungen leidet, je nachdem die Frage einfache oder zusammengesetzte Staaten, und im letztern Falle so genannte subordinirte Staaten und

47) s. hievon noch weiter unten §. 69.

und deren Fürsten betrift, so verdient dasselbe eine nähere und ausführlichere Erörterung.

§. 51.

Vom Freyheitsstande suverainer Fürsten — unabhängiger Staaten.

In einfachen Staaten, die bloß aus einzelnen Menschen, Familien, Gemeinheiten und Gesellschaften bestehen, folglich mit einem Andern Staate in keinem Socialverhältnisse sich befinden, und nicht von dessen Systeme als Theile und mit bürgerlicher Unterwürfigkeit befangene Glieder anzusehen sind; also in solchen Staaten, die im Verhältnisse gegen Andere Staaten, gleichen Standes und frey sind: ist eben darum auch der Fürst derselben, seiner Fürstenperson nach, worinnen er die freye Person des Staats repräsentirt, keines Andern Oberherrschaft unterworfen, sondern suverain. Ein solcher Fürst hat also als Regent über seine Unterthanen und als Repräsentant seines Staats in dieser erhabenen Würde, aller seiner Staatshandlungen

hal=

halben, keinen menschlichen Oberherrn, Gesetzgeber oder Richter über sich zu erkennen. 48)

Nun ist aber dieser seiner solchenfalls freyen und unabhängigen Fürstenperson, seine Privatperson entgegengesetzt; und dieser letztern Person nach, ist er bloß als Mensch zu betrachten, der sein eigen Individualinteresse hat, und übrigens zugleich Mitglied und Bürger des Staats ist.

Gleichwie denn nun der Fürst, in seinem Privatstande den übrigen Mitbürgern des Staats, ihrer Individualperson nach betrachtet, gleich ist, und diese der Oberherrschaft des Staats unterwor-

---

48) Das Naturrecht ist die einzige Regel, wornach er sich also zu richten hat, nicht nur in seiner eigentlichen Regierung über seine Unterthanen, sondern auch in den Handlungen und Geschäften, die er als Repräsentant von der Person des Staats, nemlich im Gebrauche von dessen Freyheit und Eigenthum, mithin z. B. bey jeder Gattung von Kontrakte, deren die Person des Staats fähig ist, unternimmt.

worfen sind: so scheint auch der Fürst, seiner Privatperson nach, den Stand der bürgerlichen Unterwürfigkeit mit den andern Bürgern und Unterthanen gemein zu haben.

Aber unmöglich kann der Unterthan selbst sein eigener Oberherr zugleich seyn, 49) und da bey den übrigen Bürgern, so fern sie, ihrer Individualperson nach, der Oberherrschaft des Staats unterworfen sind, der Oberherr und dessen Unterthanen zwey verschiedene Subjekte oder Personen sind; dagegen bey dem Fürsten die Person des Oberherrn mit der Privatperson in einem Subjekte vereiniget ist: so kann auch unmöglich demselben, gleich den übrigen Mitgliedern des Staats, seiner Privatperson nach, ein Stand der Unterwürfigkeit, von der Gewalt und Ober-

---

49) « Punitio & coactio, schreibt GROTIUS de J. B. & P. L. II. c. 14. §. 2. n. 2. non possunt procedere, nisi à *voluntatibus diversis*: itaque cogens & coactum requirunt distinctas *personas*, neque sufficiunt *respectus* diversi. »

Oberherrschaft her zugeschrieben werden, die ihme selbsten seiner Fürstenperson nach zusteht. Ein suverainer Fürst ist also auch in Ansehung alles dessen, was seine Individualperson betrift, bloß für eine freye Privatperson und nicht für Unterthan zugleich zu halten.

Der Fürst wäre solchemnach, wie seiner Fürstenperson nach, als Repräsentant des freyen und unabhängigen Staats, so auch seiner Privatperson nach, im Freyheitsstande der Natur, und hätte in Betracht seiner Privathandlungen und Geschäfte so wenig als seiner Staatsgeschäfte, sich nach der positiven Ordnung und Vorschrift des Staats, sondern vielmehr bloß nach den Grundsätzen des unter den Menschen, einzeln betrachtet, Statt findenden Naturrechts sich zu richten.

So sehr es nun aber immer damit: daß von der Regel des Staats, nach welcher jedes Mitglied deßelben, seiner Individualperson nach, für ein Unterthan zu halten ist, in suverainen Monarchien der Fürst eine Ausnahme macht, — der

Theo-

Theorie nach, seine Richtigkeit hat, 50) so stimmt doch damit, vermuthlich der mannigfaltigen Vortheile halben, die der bürgerliche Stand vor dem aussergesellschaftlichen Naturstand gewährt, und deren also der Fürst bey all seinem Freyheitsstande entbehren müßte, die Praxis nicht überein.

Vielmehr und dagegen ist in allen wohlgeordneten suverainen Monarchien meist durch Observanz hergebracht, daß der Fürst, seiner Privatperson nach, 51) in allen den seine Privatfreyheit

50) s. Hr. Geh. Tribunalrath Höpfner's Naturrecht (1783. 8.) §. 203.

51) Auch von seiner Fürstenperson kann das gelten, was ich nun hier vornemlich von seiner Privatperson ausgeführt habe. Denn selbst der Staat, und sodann in Monarchien der Fürst als Repräsentant desselben, kann sich die bürgerliche Ordnung gefallen lassen, in Fällen, wo er z. B. mit einzelnen Privatpersonen über Regalien oder über Ei-

heit und solch sein Eigenthum betreffenden Handlungen, Geschäften und Sachen sich die bürgerliche

---

genthumsrechte oder über geschlossene Kontrakte in einen Rechtsstreit gerathen sollte.

Nur sind solchenfalls die Entscheidungsquellen verschieden, je nachdem die Sache entweder Regalien oder aber Rechte und Verbindlichkeiten betrift, wobey der Staat bloß als eine Person in Betracht kömmt. Im erstern Falle sind es, ausser den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts, die öffentlichen Grundverträge und das Staatsherkommen oder Observanz: im andern Falle, ausser dem Naturrechte, die bürgerlichen Privatgesetze, so weit sie auf den Staat selbst solchenfalls anwendbar sind.

Man pflegt gemeiniglich dergleichen Sachen, Handlungen und Geschäfte, Sachen des Fiskus zu nennen: und ist solches der römischen Gesetzgebung und Rechtslehre abgeborgt worden. Der Fiskus wird zuweilen als eine Person dargestellt. Eigentlich aber ist er das Eigenthum des Staats, und gehört solchemnach dem Regenten, als Repräsentanten desselben

liche Ordnung und Vorschrift des Staats für seine Unterthanen, gefallen läßt; solchem nach

J 2 er

---

zu. Er begreift die sämtlichen Güter und Einkünfte des Staats zu dessen öffentlichen Bedürfnissen in sich; vertritt in der Römischen Gesetzgebung die Stelle des ehemaligen Volksärariums: u. s. w. wie davon eine gründliche Erörterung von unserm H. Hofrath D. Gmelin in den gemeinnüzigen Beobachtungen und Rechtsfällen B. V. n. 6. S. 139. u. f. nachgelesen werden kann.

Aber eben darum sind dergleichen Geschäfte des Fiskus, weil sie dem Staate oder dem Fürsten, seiner Fürstenperson nach, angehören, für keine Privatgeschäfte zu halten, wenn sie gleich zufälliger Weise auch die bürgerlichen Privatgesetze in etwelchem Maße zur Entscheidungsquelle haben können.

Eben so verhält es sich im Gegentheil mit den Privatgeschäften des Fürsten, die ihme, seiner Privatperson nach, angehören, als welche eben so wenig für negotia publica zu halten sind, wenn gleich darinne zufälliger Weise etwa

Ver-

er selbst vor einem der angeordneten Gerichtshöfe des Staats, die an die bürgerliche Ordnung und Vorschriften des Staats gewiesen sind, einen Gerichtsstand anerkennt, und also sich selbst auf solche Weise den übrigen Privatpersonen und Unterthanen des Staats gleich stellt.

Doch bleibt solchenfalls immer der besondere Umstand von der Einheit des Subjekts übrig, in welchem sich die Privatperson mit der Person des Oberherrn selbst vereiniget; der immer so viel bewürkt, daß eine solche Gleichstellung des Fürsten, seiner Privatperson nach, mit den übrigen Bürgern und Unterthanen des Staats, nie in einem vollkommenen, sondern nur immer in einem gewißen Maße sich gedenken läßt, und Statt finden kann.

Nun

Verträge des Fürsten mit seinem Staate, worinnen er sich in Sachen, die bloß seine Privatperson betreffen, zu gewissen Einschränkungen verbindlich gemacht hat, so dann mit eine Entscheidungsquelle seyn können.

Nun gerade diese Unbestimmtheit einer Sache, die doch übrigens von keiner geringen Erheblichkeit, und nichts weniger als blosse Spekulation ist, gab den Rechtsgelehrten älterer und neuerer Zeiten Anlaß und Stoff genug an die Hand, zur näheren Bestimmung derselben eigene Abhandlungen darüber zu schreiben. In der römischen Monarchie war der Fall auch vorhanden, und da ein, hierüber vom Ulpian in einer seiner Schriften aufgestellter Grundsatz den Pandekten 52) einverleibt worden: so haben mehrere Schriftsteller von dieser Materie nicht sowohl die Sache aus allgemeinen Grundsätzen zu erörtern gesucht, als vielmehr über Ulpians Rechtssatz kommentirt. Ich begnüge mich hievon bloß die Litteratur anzuführen. 53) Um

52) L. 31. de *LL.* " Princeps legibus solutus est; Augusta autem licet legibus soluta non est, Principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quæ ipsi habent.„

53) *Andr.* SCHEPS, quæstio, *an princeps legibus sit solutus* Marb. 1596. *Dom.* ARUMÆI, disc.

aber von Einigen der neuesten und angesehenen Rechtslehrern ihre Gedanken hierüber dem Leser mitzutheilen, so wähle ich hiezu die HH. Hoepfner und Pütter.

“ Die Privatgesetze erhalten, schreibt der Erstere 54) „ wann sie auf den Regenten angewendet wer-

disc. de *sensu l.* 31. de LL. in Ej. Disc. acad. P. I. n. 7. J. GERHARD, Disc. *an princeps legibus sit solutus* ibid. P. IV. n. 9. D. OTTO, Diss. ibid. n. 14. *Guil.* LUDWELL, Disp. *ad l.* 31. ff. de LL. Altd. 1624. P. MUSÆI, D. *an princeps legibus civilibus sit obligatus.* Jen. 1644. *J.* POMERESCH, D. *de principe legibus soluto* Gryph. 1653. J. P. ROETENBECC, D. *an princeps sit solutus legibus civilibus Alt.* 1684. G. *A.* STRUV, D. *Princeps legibus solutus* Jen. 1685. J. F. BUDDEUS, D. *de principe legibus humanis sed non divinis soluto.* Hal. 1696. Jo. Ch. SCHELLE, (Erf. 1709.) *D. Fr.* HOHEISEL, (Hal. 1720.) *Ev.* OTTO, (Ultraj. 1727.) J. C. de WACHENDORFF, (Ultr. 1730. 8. in Triade DD.) *de principe legibus soluto.* S. Fr. WILLENBERG, D. *de principe humanis legibus soluto.* Ged. 1742. 4.

54) in s. Naturrecht §. 204. S. 141.

werden, verschiedene Modifikationen, und daraus entsteht das so genannte Privatrecht des Fürsten.„

Also hält er wohl auch dafür, daß die Fürsten von suverainen Staaten, ihrer Privatperson nach, gewisser maßen den übrigen Unterthanen gleich zu stellen wären, und dahero die bürgerlichen Privatgesetze ihrer Reiche auch bey denselben ihre Anwendung haben dürften, doch nicht anders, als unter verschiedenen **Modifikationen**. Ich hätte gewünscht, daß dieser scharfsinnige Schriftsteller Anlaß gehabt hätte, einige nähere Betrachtung über diese Modifikationen anzustellen.

H. G. J. R. **Pütter** 55) hatte hiezu mehr Anlaß, und seine Meynung, wobey er aber auf den Fall, daß ein solcher suverainer Fürst sich die bürgerliche Ordnung, seiner Privatperson nach, gefallen liesse, sich gar nicht einläßt, ist diese:

55) In *primis lineis Jur. Priv. Principum* Goett. 1779. 8. §. 1.

" In *monarchiis* — *Principis* persona est plane *independens*, legibus quidem fundamentalibus, at non æque civilibus adstricta: eatenus omnino in *statu naturali* vivens, nullo nisi jure *naturæ & divino*, si quod fidei ejus convenit, in rebus suis *privatis* tenetur. „

In der Note stehen noch folgende Erläuterungen:

" Sane *suis* ipsius legibus, quippe non animo se ipsum, sed subditos obligandi latis, recte solutus esse princeps dicitur l. 31. ff. de LL. " saltem quatenus quæstio est de *obligatione* principi in *sua ipsius familia* negotiisque *privatis* imponenda; „

licet omnino fas sit etiam principi, *legum* normas sequi, quando agitur de *jure* principi ex *negotio privati* adquirendo: —

" aut plane, si princeps, *tanquam* possessor rerum *privatarum*, negotia cum *suis ipsius* civibus celebrat, *iisdem* merito cum illis utitur juribus, nisi qua singularis forte *fisco* legibus concessa sit prærogativa. „

§. 51.

§. 52.

Fortsetzung dieser Materie.

Mir scheint diese Lehre nicht ganz befriedigend zu seyn. Ich mache dahero einen Versuch, die Sache etwas genauer aus einander zu setzen. Ich wiederhohle zuvörderst meine schon gemachte Erinnerung, daß ein suverainer Fürst, auch seiner Privatperson nach, so wenig er ein Unterthan ist, auch eben so wenig der bürgerlichen Ordnung und Vorschrift des Staats unterworfen sey, wenn er sich nicht dieselbe freywillig gefallen läßt. 56)

---

56) Den sogenannten Fiskus des Fürsten, so ferne er die Kasse bedeutet, die er als Fürst hat, und woraus die öffentlichen Bedürfnisse des Staats zu bestreiten sind, rechne ich nicht zu dessen Privatsachen.

Doch will ich nicht behaupten, daß das Wort Fiscus nur immer da, wo vom Staate und der Regenten- oder Staatsrepräsentativperson des Fürsten die Rede ist, gebraucht werde. Mich dünkt nur, im andern und gegenseitigen

Solchenfalls aber leiden die bürgerlichen Privatgesetze in ihrer Anwendung auf den Fürsten, als

---

tigen Falle sollte diß Wort nicht gebraucht werden.

Meiner Meynung nach bedarf dahero der Pütterische Satz: in Institt. Jur. publ. §. 246. S. 242. " quatenus *fisci* nomine *privata* celebrantur *negotia*, merito *privato* quoque jure is utitur; sed insignibus tamen, inprimis vi juris Romani *prærogativis* pollet, quibus & in Germania utimur„ einer noch viel genaueren und zum Theil andern Bestimmung, wenn er durchaus richtig seyn soll.

Auch ist der Fürst, als Possessor rerum privatarum, — wenn diß nur so viel bedeuten soll als, "nach seiner Privatperson, als Eigenthümer betrachtet „ — und eine andere Bedeutung kann es wohl nicht haben, — darum noch nicht an die positiven Privatgesetze des Landes verpflichtet. Ich stelle mir vielmehr den Fall so vor, wie er bey den Römischen Kaysern war, und es in den Rescripten SEVERI & ANTONINI ausgedrukt worden ist: " licet legibus *soluti simus*, attamen *legibus* vivi-

als Privatperson betrachtet, verschiedene Modifikationen.

Vor allen Dingen unterscheide ich, die Privathandlungen und Geschäften des Fürsten selbst von denen der übrigen Unterthanen, die von diesen, nur gegen über vom Fürsten, geschehen. Denn letztern Falls ist vielmehr die Frage, ob die Unterthanen in ihren Handlungen und Geschäften mit dem Fürsten, seiner Privatperson nach betrachtet, an die gemeinen Regeln des Privatrechts gebunden sind.

Als z. B. wenn ein Unterthan in seinem Testamente den Fürsten zum Erben einsetzt; demselben eine Schenkung, die über fünfhundert Dukaten oder eine andere landrechtlich bestimmte Summe betrüge, macht; ihme bey einem Geldan-

vivimus „ §. ult. *J. quibus modis testamenta infirm.* und l. 3. C. de testam. "Licet lex imperii solennibus juris imperatorem solverit, nihil tamen tam proprium imperii est, quam legibus vivere.„

anlehen unmäßige Zinse verspricht; mit demselben einen Kontrakt errichtet, wodurch er, der Unterthan über die Helfte verkürzt worden wäre u. s. w.

In allen solchen Fällen müßte die Unanwendbarkeit der gemeinen Privatgesetze nothwendiger Weise sich auf ein, zum Vortheil des Fürsten und seiner Privatperson vorhandenes Privilegium gründen: wovon einige Beyspiele, aber zum Vortheil der Kirche, in der Röm. Justinianischen und kanonischen Gesetzgebung 57) vorhanden sind.

Ausser diesem Fall, 58) stünde dem, aus solchen z. B. ohne die gesetzlichen Formalitäten vorgegangenen und also ungültigen Geschäften des Unterthanen, formirten Anspruche des Fürsten, auf Seiten

---

57) z. B. Nov. 131. c. 6. Cap. 11. X. de *testamentis*: doch vergleiche man auch dagegen l. 19. C. de *SS. Eccles.*

58) Aber diß wäre sodann doch nicht der Fall von den Privilegien des Fiskus. s. oben S. 129. 137. Noten 51. 56.)

ten der dabey intereßirten Gegenparthey ein Jus quæsitum ex lege entgegen: das hier, wo es offenbar nur bloß um Privatinteresse zu thun ist, vom Fürsten, als Oberherrn, nicht einmal aus landesherrlicher Machtvollkommenheit so gerade zu aufgehoben werden könnte. 59) Wann denn auch der Fürst seinen Anspruch und sein vermeyntes Recht wider die Gegenparthey im Weege Rechtens, nach Masgab der bürgerlichen Ordnung, verfolgen würde, so wäre ja die Entscheidung dem ordentlichen Richter der Gegenparthey zu überlassen, der, in Ermanglung eines besondern, zum Vortheil des Fürsten und dessen Privat-

59) Die Privilegien des Fiskus lassen sich leicht erklären. Denn da im Staate der Unterthan, seiner ganzen Privatperson nach, mit Freyheit und Eigenthum der Person des Staats um dessen öffentlichen Bestes willen unterwürfig, und diesem alles Privatinteresse untergeordnet ist, so läßt sich leicht begreifen, warum z. B. in Konkursen mit andern Privatpersonen als Gläubigern, dem Fiskus seine Privilegien und Vorrechte gegeben worden sind.

vatperson sprechenden Privilegiums, nicht anders als nach der Regel und den gemeinen Privatgesetzen zu entscheiden haben würde. 60)

Was nun aber die Privathandlungen und Geschäfte der Fürsten selbsten betrift, so nehme ich zuvörderst zur allgemeinen Regel an, daß, sofern der Fürst die bürgerliche Ordnung und die positiven Privatgeseze des Staats sich gefallen läßt, ihm eben darum in seinen Privathandlungen auch alle die darinnen enthaltene Rechtswohlthaten so gut zu statten kommen, als den übrigen Unterthanen.

Dagegen leidet die Anwendung des gemeinen Privatrechts nur in soweit einen Abfall, als die mit seiner Privatperson in demselben so innigst vereinigte Fürstenperson dieselbe nicht zuläßt, überflüßig oder unmöglich macht.

Sol-

60) Zum Beyspiele berufe ich mich hieben auf l. 8. §. 2. ff. *de inofficioso test.* §. ult. *J. quibus modis testamenta infirm.* l. 4. C. de *LL.* l. 3. C. de *testamentis* und die daraus folgende Rechtsanalogie für andere Fälle.

Solchemnach finden die bürgerlichen Privatgesetze in der Regel bey allen Privatverhältnissen Privathandlungen und Geschäften des Fürsten, ihre Anwendung: 61) als z. B. von der Ehe; der väterlichen Gewalt; der Wiedereinsetzung in vorigen Stand; der Verjährung; dem Näherrechte; den Testamenten; der Intestat-Erbfolge, 62) dem Processe u. s. w.

Deß-

61) "*Privati* actus regis considerandi sunt non ut actus communitatis, sed ut actus *partis*, ac proinde facti eo animo, ut communem legum regulam sequantur„ GROTIUS de J. B. & P. L. II. c. 14. §. 6.

62) Es ist immer die Rede von dem Fürsten, nach seiner Privatperson betrachtet, und solchemnach von den Privatsachen desselben. Also die Reichsnachfolge, Minderjährigkeit, Vormundschaft u. d. gl. gehören in grossen suverainen Königreichen hieher nicht, so fern darüber, wie es auch der gewöhnlichste Fall ist, in Reichsfundamentalgesetzen von Seiten des Staats Vorsehung und Bestimmung gemacht worden ist: der Fall eines Patrimonialrechts an

dem

Deßgleichen finden auch die Gesetze von gewissen Formalitäten oder andere, ihre Anwendung, die für gewisse Privathandlungen und Geschäfte der Unterthanen, unter dem Gebot der Nullität entweder schlechthin, oder auf den Fall, wenn der dadurch vernachtheiligte Theil darauf klagen sollte, zur Vorschrift gegeben sind. 63)

Dage-

dem Reiche, wovon oben §§. 22. und 40. S. 34. 79. gehandelt worden, nicht eintritt, und solchemnach alsdann dergleichen Materien, solcher ihrer habenden Eigenschaft nach, in das Staasrecht gehören.

63) "Unde etiam, fährt dahero **Grotius** am angef. O. fort, "leges, quæ actus quosdam aut simpliciter, aut si is, qui læsus est, velit, irritos faciant, locum & hic habebunt, quasi sub ea conditione contractum foret. Sic videmus, reges quosdam adversus fœnebre malum sibi consuluisse juris remediis,,

Doch dürfte der von ihm z. B. angeführte Fall **Philipps** II. K. von Spanien, wie ihn **Meteranus** im B. 18. seiner wahren Beschreibung des niederländischen Kriegs-

Dagegen leidet die Regel eine Ausnahme und die Anwendung der bürgerlichen Privatgesetze einen Abfall, bey den Privathandlungen und Geschäften des Fürsten,

a) wo Jura partium quæsita nicht eintretten und entgegenstehen, auch das Privatgesetz bey jedem andern

Kriegshandels erzählt, und worinn gedachter König nichts weniger als bloß für seine Privatperson Geldanlehne gemacht hatte, hieher nicht wohl zu rechnen seyn. Auch scheint mir derselbe seiner eigenen bisherigen Lehre auf einmal wieder alle ihre Bestimmtheit zu benehmen, und Jura partium dem blossen Willkühr des dabey privatweise interessirten Gegentheils, als wofür solchenfalls der Fürst zu halten ist, schlechthin Preis zu geben, wenn er sogleich ohne genauere Bestimmung hinzusetzt:

"Poterit tamen lex *ut aliorum*, ita suos actus his legibus solvere: quod an facere *voluerit*, (nicht aber auch: potuerit?) ex circumstantiis erit æstimandum. Si fecerit, judicanda res erit ex mero jure naturali"

andern Unterthanen auf Dispensation des Fürsten eine Ausnahme leidet; 64) oder

b) wo zur Gültigkeit gewisser Geschäfte und Kontrakte der Unterthanen, die oberherrliche Genehmigung oder Bestätigung verordnet worden ist; 65) oder

c) doch wenigstens die Handlung unter öffentlicher Authorität 66) geschehen soll; 67) oder endlich

d) und

---

64) z. B. von den bürgerlich-verbotenen Graden; dem Termin der Volljährigkeit u. s. w.

65) z. B. bey den Schenkungen, die über eine gewisse Summe steigen; bey Veräusserung liegender Güter u. s. w.

66) sehr artig drükt sich hierüber ein vom K. Justinian gegebenes Gesetz l. 34. C. de donat. aus

"Si quid autem supra legitimam definitionem fuerit donatum; hoc quod superfluum est, tantummodo non valere — exceptis donationibus tam *Imperialibus* quam iis, quæ in causas piissimas procedant: quarum imperiales quidem donationes merito indignari sub observatione monumentorum fieri, tan à retro principibus quam à nobis sancitum est, sed firmam habere *propriam majestatem*,,

67) wie wir wieder ein Beyspiel an den römischen

d) und überhaupt fallen alle bürgerliche Verordnungen und Institute weg, so fern sie auf einen äusserlichen Zwang hinauslaufen oder eine bürgerliche Bestrafung zum Endzwek haben. 68) Mithin

K 2 e) fällt

---

schen Kaisern in l. 14. de *manumiss.* finden. "Apud eum cui par imperium est, manumittere non possumus. Sed *praetor* apud *Consulem* manumittere potest. §. 1. *Imperator* cum servum manumittit, non vindictam imponit, sed cum voluit, fit liber is, qui manumittitur ex lege Augusti,,

68) "Hoc addendum, setzt dahero Grotius noch am Ende hinzu, am angef. O. "si quæ lex actum irritum faciat, non in favorem agentis, sed in *poenam*, hanc in regum actibus locum non habituram, ut nec *alias leges poenales* & *quicquid vim habet cogendi*. Nam *punitio & coactio* non possunt procedere nisi à voluntatibus *diversis*: itaque cogens & coactum requirunt distinctas *personas*, neque sufficiunt distincti *respectus*,,

c) fällt auch der ganze Haupttheil von bürgerlicher Privatgesetzgebung, der die Verbrechen und deren Bestrafung enthält, gänzlich hinweg, und sind dahero alle dergleichen Privathandlungen des Fürsten, so fern sie zugleich Verletzungen des Andern an seiner Ehre, seinem Körper, oder Leben sind, bloß nach den Grundsätzen des Naturrechts zu beurtheilen: als welches, aller zugefügten Verletzungen halben, dem verletzten Theile bloß auf die Genugthuung ein Recht gibt. Mithin bleibt solchenfalls unter der vorausgesetzten Hypothese, bloß die Genugthuung des erlittenen Schadens und Nachtheils halben allein übrig, die so dann im Weege Rechtens gegen den Fürsten zur gerichtlichen Entscheidung ausgeführt werden könnte.

§. 53.

b) Vom bürgerlichen Stande abhängiger Fürsten subordinirter Staaten in sogenannten zusammengesetzten grössern Reichen.

Eine ganz andere Bewandtniß aber hat es mit solchem bürgerlichen Stande von der Pri-

vatperson des abhängigen Fürsten eines subordinirten Staats in zusammengesetzten Reichen.

Denn solchenfalls wird ein anderweitiges grösseres Staatssystem vorausgesetzt, von welchem so dann der andere kleinere Staat ein mit bürgerlicher Abhängigkeit befangener Theil ist, der mit seinem ganzen Umkreise zu dem Territorium des Erstern gehört.

Allerdings würden es dahero lauter Trugschlüsse seyn, was man durch Anwendung der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, so ferne es nur einfache Staaten voraussetzt, auf dergleichen zusammengesetzte Staatssysteme, wovon das R. D. Reich ein Beyspiel gibt, folgern wollte. 69)

69) Man lese hierüber weiter nach, H. G. R. Nettelbladt, von dem rechten Gebrauche des allgemeinen Staatsrechts in der T. Staatsrechtsgelahrtheit (in den „Erörte-

Um hievon nur einiges Beyspielsweise anzuführen, so hat, wenn einfache Staaten und deren Fürsten, als Repräsentanten derselben, sich im natürlichen Freyheitsstande befinden, gerade das Gegentheil bey solchen Staaten Statt, die mit Andern einen zusammengesetzten Staat ausmachen.

Ferner, wenn in einfachen Staaten und Monarchien der Grundsaz gilt, daß, ausser dem würklichen Regenten und Fürsten, alle übrige Bürger und Glieder des Staats für dessen Unterthanen zu halten sind: so kann davon das Gegentheil in einem subordinirten Staat um so mehr Statt haben, als dieser zum Territorium des grössern zusammengesetzten Staats gehört, mit-

örterungen einiger einzelnen Lehren des T. St. R. Halle 1773. 8.) N. II. S. 21. u. f. Nur verwechsle man dergleichen Trugschlüsse nicht mit jenen im D. St. R. vorkommenden Grundhypothesen, nach denen sich die deutschen Publizisten in verschiedene Sekten theilen.

mithin darinn sich, ausser dem Regenten, noch mehrere Personen befinden können, die von dessen subordinirtem Staat keine Glieder und Bürger sind, sondern nur allein dem grössern Staate angehören. 70)

Endlich, wenn suveraine Fürsten, ihrer Privatperson nach, nicht nothwendiger Weise auch Unterthanen zugleich, sondern es nur alsdann sind, wenn sie sich freywillig der bürgerlichen Ordnung und der bürgerlichen positiven Privatgesetzgebung des Staats unterwerfen; solchenfalls aber doch diese, in ihrer Anwendung auf die Privatperson des Fürsten, verschiedene **Modifikazionen** leidet: so fallen diese Grundsätze hinweg, und hat von dem allem das Gegentheil Statt bey einem Fürsten eines subordinirten Staats, der zugleich **Bürger** und **Mitglied** eines andern Staats ist, und in diesem Ver-

70) z. B. alle die in unsern deutschen Staaten zur Familie des Regenten gehörigen Personen: Gemalin, Geschwister, Kinder desselben.

hältnisse einen Oberherrn, Gesetzgeber und Richter über sich zu erkennen hat.

§. 54.

a) Ihrer Fürstenperson nach betrachtet.

In einem solchen zusammengesezten Staate sind die ihm subordinirten Particularstaaten als die unmittelbaren Bestandtheile desselben anzusehen. Die Bürger und Unterthanen derselben mit ihrem Territorium gehören jenem mit an; und das Verhältniß, welches die Bürger und Unterthanen in einem so zusammengesetzten Staate zu demselben haben, wird nur durch Mittel- oder Unmittelbarkeit unterschieden, je nachdem sie demselben interveniente imperio particulari, oder ohne solches Mittel unterworfen sind.

Gleichwie ein solcher Partikularstaat seiner ganzen Person nach, der Socialoberherrschaft des zusammengesetzten Staats unterworfen ist, so hat auch diese der Fürst eines dergleichen subordinirten Staats, dessen Person er repräsentirt, und so fern er diese Repräsentativperson

hat,

hat, zu erkennen, und erstrekt sich dahero solche bürgerliche Abhängigkeit auf alle seine Handlungen, und Geschäfte, die er als Oberherr gegen seine Unterthanen und als Repräsentant des Staats gegen Andere auswärtige Personen fürnimmt.

Diß sind die bekannten Folgen der Subordination, die in jedem Kompendium vom deutschen Staatsrechte umständlich und näher bestimmt zu lesen sind, hieher aber nur als Beyspiel, zur Erläuterung der Sache, dienen können.

§. 55.

b) Ihrer Privatperson nach betrachtet.

Der Fürst eines solchen Partikularstaats in einem zusammengesetzten größern Reiche ist, seiner Privatperson nach, eben darum weil er von jenem der Fürst ist, auch um so vielmehr ein unmittelbarer Unterthan vom Letztern, und dessen oberhauptlicher, gesetzgebender und richterlicher Gewalt unterworfen.

Gleichwie er also diesem Staatssysteme als unmittelbarer Bürger und Unterthan zu = und an=

gehört: so ist er im Verhältnisse gegen den Staat, wovon er Fürst ist, seiner Privatperson nach, einem Fremden gleich zu achten. Es steht auch, der Regel nach, nicht in seinem Willkühr, ob er den natürlichen Freyheitsstand behaupten, oder sich die bürgerliche Ordnung seines Staats gefallen lassen will, so wenig als er sich eigenmächtig der rechtmäßigen Oberherrschaft des Staats entziehen kann, dem er einmal unterworfen ist.

In dem Maße, als auf jeden Auswärtigen die Oberherrschaft des Staats sich erstrekt, kann dann auch der Fürst, seiner Privatperson nach, sich nach der bürgerlichen Ordnung und den Privatgesetzen seines eigenen Staats zu richten haben, und ist allerdings hiernach von seinem Richter, wenn die Sache im Weege Rechtens zu dessen Entscheidung kömmt, zu beurtheilen.

Als z. B. in Sachen sogenannter Jurisdictionis voluntariæ, wenn er sich zu Errichtung eines Testaments der öffentlichen Authorität seiner

eigenen Gerichte bedienen will; oder in Sachen, welche seine Güter, so im Lande gelegen und zum Territorium gehören, betreffen; oder in Geschäften und Kontrakten, die mit seinen eigenen Unterthanen und überhaupt im Lande geschlossen worden sind.

So wenig sich aber widerspricht, ein subordinirter Staat, oder ein abhängiger Fürst zu seyn; und so gut es, unter vorausgesetzter Hypothese eines zusammengesetzten Staats, seine Richtigkeit hat, daß der Fürst eines darunter gehörigen Partikularstaats unmittelbar des Erstern seiner Oberherrschaft unterworfen und folglich dessen Unterthan ist: so gewiß ist es dann auch ferner, daß derselbe, der Regel nach, in allen seinen Privatangelegenheiten im Stande dieser bürgerlichen Abhängigkeit zu betrachten sey; und, ausser den angeführten besondern Fällen, in allen übrigen nach der bürgerlichen Ordnung und den Privatgesetzen des Staats, dem er mit bürgerlicher Abhängigkeit zugethan ist, sich zu richten habe, und darnach zu beurtheilen sey; und

zwar

zwar ohne alle die Modifikazionen, die ich vorangeführt habe, und welche nur bey suverainen Fürsten die Anwendung der Privatgesetze ihrer eigenen Staaten auf die Privatperson derselben und deren Handlungen leidet.

Kap. V.

vom

Staats- und Privat-Fürstenrecht.

§§. 56 — 77.

§. 56.

Rechte und Verbindlichkeiten. Gesetze.

Unter Rechten und Verbindlichkeiten werden alle die moralische Bestimmungen verstanden, die bey einer Person den Gebrauch ihrer Freyheit und ihres Eigenthums zur Beförderung ihres eigenen Interesses und Bestes betreffen.

Ich rede hier von der Gattung solcher Bestimmungen, die in das Verhältniß gegen Andere gehören, und zu deren Anerkennung man gezwungen werden kann.

Sie entstehen häufig durch Verträge, und sind solchenfalls unter den paciscirenden Theilen verbindlich: ein grosser Theil aber ist in allgemeinen Regeln enthalten, die so dann Gesetze genannt werden.

Diese sind entweder von der Natur der Dinge selbst abgezogene Rechts-Grundsätze: oder sind es positive Bestimmungen dessen, der über Andere eine gesetzgeberische Gewalt hat; welche im engern Verstande Gesetze genannt zu werden pflegen, und, diesem ihrem Prinzipium nach, nicht nur allein von dem, der Oberherrschaft hat, sondern auch von Andern, die anderswoher einer dergleichen gesetzgeblichen Gewalt bemächtiget sind, herrühren können. 71.)

§. 57.

71) s. Meine Autonomie St. I. §. 19—22. S. 89. u. f. St. II. Kap. III. Diese Einleitung §. 14. S. 13. 17. und solchemnach z. B. von

a) jeder (individual oder moralischen) Person, kraft ihres Eigenthums, die darein statt haben sollende Succeßion betreffend;

b) von jeder Gesellschaft, kraft ihrer nativen Socialgewalt über ihre Glieder, in allen den, die Gesellschaft als Eine Person betreffenden Sachen, mithin in den eigentlichsten Gesellschafts- und Gemeinheits-Sachen; und dann auch von

c) jeder

§. 57.

Haupteintheilung derselben.

Nach Verschiedenheit der Quellen, woraus solche Rechte und Verbindlichkeiten entspringen, und der Gegenstände, welche sie betreffen, und so auch der Personen, welchen sie zugehören — leiden sie verschiedene Eintheilungen: als in welchem letztern Betrachte, gleichwie die Menschen im Social- oder Individualverhältnisse betrachtet werden, und solchemnach die Personen moralische (Gesellschaften: Staaten) oder Individual-(Privat-) Personen sind; so nun auch die Gesetze mit den darinn enthaltenen Rechten und Verbindlichkeiten in Staats- und Privatgesetze und Rechte eingetheilt werden müssen. 72)

---

c) jeder Person, die über die Andere Oberherrschaft hat, als da sind z. B. der Vater über seine Kinder; der Staat über seine Unterthanen.

72) Man vergleiche mit meinem Versuche über diese Materie D. *Chr. Lud.* SCHEIDII *Juris publici & privati convenientiam & differentias*

§. 58.

Eintheilung des Fürstenrechts.

Da nun das Wort Recht (Jus) bekanntlich auch für einen ganzen Innbegriff gleichartiger (homogener) Gesetze oder der daraus herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten gebraucht zu werden pflegt; und in dem Fürsten zwo verschiedene Personen vereiniget sind, deren eine seine Person des Menschen ist, wornach er mit seinen Individualkräften sein eigen Individualbestes befördert: die andere aber die Person des Fürsten ist, wornach er die Person des Staats repräsentirt, und mit dessen Kräften auch nur das gemeine Interesse und Beste desselben zu befördern hat: so ist hieraus klar, daß was nur immer für Gesetze der Fürst zu erkennen hat, und was ihme von Rechten und Verbindlichkeiten zusteht, das alles im subjektivischen Verstande

---

principes Francof. 1749. 4. und *God. Dan.* HOFFMANN D. de *uno eodemque jure & modo ferendi leges tam publicas quam privatas* Tub. 1775. 4.

stande, nach Verschiedenheit der beyderley in ihm vereinigten Personen in Staats- und Privat-Fürstenrecht eingetheilt werden muß.

§. 59.

Begriff vom Staatsfürstenrechte.

Solchemnach ist Staatsfürstenrecht der Innbegriff aller der Rechte und Verbindlichkeiten, so dem Fürsten seiner Fürstenperson nach, als Repräsentanten des Staats, in Beförderung des gemeinen Interesses und öffentlichen Bestes desselben zustehen, und die für denselben aus den Gesetzen des Staats, nach deren ganzem Umfange, entspringen.

Natürlicher Weise theilen sich diese so dann weiter ab in diejenigen, so dem Fürsten kraft seiner Gesellschaftsgewalt und bürgerlichen Oberherrschaft über die Glieder und Unterthanen des Staats zustehen: (Jus publicum internum.)

und in diejenigen, so dem Fürsten als Repräsentanten überhaupt des Staats, in dessen

Verhältnisse gegen Auswärtige (Personen und Staaten) zustehen: (Jus publicum externum: auswärtiges Staatsrecht. 73)

Geschichte und Statistik der heutigen europäischen Staaten geben Beyspiele genug von dem grossen Unterschied an die Hand, der zwischen solchen beyderley Rechten, die bey einem Staate Statt finden, obwaltet: — zwischen dem Rechte der eigentlichen Oberherrschaft über die Unterthanen, die Gesellschaftsgewalt über die Glieder mit eingeschlossen; und dem Rechte der Repräsentantschaft des ganzen Staats gegen Auswärtige.

Schon subjektivisch betrachtet, sind sie oft auf gar sehr verschiedene Weise bestimmt. 74)

Aber

---

73) Solchemnach bin ich nun überzeugt, daß was sonsten auch Völkerrecht genannt zu werden pflegt, so weit es jeden besondern Staat betrift, zum Staatsrechte desselben gerechnet werden muß.

74) s. oben §. 39. S. 75. u. f.

Aber auch objektivisch betrachtet, ist die ganze Oekonomie eines jeden der beyderley Rechte von der des Andern merklich verschieden.

Schon wenn man jedes von beyden an und für sich betrachtet, und all die Gewalt, Rechte und Verbindlichkeiten etwas genauer erörtert, so dem Fürsten eines Staats, — über dessen Glieder, um die Vereinigung ihrer Kräfte und Thätigkeit zur Erhaltung des gemeinen Besten zu bewerkstelligen, kraft der Gesellschaftsgewalt: und — über solche als Unterthanen, um, zur weitern Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, jeden derselben für seine Privatperson, und solchergestalten das ganze Privatum, in eine wohlthätige zwekmäßige Verbindung mit dem Publikum zu bringen, kraft der bürgerlichen Oberherrschaft — zustehen: so kömmt man bey Erörterung aller dieser Rechte und Verbindlichkeiten, nach Maßgabe der allgemeinen Grundsäze und der positiven Grundgesetze jedes Staats, auf eine Rechtstheorie, welche sich merklich von der unterscheidet, die sich erst alsdann ergibt, wenn

man weiter auch die Rechte und Verbindlichkeiten untersucht, so dem Fürsten zustehen, so fern er die, nach der Grundverfassung geordnete, und durch das bürgerliche Regiment thätig werdende (moralische) Person des Staats selbst, als ein selbständiges Subjekt von Freyheit und Eigenthum, im Verhältnisse gegen Auswärtige, zu repräsentiren hat.

Aber noch ist ein grosser Unterscheid zwischen beyderley Rechten solcher Repräsentantschaft und jener Oberherrschaft übrig, der sich in den oft gar sehr verschiedenen Modifikazionen und Bestimmungen äussert, die der würklichen Ausübung solcher Fürstenrechte gegeben sind: da der Fürst bey dem Einen, in Vergleichung gegen das Andere, bald mehr bald weniger, bald auf verschiedene Weise eingeschränkt seyn kann. 75)

Die

75) Diesen Punkt, das Recht der Reichsrepräsentantschaft betreffend, betraf z. B. die, in der neulichen Parlamentssitzung vom 17 Febr. d. J. über den Präliminarfriedenstrak

Die Theorie also von solchen beyderley Rechten, nach ihrem ganzen Umfange genommen, muß der Staatsrechts-Wissenschaft als ihr Eigenthum zugeschieden werden.

§. 60.

Begriff vom Privatfürstenrechte.

Dagegen ist Privatfürstenrecht der Innbegriff aller der Rechte und Verbindlichkeiten, so

traktat der Krone Grosbrittannien mit den dreyzehen vereinigten Staaten in Amerika, von dem Grafen Carlisle im Oberhause berührte Frage: ob der König einen so beträchtlichen Theil vom brittischen Staatseigenthum und Territorium des Reichs, eigenmächtig, ohn all Zuthun und Konsens der Nation und des sie gegen den König repräsentirenden Korpus, abzutreten und zu veräussern berechtiget wäre? s. Leidener franz. Zeitung: *Nouvelles extraordinaires* N. XVI. *Fevr.* 1783.

Eine Frage, die in dem englischen Staatsrechte schon längst entschieden seyn sollte, und — es auch wohl seyn wird.

dem Fürsten als (Individual) Menschen, seiner Privatperson nach, in Beförderung seines eigenen Individualinteresses und Bestes zustehen, und für denselben aus den Privatgesezen, nach deren ganzen Umfange betrachtet, entspringen.

Natürlicher Weise fällt hiebey die Abtheilung solches Juris privati in *externum* & *internum* gänzlich weg. Dagegen kommen vornemlich die Ein- und Abtheilungen desselben in Betracht, die davon nach Verschiedenheit der Quellen und der fürnehmsten Gegenstände desselben gemacht werden können.

§. 61.

Anderer Rechtsgelehrten Erklärungen desselben.

Es sey mir nun erlaubt, die Meynungen einiger anderer ältern und neuern Rechtslehrer, die sie über den Begriff von dieser Sache geäussert haben, der Meinigen an die Seite zu stellen. Fürwahr nicht in einer unbescheidenen Absicht, sondern um jeden unbefangenen Leser in Stand zu setzen, von der Erheblichkeit der Gründe

de selbst urtheilen zu können, die mich bewogen haben möchten, aus so allgemeinen Grundsäzen eine Einleitung in das Privatfürstenrecht, wie die gegenwärtige ist, zu entwerfen.

Die Mehresten haben zwar allerdings hierinne der Sache auf den Grund gesehen, indeme sie bey Unterscheidung dessen, was zum Publikum oder Privatum gerechnet werden soll, meist den Nuzen und das Interesse zum Grunde gelegt, das gemeine Beste des Staats dem Individual- oder Privatbesten des einzelnen Menschen entgegengesezt, und das Privatfürstenrecht auf die Handlungen und Geschäfte eingeschränkt haben, welche das Individualinteresse des Fürsten, als eines Menschen, für sich betrachtet, zum eigenthümlichen Gegenstande haben.

So fern sie aber nicht tiefer in die hieher gehörigen Verhältnisse eingedrungen sind, und nicht sorgfältig genug die Natur der Sachen entwikelt, oder die dabey vorkommenden Rechte von einander unterschieden und bestimmt haben:

so ist sich nicht zu verwundern, daß der Begriff, den sie von solchem Privatfürstenrechte angegeben haben, über die Maße schwankend, und zu viel unbestimmt, zum Theil unrichtig, und folglich nicht sehr befriedigend ausgefallen ist.

§. 62.

Rhetius, Strauch, Schilter.

Diese drey berühmte Rechtslehrer und Systematiker, die auch von dem teutschen Staatsrechte Kompendien geschrieben haben 76) und vornemlich der Letzte, seiner hierüber gegebenen eigenen Erklärung nach, war der Meynung, daß zwar allerdings die Fürsten mit den Privatpersonen mancherley Gattungen

76) *Joh.* STRAUCHII *Institutionum Juris publici Specimen.* Jussu haeredum ex schedis B. Auctoris adornavit vulgavitque J. G. Kulpis, Francof. 8. 1683. *Joh. Fr.* RHETII *Institt. Jur. publ.* Ed. 2da Francof. ad V. 1687. 4. *Joh.* SCHILTERI *Institt. Jur publ.* Argent. 1696. 8.

gen von Geschäften und Sachen gemein hätten, hierinn aber dieselben, nach Maßgab ihres Standes, der Natur ihrer Sachen und der Verfassung ihrer Staaten, nicht auch mit den Letztern deren Privatrecht gemein, sondern ein besonder Recht hätten, das solchemnach, gleichwie dessen Gegenstände den Statum publicum des Staats beträfen, also auch zum Staatsrechte zu rechnen, und dahero von diesem, um dasselbe nach seinem ganzen Umfange darzustellen, ein zweyfaches Objectum: ein *proprium* und ein *commune* cum privato jure, anzunehmen, und so dann die Staatsrechtslehre mit der Privatrechtslehre nach gleicher Methode abzuhandeln wäre.

Seine eigene Worte hievon sind diese: 77)

Methodus Jurisprudentiæ publicæ tradendæ non alia est, quam privatæ & omnium prudentiæ specierum h. e. Analytica, quæ à fine per objectum ad actiones progreditur. Quæ tamen hactenus vix fuit observata, nisi à b. STRAUCHIO nostro

77) L. I, Tit. II. §. 15.

nostro atque Dn. RHETIO: unde est, quod alii Scriptores minus plene jus publicum exposuerint. Sciendum enim est, quod objectum juris publici sit *duplex*, unum *proprium*, alterum *commune* cum privato jure. Illud communiter solùm exposuerunt, h. e. ea, quæ tum circa personas Imperatoris & Statuum tum circa res & territoria versantur. At præterea dantur etiam actus Principum & personarum illustrium, qui etiam statum publicum vel imperii vel provinciæ aut territorii immediate concernunt, ut *Nuptiae*, *Testamentifactio* & similes, 78) qui cum privatis tamen sunt communes; neque tamen iisdem regulis juris per omnia censentur. Verum regulæ juris privati 79) in Principibus & personis illustribus sæpiuscule alterantur, requirente hoc tum conditione

---

78) Dieser respectus *publicus* und die Konsequenz, so daraus gezogen worden, verleitete zum Irrthum.

79) was da für ein eingeschränkter Begriff vom Privatrechte zum Grunde gelegt worden!

ditione harum personarum tum ipsarum rerum tum vero formæ ac status reipublicæ," 80)

§. 63.

Schweder.

Auch diesem Publicisten scheint der Unterschied zwischen Staats- und Privatfürstenrecht noch nicht sehr groß und erheblich vorgekommen zu seyn: wie es aus dem Uebergange erhellt, den er in seinem Lehrbuche, 81) zum XVII. Kap. gemacht hat:

" Atque hæc sunt potissima jura, schreibt er, Principibus ac statibus Imp. quà territoriorum Dominis vigore superioritatis competentia; sunt vero principibus nostris insuper & alia sua *excelsa jura* atque

80) Der Schluß war also dieser: weil die Fürsten in ihren Privatangelegenheiten mit ihren Unterthanen oder den Privatpersonen gemeinen Standes nicht einerley Rechte haben, so gehört solch Privatfürstenrecht zum Staatsrechte.

81) *Introductio in Jus publicum* &c, Ed. IX. Tub. 1722, 8.

atque *privilegia*, quæ illis, ut talibus, *citra territorii respectum*, ratione *principalis dignitatis* competunt, & libertatem, potestatem ac prærogativam eorum quoad *propriam personam* designant. *Personalia* hinc *nonnullis* dicta, quæ paucis saltim tangemus."

und darauf folgen dann die Materien von der D. Fürsten Freyheit, in auswärtige Kriegsdienste zu gehen; ihrem Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Sachen; ihren Ehen; Testamenten, Schenkungen, u. s. w. — meist nur kurz berührt.

Aber wie unvollständig ist hieraus der Begriff von all dem Rechte, das den Fürsten, ausser ihrer Fürstenperson, ihrer Privatperson nach zusteht. Allerdings verdient nur der Theil davon, den sie nicht mit den übrigen Privatpersonen gemeinen Standes gemein haben, eine besondere Ausführung. Aber kann wohl der Grund davon einzig und allein und unmittelbar in der Fürstlichen Würde liegen? Und endlich, wie zweydeutig und unbestimmt werden sie in der juristischen Sprache durch die Benennung persönlicher

licher Rechte, oder solcher, welche die eigene Person des Fürsten betreffen.

§. 64.

Titius.

Ungleich genauer nimmt die Sache der, überhaupt durch Scharfsinn sich so sehr auszeichnende Titius, dem nachher mehrere nachgegangen sind.

Er schreibt 82) hievon also:

« Leges *publicæ* respiciunt reipublicæ *structuram*, quæ summatim *imperio* & *subjectione* absolvitur. *Sunt* igitur leges publicæ, quæ *subditos* constituendos & *imperantes* tam *constituendos* quam *constitutos*, sed quà tales respiciunt: *privatæ* vero, quæ *subditos constitutos*, ut & *Imperantes*, juxta conditionem *privatam*, quam scil. cum hominibus *privatis* habent *communem*, spectatos, concernunt. »

« In imperantibus — duplex velut persona occurrit, *publica* & *privata*. »

« Per-

82) in s. Specim. Jur. publ. Lips. (ed. 3tia) 1717. 8. L. I. c. I. §. 44. u. f.

" Persona *publica* s. Principis, ex *respectu* ad *Rempublicam*, æstimanda est, hinc si imperans spectetur, quatenus imperium consequitur, in territorio suo imperat, cum reliquis Imperii statibus deliberat, ac decernit, reipublicæ munera gerit, cum exteris civitatis suæ nomine agit, territorio suo, aliis statibus ac toti reipublicæ germanicæ connectitur, eatenus, personam publicam occurrere, dicendum est. „

Persona vero *privata* seu hominis privati, ex *actionibus*, quas Princeps cum aliis, sortis *privatæ hominibus*, habet *communes*, judicari debet. Quodsi adeo ille ut *maritus*, *pater*, *testator*, *tutor*, *dominus*, *contrahens*, *præscribens* aut *præscriptionem patiens*, *hæres*, *delinquens* ac in *judicio litigans*, consideretur, tum personam privatam agnoscere par est. „

— Ex *respectibus* modo memoratis nonnulli aliquando etiam ad personam publicam pertinent, adeoque velut *mixti* sunt. Nam si legibus *fundamentalibus* cautum sit, ne v. gr. Princeps uxorem nobilem vel plebejam ducat, tum *maritus Princeps*,

ceps, etiam hactenus personam publicam repræsentabit. Idem est, si *testamenta*, *tutelæ*, *contractus*, *præscriptiones* ac *successiones* ipsum *territorium* ejusque jura respiciant; denique certum est, quod etiam Princeps *quà talis*, delinquere possit, adeoque delicta ad *privatam* personam unicè referri non debeant. „

« Præterea notandum, quod Principes secundum conditionem privatam, vel simpliciter possint considerari ùt *privati*, vel etiam *insuper* ùt *subditi*, neque enim hæc duo coincidunt, cum privatus, sine subjectionis vinculo non tantum concipi sed & existere possit. „

« De cætero prior respectus regulariter in statibus imperii occurrit, si tamen, ut *judiciis subjecti* ac adeo ut *litigantes* & *puniendi* spectentur, tum eos & *privatos* & *subditos* dicere licebit. „

Man verarge mir nicht, daß ich diesen Auszug etwas weitläufig gemacht habe. Er scheint die Quelle zu seyn, woraus viele der nachherigen Schriftsteller das Ihrige geschöpft haben:

und enthält auch würklich viel wahres in den Grundbegriffen, wornach das Staats- und Privatrecht von einander unterschieden und bestimmt werden kann.

Aber doch im Ganzen genommen, wie viel unbestimmtes hat noch der Begriff von der Privatperson, wenn er aus den Handlungen und Geschäften, die der Fürst mit andern Privatpersonen gemein hat, bestimmt werden soll. Hat denn nicht der Staat oder der Fürst, seiner Fürstenperson nach, gar vieles mit den Privatpersonen z. B. Kaufen, Verpachten, Veräußern, Erwerben und was dergleichen Kontrakte mehr sind, — gemein?

Wie schwankend werden nicht die Grenzlinien zwischen Staats- und Privatrecht, wenn alle Privatsachen des Fürsten, welche eine Beziehung auf den Staat haben, nicht mehr zu dessen Privatperson gerechnet werden sollen!

Wie irrig und trüglich ist die Regel, daß alles, was etwa hie und da aus einem öffentli-

chen

chen so genannten Fundamentalgesetze des Staats seine Bestimmung erhält, eben darum nun nicht mehr zum Privatfürstenrechte zu rechnen wäre, so sehr es auch immer sonst seiner Natur nach dazu gehören würde? und zwar namentlich z. B. die Ehe in dem Fall, wenn etwa der Fürst (und ich darf in der Allgemeinheit, worinne der Author gesprochen hat, hinzusetzen: der Patrimonialfürst) für sich und seine Nachfolger sich gegen den Staat, — mithin in einem Landesvertrage, zu irgend einem Umstand auf den Fall der Vermählung, sich verbindlich gemacht hätte? 83)

Und endlich, wie ist es möglich mit einiger Zuverläßigkeit und Festigkeit Umfang und Grenze vom Privatfürstenrechte bestimmen zu können,

83) Es ist hier nicht von dem Fall einer blossen Monarchie die Rede, worinne zum Fundamentalgesetze gemacht worden, daß z. B. die Königin mit keiner Andern als einer Eingebohrnen Person sich sollte vermählen dörfen u. s. w. Denn solchenfalls gehört die Sache unstreitig zum Staatsrechte.

wenn man nach Aufzählung der wichtigsten Gegenstände desselben am Ende noch, wie Titius gethan hat, hinzusetzen muß:

" de cætero hactenus dicta generalem habere limitationem, ac negotia memorata, *mutato respectu*, ad Jus Publicum spectare „ 84)

oder über der Materie vom Gerichtsstande, dem Processe und den Verbrechen mit deren Bestrafung, in eine solche Verwirrung der Sachen geräth, als dem Author begegnet, wenn er ferner beysetzt: 85)

" id quidem in juris publici disciplina exponendum, an & in quantum status imperii, judiciis communibus subsint, — sed si, ut litigantes, in judiciis semel constitutis, spectentur, hoc utique cum *privatis* habent *commune*, *adeoque* actiones, processus & pœnæ, in jure privato exponenda, ad illos etiam applicantur. „

Ich

84) §. 55. am angef. O.

85) §. 56. am angef. O.

Ich halte vielmehr dafür, daß bey subordinirten Staaten und deren Fürsten, ihrer Fürstenperson nach, wie der Stand der bürgerlichen Unterwürfigkeit überhaupt, so auch besonders Gerichtsstand, Proceß und peinliche Fälle eben so gut als bey einzelnen (Individual) Privatpersonen und Unterthanen Statt finden; solches aber doch alles, so fern es Rechte und Verbindlichkeiten des Staats sind, auch in das Staatsrecht gehören: dagegen aber, daß von eben denselben Materien, so fern es bloß die Privatperson des Fürsten betrift, zwar immer mit den, dieser Person eigenthümlichen Modifikationen, doch eben darum nur im Privatrechte gehandelt werden muß.

Auch dünkt mich solchenfalls das Interesse der Sache nicht auf Logomachien oder schale Spitzfindigkeit hinauszulaufen, sondern ziemlich praktisch zu seyn. Denn hätte z. B. ein Fürst, der zugleich Unterthan ist, bloß seiner Privatperson nach, sich eines Verbrechens schuldig gemacht, so wäre es doch ungerecht, bey dessen Bestrafung

auch seinen Staat es mit entgelten zu lassen: als welches nur im entgegengesetzten Fall Statt finden könnte.

Im katholischen Kirchenstaate, der von einem zusammengesetzten Staate immer zum Beyspiele dienen kann, ist dieser Unterschied etwas bekanntes, und die Kanonisten bestimmen gar genau, in welchen Fällen und unter welcherley Umständen eines vom Bischoffe begangenen Unbilds halben, die ihm untergeordnete Kirche mitzuhaften hat.

§. 65.

Kemmerich. Hellfeld.

Wie Titius, so haben auch diese beyde berühmte Rechtslehrer 86) die Personam publicam von dem innhabenden *Imperio* und den dahin gehöri-

86) Jener in s. *Introductione ad Jus publicum Imperii* Ed. II. Franc. 1744. 8. L. VIII. c. 1. S. 1601. u. f. Dieser in s. Diss. de *fontibus juris, quo illustres utuntur* s. STRUVII *Jurispr. Heroic.* Part. I. Jen. 1743. 4.

hörigen Rechten und Geschäften her bestimmt; die Privatgeschäfte des Fürsten durch die actiones, quæ cum privatæ sortis hominibus, non imperantibus, ipsi sunt *communes*, erklärt; dabey aber doch wieder einen grossen Unterschied unter denselben, je nachdem sie eine unmittelbare Beziehung auf den Staat (*respectum* publicum) haben, gemacht, und mit Ausschluß dieses ganzen, als für das Staatsrecht gehörigen Theils, das Privatfürstenrecht nur auf diejenige Gattung von Privatsachen oder den Antheil derselben eingeschränkt, der ganz keine Beziehung auf den Staat habe.

So sehr es denn auch immer das Ansehen gewinnt, als ob dadurch der Vermengung des Staats- mit dem Privatrechte vorgebeugt, und jedem dieser Rechtswissenschaften ihr Umkreis und Grenze gehörig und genau bestimmt werde; und so sehr auch Titius die vorangeführte Methode von Schilter und seiner Vorgänger getadelt hat: 87)

87) s. *Præfatio* zur ersten Ausgabe seines *Specim. J. P.*

so zweifle ich dagegen doch gar sehr, daß dadurch würklich viel für die Methode gewonnen worden. Wie denn z. B. Kemmerich, nach dem Vorgang des Titius, in seinem Lehrbuche vom Staatsrechte dem Privatfürstenrechte das achte Buch gewidmet; dasselbe de Jure statuum privato *vel quasi* überschrieben, und bey all seiner §. 4. gemachten Unterscheidung und gegebenen Bestimmung des Privatfürstenrechts, doch sogleich in den beeden folgenden §§. die Verwahrung beygesetzt hat:

„Duo tamen hic notanda:

« 1. In his etiam, quæ alias *privati* juris censentur, status Imp. nonnunquam personas *publicas* potius, quam *privatas*, repræsentare, quatenus ea *rationes publicas* attingunt, & vel *imperium*, vel *territorium* ejusque jura respiciunt. Unde hoc intuitu *tutelæ* Principum, modi adquirendi vel amittendi *territorium* aut *jura status*, *testamenta*, *successiones*, *contractus statuum*, imo & *delicta*, intuitu *imperii* vel *territorii*, commissa, ad *jus publicum* referenda erunt, licet, ob materiæ affinita-

tem

tem inter cætera juris privati capita de his etiam agi queat.„

"2) *Matrimonia* Principum ac ſtatuum Imp. *patriam poteſtatem*, *adoptiones*, *emancipationes*, *tutelas*, modos adquirendi vel amittendi *dominium*, *donationes*, *praeſcriptiones*, *teſtamenta*, *ſuccesſiones*, *contractus*, quatenus res privatas ſ. patrimoniales, immo & *fiſcales* concernunt, & quæſtio *dominii* potius, quam *imperii*, 88) in iis vertitur, ad jus privatum quidem pertinere: attamen *reſpectum* perſonæ *illuſtris* & *imperantis*, nec ab his prorſus excludi poſſe„

---

88) Man bemerke die Parallele und den gemachten Gegenſatz zwiſchen den vorherſtehenden, *territorium* und *dominium* adquirendi vel amittendi modis, worauf ſich das Leztere vom §. bezieht: ſo wird man abermalen ein augenſcheinliches Beyſpiel haben, von der ſo oft vorkommenden Verwirrung in den Begriffen vom Eigenthum und der Oberherrſchaft.

§. 66.

Griebner, die beeden Helfferiche, Vater und Sohn, Mascov und Senkenberg.

Noch bey keinem von diesen finde ich eine vorzügliche Bemühung um genauere Entwiklung des Begriffs von Privatum, Privatperson, Privatsachen der Fürsten und des Privatfürstenrechts. Es war denselben mehr um die Bestimmung der Quellen desselben zu thun, wiewohl sie sich vielleicht hiezu den Weg durch jene vorläufige Untersuchungen ziemlich erleichtert haben würden.

Die beeden Helfferiche 89) wollten sich zwar durch die *respectus publicos* in die bisherigen Abwege und Verirrungen ins Staatsrecht nicht verführen lassen. Doch war der Ausdruk einer Jurisprudentiæ *Mediae* inter *publicam & merè privatam*

89) D. de *Jurisprud. Princ. priv.* Tub. 1730. 4. §. 14. und *Ejusdem Jurispr.* Spec. alter. Tub. 1745. 4. §. 1. S. 8. u. f.

tam (s. subditos proprie Cives & rusticos in Territorio concernentem) nicht wohl gewählt; auch läßt sich überhaupt von ihren Prolegomenis, wobey sie stehen geblieben sind, nicht viel erhebliches sagen.

Griebner's Verdienste um diese Rechtswissenschaft waren ungleich beträchtlicher. 90) Doch gieng seine Absicht im Allgemeinen vornemlich dahin, die Quellen richtiger zu bestimmen, und die Unstatthaftigkeit des gemeinen (besonders des römischen) Rechts darzuthun.

Mascov bekannte sich 91) zur gegenseitigen alten Lehre: das gemeine, vornemlich römische Recht, als Quelle desselben betreffend, doch nur die Sache nach der Regel betrachtet und mit aller erweißlichen Ausnahme von derselben.

Alle

---

90) in *Opusc.* T. I. Sect. 5. de præjudicio principum Imperii ex abusu Juris Justinianei, und in den *Principiis Jurispr. priv. illustr.* Frf. und Leipz. 1745. 8.

91) in s. *Principiis Jur. Publ.* L. VI. c. 6.

Alle drey bestimmten das Privatfürstenrecht zunächst und unmittelbar nicht von der Person her, sondern vom Gegenstande, und erklärten die Privatsachen und Handlungen der Fürsten, nach der bisherigen Weise, bloß durch solche, die sie mit den Privatpersonen gemein hätten.

H. von Senkenberg 92) schreibt davon: "Id quod Jus *Principum* Imperii *privatum* dicunt, novo titulo, re mere privata Germanica, plerumque ad consuetudines, sæpe etiam leges aut pacta s. testamenta familiarum spectat, nec separati quid est, sed Jus *commune Germanicum*".

§. 67.

Stryk und von Neumann.

Stryk erklärt irgendwo Privatgeschäfte des Fürsten, durch solche, die derselbe "privati *commodi* causa cum *Subdito* unternimmt" 93)

Neu-

92) in s. *Methodo Jurisprud.* (Francof. 1756. 4.) §. 69. S. 36.

93) in einer Handschrift eines ihm genau nachgeschriebenen Kollegiums über RHETII *Instit.*

Neumann gibt auf gleiche Art folgenden Begriff: 94) "Privatum principum jus est facultas Principibus competens, circa negotia sua privata, quæ publicam utilitatem vel plane non vel indirecte saltim respiciunt,,

und hierüber die weitere Erklärung:

"Est vero jus ratione *utilitatis* vel *publicum*, quod ad publicam omnium: vel *privatum*, quod ad privatam *singulorum* utilitatem præcipue pertinet"

und endlich §. 10. "ex hactenus dictis constare puto, jus principum privatum esse illud, quo

Institt. J. *Publ. ad* L. 1. Tit. 1. §. 11. wo Letzterer sich auf CIC. L. I. de *Orator.* beruft, qui *omnia* Juris *publici* esse dicit, quæ sunt *Imperii* & *civitatis*: — und sodann fortfährt: "Contra quæ ut privatos concernunt, qualia sunt patrimonii vel *interesse privati sui* causa alterum alteri obligari, illa omnia juris *privati* non immerito esse nuncupantur,,

94) In *Meditatt. Jur. Principum priv.* De Jure personarum &c. Tit. I. S. 70. (Francof. 1751. 4.)

quo personæ illustres utuntur in negotiis *privatam suam utilitatem* potissimum respicientibus„

§. 68.

Püttter, von Selchow, Moser und Westphal.

Schon der jüngere Helfferich 95) hat an H. von Ludwig getadelt, daß er die Privatfürstensachen nach einem viel zu eng gesetzten Begriffe durch "res ac causas *familiares* & *gentilitias*, ihre Hausangelegenheiten„ habe erklären wollen.

Herr Geh. J. R. Pütter blieb bey der bisherigen gemeinen Erklärung, 96) indem er zuvörderst die res Principum *privatas*, durch negotia, quæ cum *aliis* civibus (Principi) *communia* sunt„ umschrieben, und sodann darüber, ausser deme, was ich schon oben S. 136, die Person eines

95) in angef. *Specim. alt. Jurisprud. Principum* &c. §. 1. not. c) S. 11.

96) in s. *Primis lineis Jur. priv. Princ.* §. 1.

eines suverainen Fürsten betreffend, aus dem §. 1. mitgetheilt habe, nun §. 2. folgende Grundsäze aufgestellt hat:

"Quicquid *legibus* cujusque regni *fundamentalibus* s. *observantia* ejus speciali circa jura & obligationes *principis* in *rebus* etiam *privatis* definitur, id *partem juris publici* ejusdem regni afficit. Quumque in reliquis soli naturali aut divino locus sit, *non* datur *commune positivum* jus *privatum* principum *impendentium*"

"Solummodo *subordinati* Principes — lege etiam *civili* à *superiore* lata stringuntur"

Herr geh. Rath von Selchov 97) gibt davon folgende Beschreibung: "Si jura *familiae* Statuum Imperii respicias, aliaque negotia quamplurima, ubi *Patrisfamiliâs loco* Princeps censendus est: *privati* quoque sortem non egreditur; & hæc demum sunt negotia, quæ objectum juris privati principum constituunt"

Herr

97) in *Elementis Jur. Publ.* (T. II. Gœtt. 1772. 8.) §. 474. S. 487.

Herr Et. R. **Moser**, welcher überhaupt vom sogenannten deutschen Privatfürstenrechte, als eine besondere Disciplin betrachtet, nicht viel zu halten scheint, 98) versteht 99) unter dem "Privatrecht oder **Privatstaatsrechte** der deutschen R. Stände, diejenigen Handlungen Rechte und Pflichten, welche in ihrer Art so wohl zwischen Standes- als Privatpersonen vorzukommen pflegen„

Herr D. **Westphal** 100) drükt sich hierüber also aus: „die Churf. Fürsten und Stände in

98) s. *Praecognita Jur publ. generalissima* Cap. 1. §. 13 und teutsches Staatsrecht B. 3. Kap. 59. §. 2. dem aber H. G. R. **Nettelblatt** in s. Entwurf einer Historie der Privatrechtsgelahrtheit der erlauchten Personen in Teutschland, s. der Hallischen Beyträge, B. I. St. 1. n. 3. S. 97. nicht beystimmt.

99) in s. persönlichen St. R. der T. R. Stände, Th. 1. (1775. 4.) Vorbericht §. 2.

100) in s. rechtlichen Abhandlung von dem Gebrauch des Justinianeischen Rechts in dem

„in T. haben eine zwiefache Seite: eine Staats- und eine Privat-Seite. Nach jener werden sie als Regenten ihrer Lande, nach dieser ohne Rüksicht auf ihre Landeshoheit und Reichsstandschaft, in Verhältnissen, die auch dem Bürger zukommen, betrachtet. Die Gemalin, junge Prinzen, abgefundene Herren und Prinzessinnen, machen ihre Familie aus. Die Rechte dieser Familie und des regierenden Herrn, von der Privatseite betrachtet, nennt man das Privatrecht der hohen Häuser. Die Staats-Seite ist der Gegenstand des Staatsrechts"

§. 69.

Einige allgemeine Anmerkungen darüber.

Da ich für jetzo von dem Theile des positiven Privatrechts, der die so genannten Erlauchten Personen in Teutschland betrift, noch nicht

---

dem teutschen St. Rechte und der Privatrechtsgelahrheit der Erlauchten Personen des T. R. (Halle 1779. 4.) §. 2. S. 5.

nicht zu handeln gedenke: so habe ich auch die bisherigen Schriftsteller nur so weit angeführt, als die allgemeinen Begriffe, die sie bey ihrer speziellen Materie zum Grunde gelegt haben, hier in Betracht kommen.

Aber auch in diesem Betrachte bin ich doch nicht Willens, dem Leser mit einer verdrießlichen Polemik beschwerlich zu fallen. Nur in der schon oben angezeigten Absicht, die bloß auf Rechtfertigung dieser wenigen Bogen gerichtet ist, sey es mir erlaubt, einige allgemeine Anmerkungen beyzufügen.

I. Privat-Handlungen oder dergleichen Geschäfte und Sachen

sind nicht bloß solche, die der Person eines *Patrisfamiliâs* eigen sind, oder nur die Familien- und Hausangelegenheiten betreffen, oder die sich bloß allein auf Haab und Gut beziehen.

Eben so wenig wird auch der Gegensatz davon, seinem Umfange nach, nicht durch das erschöpft, was unter Imperium, seinem ganzen Um-

Umfange nach, eigentlich verstanden werden kann und soll.

Nur Handlungen, Geschäfte oder Sachen des Staats werden Privat-Handlungen, oder solchen Sachen entgegengesetzt. Wenn aber gleich gewisse Handlungen und Sachen, dem Staate: wie dagegen andere dergleichen wieder, nur Privatpersonen eigen sind; so gibt es doch übrigens mancherley Gattungen derselben, die bey ganzen Staaten so gut als bey einzelnen Menschen vorzukommen pflegen.

Dahero dürfte allerdings die genaueste und richtigste Bestimmung einzig und allein von der Person her zu nehmen seyn. Dann aber können Privatpersonen nur im Gegensatze gegen den Staat, und unter denselben vornemlich nur die Menschen, als einzeln betrachtet, 101) verstanden werden: als auf deren Individualthätigkeit

N 2 und

101) Privat-Gesellschaften und Gemeinheiten sind hier nicht ausgeschlossen.

und Interesse so dann dasjenige seinen Bezug hat, was unter Privatum verstanden, und darnach benannt wird.

II. Privat-Fürstenhandlungen und dergleichen Sachen

sind solches, nur zum Unterschied und im Gegensaze von deme, was einem Menschen, als Fürsten, und dieser seiner Fürstenperson nach, zusteht und zugeschrieben werden muß.

Die Person des Fürsten aber ist nicht selbst die Person des Staats, wohl aber solche, wodurch eben diese leztere repräsentirt wird.

Privat-Fürstenhandlungen und dergleichen Sachen sind also solche, die dem Fürsten, als Menschen, einzeln für sich betrachtet, zuzuschreiben sind, so fern er mit seiner Individualthätigkeit sein eigen Individualinteresse und Bestes zum Endzweke hat. 102) Aber dann ist eines Theils der *Paterfamilias* oder sind es seine Haus- und Fami-

102) s. oben. §. 9. S. 7. u. §. 42. S. 86.

Familienangelegenheiten nicht allein, die hier in Betracht kommen können.

Dagegen und andern Theils kann der Fürst, solcher seiner Privatperson nach, manche Sachen haben oder manche Handlungen und Geschäfte vornehmen, die — bald an und für sich, bald um der in ihm vereinigten Fürstenperson willen, einen erheblichen Einfluß in den Staat haben mögen, ob sie gleich darum noch nicht so schlechterdings die Natur und Eigenschaften einer Privatsache oder einer Privathandlung verlieren, und so dann nun für Staatssachen, und noch vielweniger für Res *imperii* zu halten sind. 103)

---

103) Gar richtig, in der Anwendung dieser allgemeinen Begriffe auf Teutschlands Verfassung, macht H. G. R. Nettelbladt irgendwo folgende Bemerkung: "Mit dem Rechte des regierenden Landesherrn in weltlichen Ländern hat es aber, in Absicht auf die Familie, deren Land es ist; und in den

III. Privatfürstenrecht

kann solchem allemnach, zum Unterschiede von dem Rechte, das die Fürsten, als Fürsten haben,

---

den geistlichen Ländern, in Absicht auf die Kirche, zu deren Nuzen die geistliche Stiftung geschehen ist, eine ganz andere Bewandniß. Dieses aber gehört nicht zum deutschen Staatsrechte, sondern theils zum Privatrecht der erlauchten Personen theils zum Kirchenrecht „ s. der Erörterungen einiger einzelnen Lehren ꝛc. S. 354. not. c)

Und noch einmal an einem andern Orte, wenn er in s. *Præcognitis Specialibus Jurisprud. privatæ* (Hal. 1773. 8.) §. 6. S. 13. schreibt: « Est porro jurisprudentia privata vel jurisprudentia privata *privatorum* s. jurispr. privata in specie sic dicta vel jurispr. privata *illustrium* s. heroica, prout veritates de juribus & obligationibus statum publicum non concernentibus vel non concernunt vel concernunt jura & obligationes illustrium quoad personam privatam. „ (Doch haben nicht alle sogenannte personæ illustres im R. D. R. zugleich eine personam publicam.) « Cum vero fines inter

haben, genau und richtig nicht wohl vom Objekte, sondern muß vielmehr vom Subjekte her erkläret werden.

So wenig es das Recht ist, das die Fürsten mit den Privatpersonen und übrigen Unterthanen gemeinen Standes gemein haben; dann dieses leidet bey suverainen Fürsten gar merkliche Abfälle und erhebliche Modifikazionen, und subordinirte Fürsten können in Vergleichung mit den Privatpersonen und übrigen Unterthanen gemeinen Standes, gar mancherley und wichtige Vorrechte haben:

inter jurispr. publicam & privatam illustrium difficilius regantur, quam inter jurispr. publicam & privatam privatorum „ (ist es wohl keiner Misdeutung unterworfen, wenn *privati* den personis *illustribus* gerade da, wo letztere als Privatpersonen zu betrachten sind, entgegengesetzt werden?) " seu stricte sic dictam, non possum non monere, ea quæ quidem spectant *territoria* illustrium, *ast non* eorum *regimen*, ad jurispr. *privatam* illustrium referri debere, & in genere omnia ea quæ spectant *familias illustres* in Germania. „

so wenig ist es auch das Recht, das die Handlungen und Geschäfte betrift, so den Fürsten einzig und allein nur mit den übrigen Privatpersonen gemein sind. Denn, wenn selbst der Staat mit den Privatpersonen mancherley Geschäfte und Handlungen gemein hat, so kann die vorgedachte Erklärung des Privatfürstenrechts unmöglich befriedigend seyn. 104)

Eben so wenig reicht es zu, wenn man es durch das Recht erklärt, so die Fürsten als Patresfamilias, oder in Betracht ihrer Haus- und Familienangelegenheiten haben.

Auch ist es Irrthum, wenn man vom Umfange des Privatrechts, alles das ausgeschlossen, und zum Staatsrechte gerechnet haben will, was nur auf irgend eine Weise in Verträgen des Fürsten mit dem Lande, mag bestimmt worden seyn. 105) Denn dergleichen Bestimmungen können

104) s. oben §. 26. S. 45.

105) s. oben §. 51. S. 131. in der Note.

nen Sachen betreffen, die nichts weniger als Sachen des Staats, sondern vielmehr, der ganzen Beschaffenheit des daran statt habenden Eigenthums nach, bloß für Privatsachen des Fürsten oder seiner Familie zu halten sind.

Ungleich weniger Anstos wird man in der Anwendung finden, wenn man das Privatfürstenrecht durch das Recht erklärt, das den Fürsten, für ihre Privat-person zusteht, oder, wornach sie sich in ihren von dieser ihrer Privat-Person her, zu bestimmenden Privatangelegenheiten zu richten haben.

Aber dann kann auch nur bloß von Fürsten oder würklichen Regenten die Rede seyn, die außer ihrer Privatperson, noch eine Fürstenperson, und solcher nach, noch ein ganz entgegengesetztes Genus von Rechten und Pflichten haben.

Ist aber die Rede von einer gewissen Gattung von Privatrecht, welches das Jus singulare von Privatpersonen eines gewißen höheren Standes, zum Unterschied vom Rechte der Privatpersonen

sonen gemeinen Standes, seyn soll, und das mit jenen, auch die würklichen Fürsten, ihrer Privatperson nach, gemein haben: so bin ich auch der Meynung des Hr. Geh. R. Nettelbladts, 106) daß so dann solche Rechtsdisciplin nicht mehr allein von den Fürsten, sondern von den Personen desselben Standes benennet werden muß; und dahero, in der Anwendung auf unser deutsches Reich, das so genannte Jus privatum principum besser und richtiger das Privatrecht der erlauchten Personen zu nennen sey.

Diesen Begriff vom Privatfürstenrechte oder vom Privatrechte der erlauchten Personen vorausgesetzt; und hiernach, den Unterschied zwischen Staats- und solchem Privatrechte bestimmt, auch auf solche Weise Umfang und Grenze für jede von beyden Rechtsdisciplinen abgestekt: so ist in Ansehung der Letztern, für diese allgemeine Einleitung, deren Endzwecke nach, nur noch allein übrig, eines Theils die Quellen zu erörtern, woraus

106) s. am angef. O. der Hallischen Beyträge, S. 98. Note b)

woraus die dahin gehörigen Rechte und Verbindlichkeiten fliessen und geschöpft werden: und

anderntheils, die mannigfaltigen und hauptsächlichsten Gegenstände, die sie betreffen, aufzusuchen, von einander zu sondern, und zu klassifiziren: wornach sodann der Lehrbegriff von der ganzen Disciplin, nach den darinnen enthaltenen Materien, mit der gehörigen Vollständigkeit, natürlich und systematisch anzuordnen seyn wird.

§. 70.

Von den Quellen desselben.

Alle und jede moralisch juristische Bestimmungen, welche den Fürsten, für ihre Privatperson, was deren Freyheit und Eigenthum betrift, angehören, werden unter dem Privatfürstenrecht verstanden, und alle die mannigfaltigen Prinzipien, woraus sie dergleichen Bestimmungen, als allgemeine Regeln oder Gesetze erhalten, sind als Quellen desselben zu betrachten.

Gleichwie nun die Fürsten entweder unabhängig, oder einer bürgerlichen Oberherrschaft unterwürfig sind, und dieser Unterschied gar sehr in Betracht kömmt, wenn die Quellen ihres Privatrechts aufgezählt werden sollen: so ist dann auch die Erörterung derselben, nach Masgab des Unterschieds zwischen suverainen und subordinirten Fürsten anzustellen.

§. 71.

a) suveraine Fürsten betreffend.

Suveraine Fürsten sind keiner auswärtigen Oberherrschaft unterworfen: und was die Einheimische ihres Staats selbst betrift, so haben sie, ihrer Fürstenperson nach, das eigen Recht zur Ausübung derselben, wodurch sie, all ihrer Person nach, alles Zwangs zu dem ihr entsprechenden bürgerlichen Gehorsam enthoben sind. Wollten sie sich dann, ihrer Privatperson nach, dieser bürgerlichen Unabhängigkeit bedienen: so gäb' es solchenfalls für den ganzen Umfang ihres Privatrechts, keine andere und weitere Quelle als einzig und allein das

I. Naturrecht.

Alles das, was sonst noch die bürgerliche Ordnung mit sich bringt, selbst mit allen den mannigfaltigen Vortheilen, die sie gewährt, würde solchen Falls nicht Statt finden können: und es liessen sich bey solchen Fürsten keine andere Rechte und Verbindlichkeiten erwarten, ausser denen, welche ihnen, als Menschen, angebohren sind, und die sie sich durch verbindliche Fakta, vornemlich durch Verträge, ausdrücklich oder stillschweigend bedungen und verschaft hätten. Aber auch hierinne blieben ausser den allgemeinen Grundsätzen des Naturrechts, überall keine andere übrig, wornach sie sich noch weiter zu richten hätten.

Wie wenig reimte sich aber diese Naturfreyheit des Fürsten in seinen Privatangelegenheiten, mit der Staatsunterwürfigkeit aller übrigen, unter denen er doch handelte und wandelte; mit denen er paciscisciren; gegen die er Rechte erwerben, oder sich verpflichten wollte: und wie viele weitere Schwierigkeiten würden aus dieser Ungleichheit des Standes nicht erfolgen müssen,

deren

deren Vermeidung bey allen übrigen eine allgemeine Ursache werden würde, mit dem Fürsten auf keinerley Weise oder so wenig als möglich, sich in irgend ein Geschäft einzulassen.

Doch selbst auch auf Seiten des Fürsten, wie unbeträchtlich muß nicht von solcher Unabhängigkeit, ein so unwidersprechliches Recht er auch dazu haben mag, der Gebrauch werden, in Vergleichung aller der mannigfaltigen Vortheile, so ihm die bürgerliche Ordnung gewährt. Man hat sich dahero nicht sehr zu wundern, wenn dergleichen unabhängige Fürsten von selbst sich jenes Vorrechts begeben, und diese Ordnung sich gefallen lassen; zumalen, da alle bürgerliche Ordnung und Privatgesetzgebung des Staats bey denselben ohnehin doch nicht anders, als auf eine sehr modifizirte Weise Statt finden kann. 107)

Sol-

107) s. oben §. 52. S. 137. u. f.

Solchemnach entspringt für das Privatfürstenrecht eine neue zwote Hauptquelle, welche ist

II. die positive Privatgesetzgebung.

Nun habe ich anderwärts 108) dargethan, daß im Staate, und nach Masgab der darinn festgesetzten bürgerlichen Ordnung, gesetzgebliche Gewalt nicht einzig und allein in der bürgerlichen Oberherrschaft des Staats enthalten, und diese nicht für das einzige Prinzipium von jener zu halten sey.

Ferner erwiesen, daß es Gattungen von würklichen Gesetzen und gesetzgeblicher Gewalt gebe, deren Prinzipium nichts weniger als bürgerliche Oberherrschaft des Staats, vielmehr bloß Privatgewalt, und zwar, ausser der elterlichen Gewalt, vornemlich auch blosses Eigenthumsrecht (dominium) wäre, die mithin jeder Privatperson, bloß als Eigenthümerin, wegen ihrer Haab und Güter, zustünde.

Weiter

108) Autonomie St. I. und II. Tüb. 1782. 8.

Weiter hab ich ausgeführt, daß solche Gattung von gesetzgeblicher Gewalt, vornemlich letzterer Art, schlechterdings, so wie sie sich auf Eigenthum bezieht, auch dasselbe voraussetze, sich sodann einzig und allein auf die Successoren in demselben einschränke, und übrigens auf keine andere Weise ausgeübt werden könne, als vermittelst der Testamente oder Verträge; und habe

endlich gezeigt, daß auf solcher gesetzgeblichen Privatgewalt, im Gegensatze gegen die, von der bürgerlichen Oberherrschaft des Staats herrührende gesetzgebliche öffentliche Gewalt, — auf der Natur, dem Umfang und der Grenze derselben, die Grundlehre von der so berufenen Privatautonomie der Privatpersonen und Unterthanen beruhe; so dann

ferner, daß bey ganzen Gemeinheiten und Privatgesellschaften eine Art von Privatautonomie über Sachen, so die sämtlichen Glieder, in diesem Socialverhältniße betrachtet, und den gemeinsamen

wen Endzwek und dessen Erhaltung betreffen, aus der Gesellschaftsgewalt entspringe; 109)

und daß diese leztere Gattung von der andern, die kraft des Eigenthums zustehe, unterschieden werden müsse: als welche denn nun vornemlich bey

109) Genau hat diese Materie, und besonders den wichtigen Unterschied zwischen der Gesellschaftsgewalt mit den von ihr herrührenden Verordnungen in Gesellschaftssachen: und — der gesetzgeblichen Gewalt des Staats, die ein Theil der bürgerlichen Oberherrschaft desselben (Pars imperii civilis) ist, mit den von dieser Gewalt herrührenden Gesetzen und den hierunter gehörigen Sachen, — aus einander gesetzt und bestimmt H. D. Schnaubert in s. Beyträgen St. 1. Giessen 1782. 8. N. V. S. 61. u. f.

Nur finde ich immer noch Bedenken, dergleichen Statuta jure collegiali condita, *conventionalia* zu nennen.

bey einzelnen Menschen und Hausvätern in Betracht kömmt; und

endlich, daß all solche Privatautonomie der Unterthanen im Staate, nur nach Maßgab ihrer bürgerlichen Freyheit Statt finde, und also der oberaufsehenden Gewalt des Staats, als einem Theile deren bürgerlichen Oberherrschaft untergeordnet bleibe.

* * *

Gleichwie denn nun das Privatfürstenrecht für die Privatperson des Fürsten gehört, und auch bey den übrigen Privatpersonen, ein Theil ihrer positiven Rechte von der unter denselben Statt findenden Privatautonomie, — vornemlich der Art, die aus dem Eigenthum entspringt, — herrührt: so mag zur nähern Bestimmung der Quellen vom Privatfürstenrechte positiven Antheils — hieher zuvörderst zu rechnen seyn

a) die

4) die Privatautonomie oder Familienverträge und anderweitige Hausgesetze.

Man betrachte solche Privatautonomie von welcher Seite man will, 110) so liegt immer zum Grundbegriffe jeder Erklärung, eine Eigenmacht 111) der einen Person, — im Gegensatze und unmittelbaren Verhältnisse der gesetzgeblichen Gewalt einer Andern, vornemlich des

O 2 Staats

---

110) Es mag nemlich entweder
a) "ipse *complexus legum* propria auctoritate statutarum" und also objektivisch: oder
b) subjektivisch betrachtet, und bald
aa) "*libertas*, propriis vivendi legibus" bald
bb) "potestas propria auctoritate statuendi"
darunter verstanden werden.

111) oder, wenn man lieber will, Selbstgewalt: oder welche noch schiklichere Benennung ein Anderer, der sich auf die Sprache besser versteht, der Sache geben kann. Mir liegt immer mehr an dieser als an jener: und mit Streit um Worte möchte ich nicht viel Zeit verlieren.

Staats: — kraft deren jene berechtiget ist, Verordnungen zu machen, welche, nach Beschaffenheit des Subjekts, von dessen Autonomie die Rede ist, und des Prinzipiums, wovon diese herrührt, — bald diese bald andere Angelegenheiten und Sachen betreffen. Denn wo die Freyheit vorhanden ist, "nach eigenen Gesetzen zu leben„ da muß auch eine dergleichen gesetzgebliche Selbstgewalt oder Eigenmacht, "Gesetze zu geben„ vorhanden seyn. Jedenfalls werden hiezu zwo verschiedene Personen erfodert, und sind dabey nothwendig vorauszusetzen: die Eine, welche das Recht hat, aus eigener Gewalt und Macht "Gesetze zu geben„ und die Andere, welche die Freyheit hat, "nach dergleichen eigenen Gesetzen zu leben„

Man erlaube mir, über diese meine Gedanken, zur Rechtfertigung derselben, noch einige Erläuterung beyzusetzen.

Autonomie kann unmöglich bedeuten das "Jus, pro lubitu, *quicquid placuerit*, citra præ-

scri-

scriptum superiorum statuendi,, 112) Denn sonst wäre ja eine eingeschränkte Autonomie (Autonomia limitata) ein offenbarer Widerspruch, wie es doch gewiß nicht ist. 113)

Eben so unrichtig ist aber davon auch diese Erklärung: 114) daß es das Recht sey, "sich selbst Gesetze vorzuschreiben,, — oder "eine Befugniß, so wohl in Ansehung seiner selbst, als auch seiner Familie und Güter verbindliche Vorschriften zu entwerfen „ Wie ist es denn in aller Welt möglich, daß eine und eben dieselbe Person "sich selbst„ und "in Ansehung Ihrer Selbst,„ verbindliche Vorschriften oder Gesetze im juristischen Verstande geben kann?

Dulden kann man allerdings solchen Ausdruk einer selbstgesetzgebenden Gewalt, einer

112) PÜTTERI *Instit. Jur. publ.* Gœtt. 1776. 8. §. 217.

113) s. dagegen Meine Autonomie St. II. §§. 51. 52. 53. S. 208 — 214.

114) s. Berliner Allg. D. Bibl. B. L. St. II. S. 409.

Selbstgesetzgebung, wann und wo, — wie es der Fall bey den Römern, die sich des Worts der Autonomie so oft bedient haben, meistens war, — von ganzen Völkern oder Staaten, (und ich will auch zugeben: ganzer Gemeinheiten oder Familien) die Rede ist. Denn solchenfalls ist immer eine andere Person, die aus solcher eigenen Macht Gesetze gibt, und wieder andere Personen sind es, die sich nach denselben zu richten haben.

Endlich ist allerdings von dem Wort "Autonomie„ der Begriff und die Erklärung durch die Freyheit, "nach eigenen Gesetzen zu leben„ — so fern von ganzen Staaten, Gemeinheiten oder Familien die Rede ist, — richtig, und aus dem Sprachgebrauche, vornemlich der Römer, erweißlich, und von mir selbst dargethan worden. Nur kann man sich damit nimmermehr behelfen, wenn man, wie meine Absicht war, die ganze Rechtslehre von der Autonomie, systematisch entwerfen, sie aus ihren Grundbegriffen entwikeln und aus einander setzen, insbesondere aber, für

für die Privatrechtswissenschaft der erlauchten Personen im R. T. Reiche, brauchbar machen will.

Diß von der Autonomie im Allgemeinen, zur nöthig erachteten Erläuterung, wiederholt und vorausgesetzt: so kann dieselbe auch bey dem Privatrechte suverainer Fürsten, in Ansehung der dahin gehörigen positiven Gesetze, nicht anders als für eine Quelle derselben zu halten seyn.

Denn, gleichwie nach Maßgab der bürgerlichen Ordnung, jede Privatperson, jeder Hausvater oder Eigenthümer für seine Erben und Nachkommen, kraft väterlicher Gewalt und seines Eigenthums, in allen den dahin gehörigen und von daher so genannten Haus- und Familienangelegenheiten, allgemeine Vorschriften und Verordnungen errichten kann: so steht solche Befugniß und Gewalt natürlicher Weise auch dem Fürsten für seine Privatperson zu, 115) dessen

115) so weit sein Privateigenthum reicht, und in den darunter gehörigen Sachen.

Erben und Nachkommen sich so dann nach dergleichen Haus- und Familiengesetzen zu richten haben.

Wäre nun in einem Staate der Fall, daß die übrigen Privatpersonen und Unterthanen, zur Ausübung solcher gesetzgeberischen Gewalt, die oberherrschaftliche Konzeßion, oder doch hintennach zur Rechtsbeständigkeit einer solchen Verordnung, eine dergleichen Bestättigung (Konfirmazion) nöthig hätten: so fällt solche Limitation der Privatautonomie bey dem Fürsten hinweg, da er die Majestät und öffentliche Authorität, die durch solche Limitation in Anwendung kommen soll, seiner Fürstenperson nach selbst hat. 116)

* * *

So dann rechne ich hieher in gewissen Fällen

b) die, mit dem Staate oder dem Lande errichteten Verträge oder sonstige Landesobservanzen,

wor-

116) s. oben §. 52. S. 145.

wodurch der Fürst in seinen Privatangelegenheiten, gegen das Land, in diesem oder jenem Betrachte, zu gewissen Dingen, verbindlich worden ist. 117)

* * *

Für alles übrige von solchem Privatfürstenrechte, was auf den positiven Gesetzen beruht, durch Privatautonomie aber weder bestimmt worden ist, noch bestimmt werden kann, ist dann nun die weitere Quelle

c) die bürgerliche Privatgesetzgebung des Staats:

wie sie, ihrer Entstehung nach, theils aus Gewohnheiten theils aus geschriebenen Gesetzen besteht; und objektivisch betrachtet, in Civil= Lehn= Kirchengesetze u. s. w. abgetheilt zu werden pflegt: überhaupt aber

---

117) s. oben Note 105. S. 200.

in der Anwendung auf die Privatperson des Fürsten, alle die Modifikazionen leidet, die ich schon oben erörtert habe. 118)

§. 72.

b) abhängiger Fürsten.

Ist aber vom Privatrechte solcher abhängigen Fürsten die Rede, die, im Fall eines vorhandenen zusammengesetzten Staates, dessen Mitglieder und Unterthanen sind; gehören sie solchenfalls, ihrer Privatperson nach, zu einer gewissen Klasse von dessen Unterthanen und Privatpersonen eines vorzüglichen Standes: so sind sie solchemnach, so groß auch übrigens das Maaß ihrer bürgerlichen Freyheit seyn mag, doch, ihres bürgerlichen Standes halben, nach den allgemeinen und positiven Regeln der bürgerlichen Abhängigkeit zu beurtheilen. Es ergibt sich so dann hieraus als unmittelbare Folge, daß

eines Theils bey denselben nun alle die Modifikazionen wegfallen, welchen bey suverainen Für-

118) s. §. 52. S. 137 u. f.

Fürsten die Privatgesetze ihrer eigenen Staaten, deren Unterthanen sie nicht sind, in der Anwendung auf die Privatperson derselben unterworfen sind: und

anderntheils, daß überhaupt aus dergleichem Stande der bürgerlichen Unterwürfigkeit, für das Privatrecht solcher Fürsten, mehrere und verschiedene andere Quellen entspringen, die bey suverainen Fürsten, um des Standes ihrer bürgerlichen Unabhängigkeit willen, gar nicht gedacht werden können.

Solchemnach hat das Privatrecht solcher Fürsten, ausser dem

a) Naturrechte:

so fern es

b) auf positiven Gesetzen

beruht, folgende Quellen; und zwar meist nach der Ordnung, wie sie auf einander bey Entscheidung würklicher Fälle in Anwendung kommen:

aa) Pri-

aa) Privatautonomie:

oder

Familien und Hausverträge, Verträge des ersten Erwerbers oder anderweitige Dispositionen des Stammvaters in der Familie,

und zwar, so fern und so weit ihr kein, durchaus gebietendes oder verbietendes Gesetz des Staats entgegensteht, und der in Frage kommenden Sache eine reichsgesetzliche direkte Bestimmung gibt; auch ferner, so ferne die dabey zum Grunde liegende natürliche Freyheit nicht von Seiten des Staats, auf dessen oberhauptliche Bestätigung eingeschränkt ist.

Denn solchenfalls sind ohne diese, all dergleichen Haus- und Familiengesetze und Verordnungen nicht verbindlich. Gehört aber solche Privatautonomie auf eine rechtmäßig erworbene und sonst wohl hergebrachte Weise, zur bürgerlichen Freyheit: so ist sie, kraft ihres Prinzipiums und der von Seiten des Staats unbeschränkt gebliebenen Gewalt, für sich selbst schon, und aus eigener

eigener Kraft verbindlich. Erst alsdann bedarf sie hierzu einer oberherrschaftlichen Bestätigung, wenn etwa wohlerworbene Jura singulorum, um eines gemeinschaftlichen Interesses willen, aus staatsherrlicher Machtvollkommenheit entweder ganz aufgehoben oder eingeschränkt werden sollen: als wozu freylich solche Privatautonomie, ihrem Grundrechte nach, nimmermehr hinreichend ist und seyn kann.

Sodann folgen ferner

bb) bürgerliche Privatgesetze:

oder

solche gesetzliche Vorschriften, die nur vermittelst der bürgerlichen Oberherrschaft und gesetzgeblichen Gewalt des Staats verbindlich sind.

Sie bestehen theils

1) aus so genannten geschriebenen Gesezen, theils

2) aus Gewohnheiten, welche leztere vornemlich

3) in

3) in den sogenannten *Præjudiciis* enthalten, durch dieselbe authorisirt und auch daraus erweißlich sind: 119)

Zunächst und unmittelbar gehören hieher

aaa) Familien.

†) Gewohnheiten oder

††) oberherrliche Privilegien; auch

†††) richterliche Erkenntnisse:

so dann

bbb) besondere (Spezial) Vorrechte und Freyheiten des Standes;

und endlich

ccc) die gemeinen bürgerlichen Privatgesetze des Staats:

als worunter man zuvörderst die durchaus gebietenden oder verbietenden, von denen zu unterscheiden hat, die bloß hypothetisch oder proviso,

---

119) Man vergleiche l. 32. und l. 34. ff. de LL. l. 35. 37. 38. ff. eod. l. 2. ff. de Constitt. Ppum. und *Jo. Th.* MATTHIOWITZ D. de fundamento Præjudiciorum Gieſs. 1767. 4.

visorisch gegeben sind. Erstere geben so dann die erste und einzige Bestimmung, und heben dagegen die Privatautonomie auf. Letztere finden aber erst alsdann ihre Anwendung, wenn keine autonomische Verordnungen (Provisiones hominis) vorhanden sind.

Gleichwie man aber unter solchen gemeinen Privatgesetzen (Jus commune) nur bloß den Gegensatz von Spezialgesetzen, und also diejenigen verstehen kann, 120) so die Bürger und Unterthanen, ohne Unterschied des Standes oder besonderer Verhältnisse, mit einander gemein haben: 121) so können es übrigens theils

aaaa) Einheimische, und bald nur

†) Provinzialgesetze und solche Gewohnheiten, bald

††) allgemeine Reichsgesetze; theils

bbbb) frem-

---

120) *Christo. Jac.* VOIT à BERG, D. de *jure communi dubie atque difficulter definiendo* Altd. 1765. 4.

121) s. H. G. J. R. Pütter's Beyträge Th. II n. XXII. S. 24. u. f.

bbbb) fremde Gesetze seyn.

Im letztern Fall beruht deren Gültigkeit einzig und allein auf der Rezeption, und diese kann natürlicher Weise nur so weit verstanden werden, als deren Anwendung die Natur der einheimischen Sachen und Geschäfte leidet 122).

§. 73.

---

122) Ich enthalte mich hier mit Fleiß, einer näheren Erörterung dieser Quellen, auch anderer Nebenquellen, und der etwa noch weiter anzuführenden Hülfsmittel: weil nun doch einmal hievon im positiven Privatrechte der erlauchten Personen des R. D. R. ausführlich, und dann auf eine bestimmtere Weise gehandelt werden muß.

Uebrigens kann man hierüber nachlesen H. D. Schnaubert's, kurz und bündig geschriebene Abhandlung: In was für einer Ordnung folgen die mancherley Entscheidungsquellen bey ihrer Anwendung auf Privatsachen auf einander? in s. Beyträgen zum deutschen Staats- und Kirchenrecht S. 54. (Gießen 1782. 8.)

§. 73.

Verhältniß des Privatfürstenrechts zu den Rechtsdisciplinen.

So fern der suveraine Fürst eines unabhängigen Staats, seiner Privatperson nach, entweder nach dem blossen Naturrechte; oder, mit seinen Unterthanen, nach den bürgerlichen Privatgesetzen seines Landes sich zu richten hat: und im letztern Falle, der Unterschied und das Besondere in nichts anders, als bloß in gewissen Modifikazionen besteht, die solche Gesetze in der Anwendung auf die Privatperson des Fürsten und dessen Privatangelegenheiten leiden: so dünkt mich zu Auffassung einer eigenen Rechtsdisciplin, die, als das Privatrecht des Fürsten, von deme der übrigen Bürger und Unterthanen abgesondert werden sollte, weder Ursache noch ein gehöriger Vorrath von Materialien vorhanden zu seyn.

Die Römische Gesetzgebung mag hierinne zum Beyspiel dienen; und ist dieselbe in einem solchen Staate unter dem Privatrechte mit als geltend aufgenommen, wie es so häufig der Fall würk-

lich ist: so können in dem Lehrbegriffe vom gemeinen Privatrechte, nach Masgab der ausdrücklichen Römischen Gesetze und der Analogie solches Rechts, obgedachte Modifikazionen, die für den Fürsten gehören, bequem mitgenommen werden.

Wir setzen aber einen zusammengesetzten Staat, welcher viele andere kleinere Staaten unter sich begreift, deren Bürger und Unterthanen von denen zu unterscheiden sind, die unmittelbar des Erstern Oberherrschaft über sich zu erkennen haben. Wir setzen weiter den Fall, daß unter diese unmittelbaren Unterthanen solches zusammengesetzten Staats die würklichen Fürsten und Regenten der subordinirten Staaten, aber auch noch weiter, mehrere andere Personen, die nicht würkliche Regenten sind: als z. B. die zu der Regenten ihrer Familie gehörigen Personen, ihre Gemalinnen, Kinder, Geschwistrige und übrige Anverwandten, gehören. Natürlicher Weise gibt es also in solchem Reiche eine besondere Klasse von Unterthanen höheren vorzüglichen Standes, worunter diese Personen gehören.

Haben

Haben nun die Personen von solchem vornehmen Stande viel besonders in Ansehung der ganzen Oekonomie ihres Privatstandes und des dahingehörigen Rechts, das den Landes- und mittelbaren Reichsunterthanen nicht zukömmt, und theils aus Vorrechten derer, die würkliche Landesregenten sind, besteht, theils diesen mit den übrigen Personen ihres Standes gemein ist: so glaube ich mit den neuern Rechtslehrern, daß man nicht nur wohl thut, sondern es die Nothdurft würklich erfodert, daß z. B. das Privatrecht solcher in unserm D. Reiche so genannten erlauchten Personen, als eine eigene Rechtsdisciplin behandelt und bearbeitet werde.

§. 74.

Privatrecht der Fürsten, und anderer zum Stande der Erlauchten gehörigen Personen des D. Reichs, als eigene Rechtsdisciplin betrachtet.

Um nun aber der Oekonomie solcher Rechtsdisciplin, im Allgemeinen, einige Grundbestim-

mungen zu geben, wodurch eines Theils ihr Umkreys überhaupt, der ihr als Rechtsdisciplin gebührt, und anderntheils ihr Verhältniß zu der Disciplin des gemeinen deutschen Privatrechts bestimmt wird: so dürften die Grenzlinien derselben vornemlich nach folgenden zwo Regeln abzustecken seyn.

I. Ein sehr beträchtlicher Theil der Angelegenheiten solcher erlauchten Privatpersonen betrift, wie man zu sprechen pflegt, ihre Haus- und Familienangelegenheiten, und darunter vornemlich die Erbfolge: 123) und von dem hieher

---

123) Nur kann mich dieser Umstand nicht so weit führen, daß ich H. G. J. R. **Pütter** beypflichtete, wenn er in s. oben angef. Primis Lineis J. P. P. §. 10. S. 14. schreibt: « Methodo juris privati principum non tam convenit communis reliqui privati juris divisio in jus *personarum*, *rerum* & *actionum*, quam ut *ante omnia* tractetur *successio familiarum illustrium*, quippe à qua pendent plera-

her gehörigen Theile ihres Privatrechts, der unstreitig für die Praxis der erheblichste ist, beruht ungemein vieles auf der Privatautonomie, welche diesen erlauchten Personen in einem vorzüglichen Maße zusteht, und vornemlich durch den allgemeinen, häufigen und ununterbrochenen Gebrauch derselben zu einem großen Ansehen und einer sehr ergiebigen Quelle ihres Privatrechts, so weit diß sein Eigenthümliches hat, gediehen ist.

Nun hat solche Privatautonomie selbst, für sich betrachtet, allerdings im allgemeinen, ihre natürlichen und positiven Bestimmungen: und was also solche Bestimmungen selbst betrift, das gehört unstreitig unter die wichtigsten und für die tägliche Praxis unentbehrlichen Lehrsätze unserer Rechtsdisciplin.

---

pleraque *tantum non omnia* principum cætera singularia jura„ — aus Gründen, die zum Theil aus nachfolgendem §. und noch besser, zu seiner Zeit, aus der Ausführung selbst meines Plans, sich zu Tage legen werden.

Was aber kraft solcher seiner Privatautonomie, ein Stammvater oder so genannter Erster Erwerber nur für seine Erben und Nachkommen; oder, was Mehrere zusammen nur für die Ihrigen würklich verordnet haben, und verordnen: das alles kann, an und für sich und unmittelbar, als ein allgemeiner Rechtssatz, nicht in unsere Disciplin aufgenommen werden. So individuell die Kraft solcher Gesetzgebung und ihr Subjekt ist, so eingeschränkt ist auch ihre objektivische Würkung und Verbindlichkeit derselben.

Die Privatautonomie Einzelner Personen für ihre einzelnen Familien kann zwar die Mutter gemeiner Gewohnheitsrechte werden. Aber dann gehören diese nicht zur Privatautonomie: desto mehr hingegen in unsere Rechtsdisciplin; eben darum, weil sie nun der genannten Personen gemeine Rechte geworden sind, die auf Gewohnheiten beruhen, als welche vom Staate ihre allgemein verbindliche Kraft erhalten.

Doch kann von dergleichen Gewohnheitsrechten anfangs oft der Grund und die Veranlassung in der ehemaligen Staatsverfassung gelegen haben, und nachher durch einen anderweitigen Umstand, etwa z. B. durch die besondere Beschaffenheit der zu vererbenden Güter und des daraus für die gesammte Familie entspringenden gleichen Interesses, sich auf die folgenden Zeiten erhalten haben.

Ja wenn historisch erweißlich wäre, daß z. B. der hohe Adel des R. D. Reichs, kraft habender Autonomie, je einmal insgesammt sich mit einander verglichen und festgesetzt hätte, daß bey demselben in jeder Familie eine Gemeinschaft des Eigenthums, zum wenigsten an den unbeweglichen Gütern und übrigen damit verbundenen Rechten obwalten, und solchemnach diese der Grund der Erbfolge seyn; und daß hierinne der Mannsstamm vor den Töchtern den Vorzug haben, und bey demselben das Erstgeburtsrecht oder sonst eine andere bestimmte Erbfolge-Ordnung Staat haben solle: so könnte man

mit Recht behaupten, daß ein solches deutsche Erbfolgegesetz für den gesammten hohen Adelstand gehören, und doch übrigens, seiner Entstehung nach, auf nichts anders als der Privatautonomie beruhen würde.

So lang aber diß, als Hypothese, vorausgesetzte Faktum nicht historisch erwiesen ist, welches doch schwerlich zu erweisen seyn wird: so sind entweder dergleichen Succeßionsgesetze nicht ein, dem gesammten hohen Adelstande ganz gemeines Recht, sondern beruhen bloß auf der Autonomie einer jeden einzeln Familie; oder sie sind ein, vielleicht vormals allgemein üblich gewesenes deutsches, und bey dem hohen Adelstande noch allein übrig gebliebenes Gewohnheitsrecht. Dann ist es aber so weit gefehlt, daß man solche Erbfolgegesetze aus der Privatautonomie herleiten könnte, daß, so ferne jene nicht bloß für provisorisch oder hypothetisch, wie z. B. die römischen Intestaterbfolgegesetze, zu achten wären, sondern sie alles, z. B. liegende Gut des hohen

Adels mit den darauf haftenden Regalien, zu Stamm- und Familiengut umgebildet hätten: daß hiedurch, ebendieselbe Privatautonomie, so weit sie zu ihrem Prinzipium Eigenthum hat, gar sehr eingeschränkt, und gar oft unanwendbar gemacht werden würde. 124)

124) Will man sagen, Privatautonomie heisse nichts anders als "Freyheit, nach eigenen Gesetzen zu leben", und unter dieser wären ja auch die Gewohnheiten begriffen, mithin diese der Autonomie beyzuzählen: so nimmt man das Wort in einer Bedeutung, die nicht juristisch richtig ist. Dann jene eigene Gesetze müssen doch einen Urheber haben: Gewohnheiten aber haben, so fern sie es sind, niemand einzeln zum Urheber. Auch haben sie keiner Privatgewalt, am wenigsten aber der Bestimmung dessen, welcher sich darnach zu richten hat, ihre Verbindlichkeit zu verdanken.

So gewiß ist es also, und mehr will ich in dieser wichtigen Materie hier nichts bestimmen, daß, was bey der einen oder der andern einzelnen Familie, bloß kraft der Privatautonomie, so und so verordnet worden ist; und durch solche, einzig und allein, seine Bestimmung erhalten hat: solches auch bloß für Individualrecht angesehen, und in die Disciplin selbst, als Lehrsatz gemeinen Rechtens, nicht aufgenommen werden darf.

II. Die andere, die entgegengesetzte Seite betreffende Regel ist diese. Was für Rechte und Verbindlichkeiten die Erlauchten Personen mit denen vom niedrigen und unadelichen Stande gemein haben, bedarf in solcher besondern Rechtsdisciplin keiner Ausführung, da hievon schon in der Disciplin vom gemeinen Privatrechte zur Genüge gehandelt wird. Nur können Umstände bey manchen Materien es erfordern, daß man doch den Abgang eines besondern Rechts zum wenigsten bemerklich mache, und auf das gemeine Privatrecht verweise.

§. 75.

Von der systematischen Einrichtung, Ab- und Eintheilung oder der Methode solcher Rechtsdisciplin.

Ich erinnere hiebey zuvörderst, daß, bey solcher Rechtsdisciplin, weder von unabhängigen Fürsten überhaupt, noch allein von subordinirten Fürsten und dergleichen würklichen Regenten besonders, sondern vielmehr von einer ganzen Klasse von Privatpersonen und Unterthanen höhern Standes — dergleichen z. B. im R. D. Reiche die so genannten Erlauchten Personen sind, als wozu so dann auch die Fürsten und würklichen Regenten, ihrer Privatperson nach, gerechnet werden, daß — also von dieserley Personen und deren Rechte die Rede sey.

Solchemnach ist dasselbe als ein Theil der Privat-Rechtswissenschaft anzusehen: und so fern dieser, in Form einer eigenen Rechtsdisciplin dargestellt werden soll, möchte er mit jener Privat-Rechtswissenschaft nach einerley

Methode um so mehr abzuhandeln seyn, als er solchemnach mit derselben in so naher Verwandtschaft steht; auch dieser Letztern bey dem Rechtsstudium, der natürlichsten Ordnung nach, nachfolgt, und mithin die Erlernung solcher speziellen Privat-Rechtswissenschaft durch Gleichförmigkeit der Methode ungemein erleichtert wird.

Einige Modifikazionen und Abfälle werden zwar hiebey immer nothwendig und unvermeidlich seyn: vornemlich weil nur einer Einzigen Klasse von Privatpersonen ihre besondere vorzügliche Rechte und eigene Verbindlichkeiten, doch nach ihrem ganzen Umfange, in solcher Rechtsdisciplin abgehandelt werden sollen. Aber doch ist es nun einmal bloß Privatrecht, und soll, wie mich dünkt, eben darum auch, nach dessen Methode überhaupt, vornemlich in der allgemeinen Anordnung des Ganzen, abgehandelt werden.

Nur kömmt es so dann ferner darauf an, was es für eine Methode seye,, die hierinne ver-

verdiene, zum Muster und Vorbilde aufgestellt zu werden.

Die Justinianische Methode hat das *Objectum* Juris zum Grunde gelegt. — Nun ist dieselbe in der Anordnung der Hauptfächer und der systematischen Verbindung der darinnen enthaltenen Materien, durch die vortreflichen Bemühungen älterer 125) und neuerer 126) Rechtslehrer auf mannigfaltige Weise gar sehr verbessert worden. Da denn noch überdiß das römische

---

125) Man lese hierüber nach, die Senkenbergische Diss. de *jurisprudentia certa methodo tractanda* Giess. 1742. wo die Donelli, Vulteji, Bergeri und Titii recensirt zu finden sind.

126) als z. B. H. D. Habernikkel's Diss. de *methodo juris privati* Gœtt. 1759. 4. und dessen darnach eingerichteten *Institutiones Jur. Rom.* Gœtt. 1764. 8. H. D. Hofaker's *Institutiones Juris Romani* Gœtt. 1773. 8. H. Geh. R. Nettelbladt's *Systema elementare Jurisprudentiae positivae* Hal. 1782.

sche Rechtssystem immer für die Grundlage unserer Privatrechts-Wissenschaft gehalten werden muß; auch übrigens die Grundanlage eines Privatrechtssystems nach dem *Objecto* Juris, mir, wie ich so gleich weiter zeigen werde, sehr natürlich zu seyn scheint: so muß ich aufrichtig bekennen, daß ich eben diese Methode auch für das spezielle Privatrechtssystem unserer erlauchten Personen, noch zur Zeit immer für die beste halte.

In dieser Ueberzeugung kann ich dahero freylich der **Pütterischen** Methode 127) meinen ganzen Beyfall um so viel weniger geben, als die Justinianische Methode für das so genannte Privatfürstenrecht darum für unanwendbar gehalten wird, weil dieses, bey nahe nach seinem ganzen Umfange betrachtet, von der besondern Erbfolge der erlauchten Häusern abhängig, und mithin diese zum Grunde zu legen, und vor allem andern abzuhandeln wäre.

Ob

127) s. oben S. 228. Note 123.)

Ob auch gleich H. Geh. Rath von Selchow solchen Grund von seiner Methode nicht angegeben hat, so möchte ich doch auch nicht so ganz derselben folgen, da er nicht nur mit G. J. R. Pütter ebenfalls von der Erbfolge anfängt; sondern auch ferner, darauf von dem *Jure matrimoniali*, *patria poteſtate* und *tutela* handelt; so dann erst die Materien de *rebus*, de *contractibus* und de *delictis* Illustrium folgen läßt; und endlich von der ganzen Re judiciaria das einzige Kap. de *concurſu creditorum inter illuſtres* zum Beschlusse beyfügt.

Aeltere Schriftsteller blieben der Justinianischen Methode, aber freylich auch in der Ordnung der Hauptfächer, — getreuer: und dahero kommen sie meist mit einander überein, daß sie I. mit dem Jure personarum anfangen, so dann II. von den Bonis, III. den Contractibus; IV. den delictis handeln; und endlich V. mit der Re judiciaria den Beschluß machen.

Es kann seyn, daß mir erst bey der würklichen Ausführung meines Plans noch manche

Ver-

Verbesserungen in die Augen fallen, die ich bey der jetzigen allgemeinen Uebersicht des Ganzen nicht wahrgenommen haben mag. Vielleicht nehmen sich inzwischen Andere die Mühe, denselben zu prüfen, und finden bey dessen Beurtheilung manches, das daran verbessert werden könnte. Für jetzo habe ich mir folgenden entworfen.

Ich setze nemlich als eine bekannte Sache voraus, daß, bey Grundlegung eines solchen Lehrgebäudes, vornemlich auf zwey Hauptumstände Rüksicht genommen werden muß:

I. darauf, daß der Disciplin überhaupt nach ihrem ganzen Umfange, die gehörige **Vollständigkeit** gegeben werde; und

II. auf die **Anordnung der Hauptfächer**, und der in jedem derselben enthaltenen Materien: um darinn eines Theils, dieselben in ihrer **natürlichen Ordnung** auf einander folgen zu lassen; und andern Theils, jede Materie in ihrer **systematischen Verbindung** darzustellen.

§. 76.

§. 76.

a) Anlegung des Generalplans.

Was denn nun zuvörderst die Grundlage und den Umfang solcher Rechtsdisciplin betrift, so bin ich allerdings der Meynung, daß, gleichwie der Unterschied zwischen Staats- und Privatrecht bloß einzig und allein subjektivisch ist, und nur von der Verschiedenheit der Personen abhängt: 128) also und dagegen von dem Privatrechte selbst, Inhalt, Umfang und Grenze bloß auf dessen objektivischen Bestimmungen beruhe, und dasselbe seine gehörige Vollständigkeit vornemlich dadurch erhalte, wenn man alle die mannigfaltigen Gegenstände in ihrem ganzen Umfange zusammen begreift, welche die Rechte und Verbindlichkeiten solcher Privatpersonen betreffen.

Um nun solche Gegenstände nach ihren Gattungen, und solchemnach die Materien dieser Rechtswissenschaft nach ihren Hauptfächern in

128) s. §. 69. S. 193. u. f. §. 60. S. 167.

in ihrer gehörigen Vollständigkeit um desto zuverläßiger aufzufassen, so haben die Rechte und Verbindlichkeiten solcher Personen zum Gegenstande

A. Personen.

I. theils sie, die Personen selbst, theils alles übrige, was ausser den Personen existirt, und, in diesem Gegensatze, unter dem allgemeinen Namen der Sachen begriffen werden kann. (Quicquid existit præter personas)

So fern aber solche Privatpersonen, in Ansehung Ihrer Selbst und ihrer Person, Rechte und Verbindlichkeiten haben: so ist solch *Jus personarum* mannigfaltig, nach Verschiedenheit der Qualitäten und Verhältnissen, so bey denselben Personen vorkommen, und in deren Betracht denselben gewisse besondere Rechte und Verbindlichkeiten geeignet sind: (diversitas ac multiformitas statuum) wornach so dann das erste Buch, so vom Jus personarum handelt, seine weitere Abtheilungen erhält.

Doch

Doch kommen in unserer Rechtsdisciplin keine moralische Personen oder Gesellschaften, sondern nur Individualpersonen oder Menschen vor: mithin fallen die Qualitäten, so den Gesellschaften eigen sind, 129) weg, und kommen hier nur diejenigen in Betracht, so theils den Menschen, ihrer Natur nach, eigen, theils ihnen mit den moralischen Personen oder Gesellschaften gemein sind. 130)

B. Sachen.

Die Sachen in jener allgemeinen Bedeutung, welche der andere Hauptgegenstand solches Rechts sind, theilen sich aber ferner ein:

II. theils in Sachen (Res) engerer Bedeutung, oder solche, die vornemlich und zunächst ihrer Natur nach, als ein Objekt des Eigenthums betrachtet werden; 131) theils in Hand-

129) s. oben §. 47. S. 105. §. 26. S. 45.

130) s. oben §§. 25. 26. S. 42 — 45.

131) Mich dünkt, die Römischen Rechtsgelehrten hatten von ihrer Res eben denselben Begriff,

lungen (Facta s. quicquid contingit circa res & personas.)

So ferne jene Sachen in engerer Bedeutung, bey solchem *Jus Rerum*, als Gegenstand von Rechten und Verbindlichkeiten der Privatpersonen betrachtet werden: so zerfällt die davon nun im zweyten Buche vorzutragende Lehre vornemlich in die zwo folgenden Kapitel: davon das Eine, die mancherley Gattungen solcher Sachen darstellt, das Andere, der Erörterung des daran Statt habenden Eigenthums gewidmet ist.

Kap. I.

werden also zuvörderst die, bey den Personen erlauchten Standes vorkommenden Hauptgattungen der Sachen, so fern diese ihrer innern Natur und Beschaffenheit nach, und an und für sich betrachtet werden, beschrieben: als

a) Un-

griff, wenn sie dieselbe also erklären: " quod sua natura ita comparatum est, ut in *bonis* esse *possit*." s. Meine Autonomie St. I. §. 7. S. 19. u. f. §. 8. S. 22. u. f.

a) Unkörperliche Sachen; (res immobiles) als da sind: Regalien, Pfandschaften, Expektanzen, servitutes juris publici u. dergl. Rechte; vornemlich aber, das Recht an Land und Leute oder Landeshoheit.

b) Körperliche; (res corporales) und zwar

aa) liegende Güter: (Immobiles) als da sind; Schlösser, Häuser, Gärten, Ländereyen, (fundi) Höfe u. s. w.

bb) fahrende Haabe, Fahrniß; (mobiles) als da sind: Baar Geld, Gold und Silber; Bibliotheken; Gemälde= Naturalien = Sammlungen u. s. w. Bett= und Tischgeräthe und ander Leinwand; Schreinwerk; Viktualien; Pferde und ander Vieh; Kutschen, Pferdgeschirr u. s. w.

Kap. II.

müssen diese Sachen nun subjektivisch, dem daran Statt habenden Eigenthum nach, betrachtet werden: wo so dann

Abth. I. zuvörderst, die Hauptgattungen oder Modifikazionen des daran Statthabenden Eigenthums beschrieben werden; als woraus für die Sachen selbst, solchergestalt subjektivisch, von der Person her, bey welcher sie im Eigenthum sind, betrachtet, diesen ihren äusserlichen Bestimmungen nach, mancherley Gattungen entspringen: und zwar

Abschn. I. in Absicht des Subjekts selbst von solchem Eigenthumsrecht, oder derer, die dabey konkurriren,

a) bloß der Substanz nach (proprietas) betrachtet: giebt es

Individual und Gesammt-Eigenthum.

b) zunächst und unmittelbar dem Besitz und Gebrauch nach, (dominium) betrachtet: giebt es

Solitair- und Gemeinschafts-(Kondominal) Herrschaften.

Abschn. II. In Absicht des, an der Sache habenden Maaßes vom Eigenthumsrechte:

a) Lehn-

a) Lehngut und Allode;

b) Erb - und Eigengut:

wovon das letztere, in diesem Gegensatz, wohlgewonnen (selbsterrungenes) Gut genannt; das erstere unter den Stamm- und Fideikommißgütern begriffen wird.

Abth. II. Alles dieses als Vorbereitungs-Lehre vorausgeschikt: wird so dann vornemlich von der Erwerbung, vom Besitz und Gebrauche, und von der Veräußerung des Eigenthums nebst deren mancherley Arten, und nun um so viel leichter zu handeln; hiebey aber auf die Erörterung der Lehre von der, in den erlauchten Häusern, — und zwar vornemlich nach Masgab des Unterschieds von Lehn - Erb - und Eigengut, und der dahin gehörigen Gesetze, — Statt-habenden Succeßion und Erbfolge das Hauptaugenmerk zu richten seyn.

Denn allerdings ist die Erbfolge der bey weitem erheblichste Theil von solcher ganzen Privatrechtswissenschaft. Aber sie erfordert, wenn

sie in ihrer Vollständigkeit und gründlich erörtert werden soll, eine eigene Abhandlung: vornemlich um der mancherley historischen Untersuchungen willen, deren ihre Prinzipien bedürfen, und wovon nur die Resultate in den Lehrbegriff selbst gehören. H. D. Meurer, im Tr. von der Succeßion in Lehn= und Stammgütern unter dem hohen und niedern deutschen Adel, St. I. 1781. 8. hat ein dergleichen Werk angefangen.

Freylich reichen in solcher Succeßions=Lehre bloß allgemeine philosophische Grundsätze nicht zu, wenn die Erbfolge in Lehn= Stamm= und Eigengut unsers deutschen hohen und unmittelbaren niedern Adels erörtert werden soll. Die Geschichte der erlauchten Häuser muß mit zu Hülfe genommen werden, und die Quellen, z. B. Lünig's T. Reichsarchiv und dergleichen, sind bekannt. Aber der Gebrauch solcher Quellen muß nach philosophischen, oder, was man eben hiemit sagen will, nach gewißen allgemeinen, vernünftigen, d. i. aus der Natur

der

der Sache abgezogenen Grundsätzen richtig bestimmt werden. Sonst verfällt man als Rechtslehrer in den gemeinen Fehler so mancher Sachwalter, welche schon oft daraus einander widersprechende Folgen gezogen haben; wie eben jeder sie seiner jedesmaligen Absicht gemäs fand.

Mich dünkt, die so verworren scheinende und doch so wichtige Lehre von dieser Erbfolge würde am gründlichsten behandelt, und am deutlichsten aus einander gesetzt, wenn man sein Augenmerk vornemlich darauf richtete:

1) die Succeßion zuvörderst nach Verschiedenheit der Güter in ihre Gattungen zu sondern und ordnen;

2) bey jeder Gattung derselben, aus den dabey eintretenden Grundsätzen und positiven Gesetzen, den Geist der Gesetzgebung auszuziehen, und ins gehörige Licht zu stellen; so dann

3) die verschiedenen Succeßionsfälle genau und deutlich aus einander zu setzen; ferner

4) gemeines Recht von deme zu unter-

scheiden, was bloß auf der Privatautonomie jeder individuellen Familie beruht; und endlich

5) von jenem das, was durch die gründlichen Untersuchungen so vieler neueren dadurch berühmt gewordenen Schriftsteller für ausgemachte Wahrheit gelten kann, in seinem Lichte darzustellen, und

6) alles übrige, was noch Zweifel unterterworfen ist, auf weitere, vornemlich historische Untersuchung ausgesetzt seyn zu lassen.

C. Handlungen. Facta.

Die Handlungen oder Fakta, als der dritte Gegenstand unserer Rechtsdisciplin, sind

III. theils solche, die zum Proceße gehören, theils alle übrige, die noch ausser dem Processe zu betrachten sind.

Von solcher Lehre des Processes, die folglich das dritte Buch enthält, gehört aber hieher nur das Eigene unserer Erlauchten Personen: mithin bloß, so fern wider sie, und zwar, wenn es solche betrift, die zugleich Fürsten und

würk=

würkliche Regenten ihrer Lande sind, — in Sachen, die bloß deren Privatperson angehen, also in blossen Privatsachen, — 132) ein rechtliches Verfahren angestellt wird: zuvörderst also, von dem Gerichtsstande (Forum) derselben; auch mit allem Rechte, nach dem Vorgang des H. Geh. R. von Selchov's, nur etwas ausführlicher, vom Konkurse ihrer Gläubiger; also — nur dergleichen einzelne Proceßmaterien.

* * *

Alle übrige Fakta, ausser denen die zum Processe gehören, können nun füglich

IV. theils in rechtmäßige, theils in unrechtmäßige eingetheilt: und mag also darunter vollends der ganze Ueberrest solches Privatrechts, so weit noch sein Umfang reicht, begriffen werden.

So ferne nun vornemlich unter Erstern, die Verträge: und unter Letztern, die Mißhandlun-

132) Denn was in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, so die Landesbeschwerden betreffen, das Rechtsverfahren eigenthümliches hat, gehört gar nicht hieher.

lungen, welche gemeinen Rechten nach, bürgerliche Verbrechen sind, 133) in Betracht kommen: so ergibt sich hieraus weiter von selbst, daß also im vierten Buch, von den Verträgen der erlauchten Personen; und endlich im fünften, von der Lehre der Verbrechen zu handeln ist, so weit sie unter den eigenen Modifikazionen, so dieselbe in der Anwendung auf solche Personen leidet, Statt findet. 134)

§. 77.

---

133) Doch auch hier, mit Ausschluß aller der unrechtmäßigen Handlungen, die bey einem Fürsten, seiner Fürstenperson nach, vorkommen können, und auf unrechtmäßigen Gebrauch seiner Landeshoheit und übrigen Fürstenrechte, im Verhältnisse gegen das ganze Land, oder gegen einzelne seiner Unterthanen — hinauslaufen. Denn solche Fälle gehören ins Staats- und nicht Privat-Fürstenrecht.

134) Solchemnach theilte sich das Jus privatum

§. 77.

Anordnung der Hauptfächer und der darinn enthaltenen Materien.

Jetzt ist endlich noch die Frage über die Ordnung zu erörtern übrig, nach welcher diese fünf Bücher unserer Rechtsdisciplin auf einander folgen sollen.

Die Erörterung wird leichter, wenn man das Augenmerk darauf richtet, welche den andern nachzusetzen sind.

a) Den Beschluß macht meines Erachtens die Lehre vom Gerichtsstand und dem Prozesse.

Denn

---

tum Illustrium nach seinen Hauptfächern, objektivisch betrachtet, ab, in das

Jus:

I. *Personarum* vel non

II. *rerum* Factorum

III. *rei judiciariae* vel non

IV. *Pactorum* V. *Delictorum.*

Denn diese verbreitet sich über alle übrige Gegenstände, und die daran Statt findenden Verbindlichkeiten, derenthalben die erlauchten Personen, oder die Fürsten, ihrer Privatperson nach, sich ins Recht zu stellen haben: und eben hiernach werden von diesem **fünften** Buch die weitern Abschnitte zu machen seyn.

b) die Lehre von Verbrechen läßt man billig erst auf die von den Kontrakten folgen: weil doch diese zu den gewöhnlichen Fällen gehören, jene hingegen immer, zumalen unter den Erlauchten Personen, höchst selten sind; auch noch ausser deme, die Lehre von den Letztern eher als die von den Erstern, der andern zur etwelchen Vorkenntniß dienen kann.

c) Daß aber überhaupt die Rechtslehre von den Handlungen (factis) der von den Sachen nachstehe, ist leicht ersichtlich, weil, der Sachen und deren Eigenthum halben, jene geschehen, vornemlich die Kontrakte geschlossen werden.

Noch

Noch ist aber

d) das Personenrecht (Jus personarum) einzuordnen übrig. Bey den neuern Civilisten, die sich um die Methode verdient gemacht haben, ist es nun eine entschiedene Sache, daß dem Sachenrechte das der Personen nachgesetzt werden solle.

Mich dünkt zwar auch mit Andern, daß im Lehrbegriffe von der gemeinen Privatrechtswissenschaft, in den Vorkenntnissen, durch die Erörterung der Begriffe von den Personen und den Sachen, und durch die Eintheilungen derselben, die sodann nachfolgende Rechtslehre selbst vorbereitet werden muß. 135) Da aber ohnehin diese ganze Wissenschaft vor unserm besondern Theil derselben erlernt werden muß, so können wir hierinnen einer solchen Einleitung in die Privatrechtswissenschaft gar wohl entbehren.

Dagegen gehört unstreitig die Frage und deren Erörterung, ob die erlauchten Personen, von

135) s. oben angeführte Habernickelsche Diss. S. 60.

von denen hier die Rede ist, die Fürsten und würklichen Regenten mit eingeschlossen, nach ihrem bürgerlichen Verhältnisse betrachtet, für Unterthanen des D. Reichs zu halten, und dessen eigentlicher bürgerlichen Oberherrschaft untergeordnet seyen, — in das Personenrecht: und doch möchte es gar sehr zu spät seyn, wenn man nach dem abgehandelten Sachenrechte, alsdann erst über den bürgerlichen Stand solcher erlauchten Personen die Erörterung geben wollte.

Da aber diese Frage über das ganze Rechtssystem entscheidet; von derselben die Bestimmung der Quellen desselben unmittelbar abhängt; und hievon sowohl als noch von andern Vorkenntnissen zum Privatrechte der erlauchten Personen des D. Reichs, in einer demselben vorangehenden Einleitung gehandelt werden muß: so sieht man leicht, daß, um dieses einzelnen Umstandes willen, die sonst natürliche Ordnung der Materien, nach welcher das Personen- dem

Sa-

Sachen-Recht nachgesetzt werden muß, nicht verkehrt werden darf.

Nur möchte ich die Lehre von den hieher gehörigen Prozeßmaterien, aus der ihr schon angewiesenen letzten Stelle nicht gerne verrüken; zumalen, da, wenn man auch in einem gemeinen Privatrechtssysteme Ursache haben sollte, ihr das Personenrecht nachzusetzen, mir solche hier gar nicht Statt zu finden scheint.

§. 78.

Beschluß.

Soll ich dann nun zum Beschluß, aus all den bishero angestellten Betrachtungen über das Privat-Fürstenrecht überhaupt, — das ganze Resultat in wenigen Säzen darstellen, so dürften es vornemlich folgende seyn.

I. Staats- und Privat-Recht, wie alle übrige solchergestalt unterschiedene Handlungen Geschäfte und Sachen, lassen sich nicht wohl objektivisch, sondern vielmehr bloß durch das

Subjekt unterscheiden, je nachdem sie nemlich dem Staate und dessen Person, oder Privatpersonen, als welche einander entgegengesetzt werden, angehören. Mithin

II. beruht die wahre, genaue und deutliche Einsicht in die ganze Oekonomie von jedem der beyderley Rechte, — in die des Staats- und in die des Privatrechts, — auf der genauesten Entwiklung des Begriffs von der Person des Staats, und des der Privat-Personen, die jener entgegengesetzt werden.

III. Die ganze Oekonomie des Staatsrechts beruht auf der eigenen Beschaffenheit von der Person des Staats: als welcher zwar,

a) im Verhältnisse gegen Auswärtige und Andere, sich als eine Person, gleich jeder Andern mit Freyheit und Eigenthum begabten (Individual) Person, darstellt: (daher: äusseres St. R.)

dagegen aber,

b) nach seiner innern Beschaffenheit, die

theils mit jeder andern Gesellschaft gemeine, theils ihm eigenthümliche Verfassung hat, daß er eine moralische Person, d. i. eine Gesellschaft ist, die aus mehreren Menschen als Gliedern derselben besteht, über welche dem Staate, als dem gesammten Korpus, nicht nur

aa) die, für jede Art von Gesellschaft zu ihrer Vereinigung unentbehrliche Gesellschaftsgewalt, sondern auch noch,

bb) ausser dieser, eine andere Gattung von Gewalt, welche in der Oberherrschaft besteht, zukömmt. (daher: inneres St. R. Jus publicum *internum.*)

VI. In monarchisch-geformten Staaten aber hat der Fürst derselben eine zwofache Person: neben seiner Privat-Person, noch die Person — nicht zwar des Staats, aber doch — des Fürsten.

V. Was auch nur immer für Rechte und Verbindlichkeiten dem Fürsten, seiner Fürsten-

person nach, zustehen mögen: das alles gehört zum Staatsrechte, da der Fürst die Repräsentativperson des Staats hat.

VI. Was aber für Rechte und Verbindlichkeiten nicht des Staats sind, und folglich auch dem Fürsten, nicht in diesem seinem Verhältnisse gegen den Staat, sondern vielmehr, und solchem nach, eben darum nur seiner Privat-Person nach, zustehen: diese alle gehören, sie betreffen was sie wollen, und zwar in allem Betrachte, zum Privatrechte, darum, weil sie nun, ihrer Natur nach, für nichts anders zu halten sind.

VII. Solches Privat-Fürstenrecht ist dahero ein Theil der Privat-Rechtswissenschaft; und

VIII. als eine Eigene Rechtsdisciplin betrachtet, nach der Methode dieser Letztern abzuhandeln; wovon,

IX. noch zur Zeit keine schiklichere, als die verbesserte Justinianische, wobey das

mannig-

mannigfache Objectum Juris zum Grunde gelegt wird, vorhanden ist; welcher zu Folge,

X. nach dem Beyspiel älterer Schriftsteller von der Jurisprudentia Illustrium, ein dergleichen Privatrechtssystem der erlauchten Personen im R. D. R. in fünf Büchern abzufassen wäre: und zwar

XI. in nachstehender Ordnung:

Buch I. von den Sachen der Erlauchten Personen, im engern Verstande; 136)

Buch

---

136) Da nun hierein die Lehre von der Erbfolge geordnet ist, so wird der würklich gegründete Vortheil, um dessentwillen dieselbe nach der v. Selchov- und Pütterischen Methode mit Recht voransteht, auch durch die Meinige erhalten. Nur dünkt mich, müsse diese Ordnung aus einem andern Grunde gerechtfertiget, und könne mit der Erbfolge nicht geradezu der Anfang gemacht werden.

Buch II. von deren Kontrakten;

— III. von deren Verbrechen;

— IV. von den, ihre Personen selbst betreffenden Rechten und Verbindlichkeiten;

— V. von einzelnen hieher gehörigen Prozeß-Materien.

Ende.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Johann Christian,

Allgemeine Einleitung in Privat-Fürstenrecht überhaupt

Tübingen 1783

Ph.pr. 793 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041208-7
VD18 1106398